I.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 24. Januar 1834.

Antrag des Senats.

Dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft am Schlusse Ihrer Erklärung im letzten Bürger-Convente ausgedrückten Wunsche zufolge hat der Senat Ihr durch die heutige Zusammenberufung Gelegenheit geben wollen, Ihre Berathungen über mehrere noch unerledigte Gegenstände fortzusetzen. Indem Er Sie daher hierzu auffordert, macht Er besonders nur in Rücksicht

der Vereinigung der Bremer Lotterie mit der Braunschweiger

darauf aufmerksam, daß dieser Gegenstand eine baldige Beschlußnahme erfordert.

Sodann benutzt der Senat

I. Bundes-Contingent

betreffend, die heutige Veranlassung, um der Ehrliebenden Bürgerschaft den weiteren Fortgang und die jetzige Lage der Unterhandlungen über die Organisation der Abtheilungen des Bundesheeres, zu denen unser Contingent gehört, unter Bezug auf Seinen Vortrag über diesen Gegenstand in dem Convente vom 24. Mai v. J. in Folgendem vorzulegen.

Die engste und deshalb wichtigste militairische Beziehung unseres Staates ist die mit den Bundesstaaten, deren Contingente mit dem seinigen zu einer Brigade vereinigt werden sollen, mit den Schwesterstädten Lübeck und Hamburg und Oldenburg.

Die Verhandlungen über dieses Verhältniß sind nunmehr beendigt, und es sind am 6. d. M. von dem Oldenburgischen und von dem gemeinschaftlichen Hanseatischen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification die hier unter Anlage A. angelegte Convention und Zusatz-Acte unterzeichnet worden.

Anlage A.

Die Wichtigkeit dieser nicht bloß für den Krieg, sondern auch für den Frieden zu treffenden Vereinbarung, veranlaßt den Senat, jene Anlage mit einer kurzen Uebersicht des Inhalts nach den Hauptgesichtspunkten, dem militairischen, dem politischen und dem finanziellen, zu begleiten.

Um 1) die möglichste Streitbarkeit der zu verbindenden Contingente zu sichern, sind unter Anwendung der hierauf sich beziehenden Bundesvorschriften im Allgemeinen folgende besondere Bestimmungen vereinbart:

Die Brigade steht auch im Frieden unter einem gemeinschaftlichen Befehlshaber, dem ein aus einem Brigade-Major, zwei Brigade-Adjudanten und zwei anderen zur Detaschirung in die Hauptquartiere des Armee-Corps und der Division bestimmten Officieren nebst einem Intendanten bestehender Brigade-Stab, zur Seite steht.

Der Brigade-Commandant mustert die verschiedenen Contingente so oft er es für nöthig hält, ein jedes wenigstens Einmal jährlich während der Uebungszeit.

Alle drei Jahre wird die Brigade zusammengezogen und während vier Wochen gemeinschaftlich eingeübt.

Es wird eine Gleichstellung des Calibers nnd der übrigen Ausrüstung allmählig eintreten.

Um die Tüchtigkeit des Officier-Corps zu sichern, sollen künftighin nur nach vorgängiger Prüfung und nach eingeholtem gutachtlichen Berichte des Brigade-Commandanten, Officiere angestellt werden. Die Militair-Schule zu Oldenburg soll eine gemeinschaftliche Bildungs-Anstalt seyn, in welcher 6 — 8 Oldenburgische und eben so viel Hanseatische Portepee-Fähndrichs Unterricht erhalten.

Das Avancement der Officiere bis zum Stabs-Officiere geschieht in jedem Contingente für sich (oder in dem Falle besonderer Vereinbarung unter den Städten in mehreren zu dem Ende verbundenen), für die Stabs-Officiere aber — soll ein Avancement durch die ganze Brigade regulirt werden, so daß den Officieren aller Contingente ein Weg zu dem höchsten Posten eröffnet wird.

Endlich

Endlich ist man übereingekommen, daß die den Hanseſtädten obliegende Artillerie-Stellung, nämlich

für Lübeck....29 Mann,
: Bremen...35 —
: Hamburg..93 —

157 Mann,

von Oldenburg übernommen, und daß die Hanseatischen Contingente um diese Zahl vermindert werden.

2) Als politisches Prinzip ist bei dem Vertrage eine völlige Rechtsgleichheit aller Paciscenten angenommen; die besonderen daraus hergeleiteten Bestimmungen sind folgende:

Der Brigade-Commandant und, auf dessen Vorschlag das gesammte ihm beigegebene Stabs-Personal, werden gemeinschaftlich ernannt, erhalten gemeinschaftliche Instructionen und Bestallung. Die Officiere aller Contingente concurriren zu diesen Stellen; jedoch muß von den beiden Brigade-Adjudanten der eine ein Oldenburgischer, der andere ein Hanseatischer Officier seyn.

Der Brigade-Commandant macht seine Berichte über jedes Contingent an dessen Regierung und empfängt deren Befehle.

3) Bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Kosten ist in Betracht gezogen, daß Oldenburg ohne diesen Vertrag eine selbstständige Brigade würde halten, mithin den größten Theil der Kosten der Brigade-Einrichtungen ohnehin würde bestreiten müssen, weshalb denn von Oldenburgischer Seite eingewilligt ist, daß nur die aus der Verbindung entstehenden Mehrkosten zur Berechnung kommen sollen.

Dahin gehören:

Zulage und Reisekosten des Brigade-Commandanten und des Brigade-Majors;

Gagirung des Hanseatischen Brigade-Adjudanten;

Gagirung und Verpflegung von 8 Hanseatischen Portepee-Fähndrichs;

Kosten des Unterrichts in der Militair-Schule, in sofern er nicht von den Officieren des Stabes ertheilt wird;

die gänzliche Unterhaltung von 157 Mann Artillerie.

Für diese Kosten ist eine jährlich praenumerando zu zahlende Aversional-Summe von 13,500 Rthlr. festgestellt, wovon der Antheil Bremens etwa 3,000 Rthlr. beträgt.

Für das gesammte Material der Artillerie, der Schule und des Stabes, so wie für eine nothwendig werdende Erweiterung der Artillerie-Caserne, verlangt Oldenburg keinen Beitrag, dagegen aber die Bestimmung, daß die Zahlungsfrist der Aversional-

sional-Summe vom 1. Mai 1833 anfange, weil schon im Laufe des vorigen Jahres viele auf die künftige Verbindung sich beziehende Kosten verausgabt worden.

Bei Eintritt eines Feldzuges wird zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten eine Brigade-Casse gebildet und es werden die Beiträge nach der Bundes-Matrikel entrichtet.

Der Senat zweifelt nicht, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft mit Ihm die Resultate dieser Verhandlung, sowohl in militairischer als in politischer und finanzieller Hinsicht, als sehr erwünscht betrachten und die Vollziehung der Ratification gern sehen werde. Er sieht einer baldigen desfallsigen Erklärung entgegen, indem Er bemerkt, daß zu der Auswechselung der Ratificationen eine zweimonatliche Frist festgesetzt ist.

Ein zweiter zur Ratification vorliegender Staatsvertrag ist die unter Anlage B. angelegte Convention zwischen Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten, über die Organisation der gemeinschaftlichen Division.

Anlage B.

Der Senat erkennt den Inhalt dieser Acte als dem Zwecke durchaus entsprechend an, und bemerkt, daß sie vor der, über den nämlichen Gegenstand, obgleich zum Theil unter anderen Umständen, im Jahre 1822 zu Altona entworfenen Schlußacte den großen Vorzug einer bedeutenden Vereinfachung und Kostenersparung hat; Er sieht daher einer zustimmenden Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen, um auch die Ratification dieser Acte zu vollziehen.

Ein dritter Staatsvertrag, die Convention über die Organisation des 10. Armee-Corps, ist von den Bevollmächtigten der beiden dasselbe bildenden Divisionen, dem Königlich Hannoverschen General-Lieutenant von Hinüber und dem Königlich Dänischen Obrist-Lieutenant von Trepka, entworfen, sodann von den Bundes-Gesandten der betheiligten Staaten berathen, und so wie sie in der Anlage C. vorliegt, von denselben vereinbart.

Anlage C.

Da die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nothwendige Folgen der Bundesvorschriften sind, die übrigen aber einem größeren Kreise angehören und die besonderen Interessen der kleineren Contingente nur wenig berühren, da überdem auch die Mehrheit der betheiligten Staaten durch das Organ ihrer Bundesgesandten bereits ihre Zustimmung erklärt hat, so würde der Senat nach erfolgter beistimmender Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft kein Bedenken haben, auch diesen Vertrag zu genehmigen.

Zur Vervollständigung der die Stellung unseres Bundes-Contingents betreffenden Verträge bedarf es nun noch einer auf die Brigade-Convention zu basirenden Vereinbarung der Schwesterstädte. Die darüber zu entwerfende Acte wird, da über alle wesentliche Punkte ein vollständiges Einverständniß vorhanden zu seyn scheint, der Ehrliebenden Bürgerschaft sehr bald vorgelegt werden können.

II. Ab-

II. Abbruch der Häuser № 1 und 2 am Domshofe.

Nachdem Ihm berichtet worden, daß auch der Kirchen-Convent der St. Petri Kirche der vorläufig zwischen der Finanz-Deputation und den Bauherren getroffenen Uebereinkunft zugestimmt habe, giebt der Senat zu dem Abbruch dieser Häuser und gänzlicher Räumung des Platzes, so wie, daß dafür der einberichtete Preis aus der General-Casse vergütet werde, nunmehr Seine Einwilligung, wodurch dieser Gegenstand erledigt ist.

Er hält es aber nicht angemessen, der Finanz-Deputation noch eine Berathung und Bericht über etwanige Austauschung oder ein sonstiges Arrangement aufzutragen, indem, wenn dieserhalb geeignete Anträge von Seiten der kirchlichen Verwaltung an Ihn gelangen sollten, sie mit der jetzigen Angelegenheit in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, sondern einer abgesonderten Prüfung zu unterwerfen seyn werden.

III. Entwurf einer neuen Falliten-Ordnung.

Nach nunmehr erfolgter neuen Regulirung des Hypotheken-Wesens trägt der Senat darauf an: daß zur Berathung über eine neue Falliten-Ordnung eine gemeinschaftliche Deputation angeordnet werde, — wozu nach Bezeichnung der von der Ehrliebenden Bürgerschaft dazu zu wählenden Mitglieder der Senat Seine Commissarien ernennen wird.

Der Senat theilt ferner der Ehrliebenden Bürgerschaft mit:

IV. Eine Uebersicht der Operationen des Tilgungsfonds im vorigen Jahre.

Anlage D. Mit Unter-Anlage a.

V. Eine gleiche Uebersicht des finanziellen Zustandes der Hauptschule und

Anlage E. Mit Unter-Anlage a.

VI. der im vorigen Jahre erfolgten Erwerbungen des Bürgerrechts.

Anlage F.

VII. Wasserschäden.

Schließlich mag der Senat die sich Ihm heute darbietende Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, ohne die große Gefahr zu erwähnen, welcher bei dem beispiellos hohen Wasserstande und den damit verbunden gewesenen ungünstigen Umständen Stadt und Land in diesen letzten Wochen ausgesetzt gewesen sind. Obgleich viele und große Beschädigungen nicht ausgeblieben sind und in Folge der Zerstörung verschiedener Deiche an der Wumme ein Theil unsers Landes auf eine schadenbringende Weise überschwemmt ist, die Herstellung auch viele Kosten und Arbeit nothwendig machen wird, so sind wir doch durch die Gnade des Allgütigen vor dem drohenden großen Unglücke einer allgemeinen Wassersnoth bewahrt worden.

Wenn zu diesem glücklichen Erfolge das Zusammenwirken mannigfaltiger Anstrengungen wesentlich beigetragen hat, so findet Sich der Senat verpflichtet, ganz besonders der thätigen Beihülfe und der aufopfernden Bemühungen der Mitglieder der wegen Abwendung der Wasserschäden niedergesetzten Deputation mit dem aufrichtigsten Danke und der vollkommensten Anerkennung zu gedenken.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen aber wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der Aufforderung Eines Hochweisen Raths zufolge, giebt Eine Löbliche Bürgerschaft die rückständige Erklärung über

eine Vereinigung der Bremer Lotterie mit der Braunschweiger

dahin ab, daß Sie der im letzten Convent von dem Senat geäußerten Ansicht beitritt, doch so, daß die bis jetzo hier bestehende gemeinschaftliche Lotterie-Deputation fortdaure, solche auch bei dem Abschluß des Contracts zugezogen werde, wobei Sie, die Bürgerschaft, demnächst von dem Inhalt des abgeschlossenen Contracts in Kenntniß gesetzt zu werden begehrt.

Zu I.:

Bundes-Contingent,

dankt Sie für desfallsige Mittheilungen, setzt aber Ihre Erklärung bis zu einem folgenden Convent aus.

Zu II.:

Abbruch der Häuser № 1 u. 2 am Domshof,

sieht Sie diesen Gegenstand durch den heutigen Beitritt des Senats für erledigt an.

Zu III.:

Entwurf einer neuen Falliten-Ordnung.

Der desfallsige Antrag des Senats ist Ihr sehr angenehm gewesen. Sie hat aus Ihrer Mitte folgende Herren zu Mitgliedern einer desfallsigen gemeinschaftlichen Deputation erwählt:

Herrn

Herrn Dr. H. W. Bartsch,
Herrn Dr. H. G. Heineken,
Herrn Aeltermann Bolte,
Herrn Aeltermann Wienholt,
Herrn A. W. Gruner,
Herrn Hermann Heye.

Zu IV.:

Uebersicht der Operationen des Tilgungs-Fonds, und

zu V.:

einer gleichen Uebersicht des finanziellen Zustandes der Hauptschule,

dankt Sie für die desfallsigen Mittheilungen, so wie für die Bemühungen der Deputationen, unter dem Beifügen, wie Ihr das wegen der Hauptschule Angezeigte, hinsichtlich eines künftig bedürfenden verringerten Zuschusses, erfreulich zu vernehmen gewesen.

Zu VI.:

Erwerbungen des Bürgerrechts,

dankt Sie nicht minder für die desfalls gegebene Anzeige.

Zu VII.:

Wasserschäden, Deiche und Deich-Deputation,

schließt Sie Sich dem von dem Senate bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Danke auf das bereitwilligste an. Sie will solchen nicht nur den Mitgliedern der gemeinschaftlichen Deich-Deputation, sondern auch allen Staatsbürgern hiemit bezeiget haben, welche bei gefahrvoller Zeit mit großer Anstrengung für die bisher glücklich erreichte Abwendung von Deichbrüchen und Wasserschäden thätig bemüht gewesen sind.

Sie wünscht fortan bei besorglichen Wasserschäden mit Einem Hochweisen Rathe gemeinschaftlich die Sorge für die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Eigenthum der Staatsbürger zu übernehmen, ersucht daher den Hochweisen Rath, Sich mit Ihr über die nähere Festsetzung des Deputations-Auftrags, in Hinweisung auf Ihren am **4. Juni 1830 S. 153** gemachten modificirten Antrag zu verständigen, so daß die benannte Deputation als eine nicht bloß berathende, sondern mit beaufsichtigende, verwaltende und ausführende Deputation fortwährend bestehe und sofort in Thätigkeit komme, indem der wesentliche Nutzen einer solchen Deputation, deren Mitglieder aller Orten, wo Gefahr vorhanden, zugegen seyen und die nöthigen Anordnungen auf dem Platze treffen können, sich sicher bereits bewährt hat und ferner bewähren wird.

Sie erinnert zugleich dringend an den rückständigen Bericht über Vorschläge wegen Abwendung künftiger Deich- und Wasserschäden, soweit solches für Stadt und Land irgend thunlich, indem Sie baldig desfalls zu treffende Bestimmungen für höchst nothwendig hält.

Bei dieser Gelegenheit trägt Sie zugleich darauf an, die Wassermüller anhalten zu lassen, bei einem bestimmten Wasserstande jedesmal unausbleiblich ihre Mühlen abzulegen und damit der öffentlichen Meinung zu entsprechen.

Nicht minder erinnert Sie an die gleichzeitig 1830 in Antrag gebrachten gemeinschaftlichen Deputations-Berathungen und Bericht:

a. über einen zu errichtenden allgemeinen Deichverband, und

b. eine communale Deich-Casse,

damit unabwendbare Deich- und Wasserschäden nicht einzelne Land-Eigenthümer allein, noch der Staats-Casse ungebührlich zur Last fallen.

VIII. Verbindung der großen und kleinen Weser.

Bevor Eine Löbliche Bürgerschaft Sich über das desfalls im Convente vom 1. November v. J. Vorgekommene erklären kann, wünscht Sie in Bezug des am Schlusse des Berichts Vorgetragenen eine nähere Untersuchung und Prüfung der dabei eintretenden Umstände und etwa zu treffenden Regulirungen. Sie remittirt daher alles dahin Gehörige an die berichtende Deputation, und erwartet von selbiger einen weiteren Bericht.

IX. Bürgerwehr,

erwiedert Sie auf die Schluß-Erklärung des Senats im Convente vom 29. November v. J., wie Ihre Absicht nicht gewesen, durch Ihre in gedachtem Convente gegebene Erklärung die Existenz der Bürgerwehr zu gefährden, vielmehr will Sie das Princip der Erhaltung derselben unbedingt anerkennen, nur will Sie Sich zeitgemäße Aenderungen der Organisation, so wie solche nöthig werden dürften, vorbehalten, und hat deswegen für die neubeliebte Ordnung den Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt. Sie erwartet jetzt die zustimmende Erklärung des Hochweisen Raths und wird Sich dann über die damit in Verbindung stehenden Militair-Angelegenheiten weiter erklären.

Sie schließt Ihren heutigen Vortrag mit den besten Wünschen für das Gedeihen des Staatswohls.

Schluß-Antwort des Senats.

Durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft sieht der Senat den Gegenstand wegen Vereinigung der Bremer Lotterie mit der Braunschweiger erledigt, und, indem Ihm die Fortdauer einer gemeinschaftlichen Deputation — soweit die Thätigkeit einer solchen in den neuen Verhältnissen erforderlich seyn möchte — genehm ist, ordnet Er derselben aus Seiner Mitte annoch den

Herrn Senator Dr. Georg Heinrich Olbers

bei.

Den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Seinem Antrage wegen Entwurfs einer Falliten-Ordnung hat der Senat gern vernommen, und — unter Bestätigung der von Derselben namhaft gemachten Deputirten — zu diesem Geschäft die Herren

Senator Dr. Diedrich Meier,
Senator Dr. Franz Friedrich Droste,
Senator Dr. Theodor Berck und
Senator Dr. Johann Georg Iken,

aus Seiner Mitte beauftragt.

Die wegen Verbindung der großen und kleinen Weser in Antrag gebrachte weitere Berichtserstattung empfiehlt auch der Senat der Deputation.

Und, indem Er im Uebrigen sowohl der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft hinsichtlich des Bundes-Contingents bei einer anderen Gelegenheit entgegensieht — als auch Sich für eine solche Seine Erwiederung auf die heute nicht speciell beantworteten Anträge und Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft vorbehält, entläßt Er Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
mit Unter-Anlagen A.—F.
zum Antrage des Senats.

Convention
wegen
Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade.

In Folge des §. 26 der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" und unter Bezugnahme auf die wegen Formation des 10ten Armee-Corps und der 2ten Division desselben stattgefundenen Verhandlungen haben die Hohen Regierungen derjenigen Staaten, deren Contingente die 3te Brigade dieser Division bilden werden, Bevollmächtigte ernannt, um eine die Bedingungen und Modalitäten dieser Brigade-Verbindung näher bestimmende Convention zu unterhandeln und abzuschließen; und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Ihren Oberschenken, Staats- und Geheimen Cabinets-Rath Baron von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz ꝛc. ꝛc.

und Ihren Adjudanten, Hauptmann im Brigade-Stabe, Johann Ludwig Mosle;

die Hohen Senate der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg: den Senator der freien Hansestadt Bremen Dr. Johann Pavenstedt;

welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Legitimation durch die in gehöriger Form befundenen Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratificationen ihrer Hohen Committenten, die in nachfolgender Acte enthaltenen Puncte und Bestimmungen instructionsmäßig verabredet und vereinbaret haben.

Capitel. I.
Stärke und Eintheilung der Brigade.

§. 1.

Die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade ist die 3te der 2ten Division des 10ten Armee-Corps und besteht aus den Contingenten

des Großherzogthums Oldenburg,
der freien Hansestadt Lübeck,
der freien Hansestadt Bremen und
der freien Hansestadt Hamburg.

§. 2.

§. 2.

Die Stärke und Eintheilung dieser Contingente ergiebt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pionniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Combattanten.
Oldenburg stellt.....	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck.....	½	½	—	—	—	4	58	316	378
Bremen.....	½	½	—	—	—	5	69	376	450
Hamburg.....	1	1	—	—	—	13	185	1007	1205
Zusammen.....	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

Die beiden halben Bataillons von Lübeck und Bremen bilden schon im Frieden ein Ganzes. Ebenso werden die beiden halben Escadrons dieser Staaten von einem gemeinschaftlichen Commandeur befehligt, und die so vereinigte Escadron bildet mit der Hamburgischen eine Division leichter Reiter, unter einem gemeinschaftlichen Commandeur und Stabe.

Alle Infanterie-Bataillons bestehen aus vier Compagnien, mit Ausnahme des Hamburgischen, dessen innere Formation und Eintheilung noch näher bestimmt werden wird.

Bei allen Infanterie-Bataillons sind die zu stellenden Jäger oder Schützen, desgleichen die Pionniere (als Sappeurs oder Zimmerleute) eingetheilt.

§. 3.

Die von Oldenburg zu stellende Batterie von acht Geschützen und 314 Mann, enthält nicht nur das Oldenburgische Bundes-Artillerie-Contingent, sondern auch das der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. Oldenburg übernimmt diese Vertretung im Frieden gegen eine jährlich von den genannten freien Städten zu zahlende und näher zu bestimmende Aversional-Summe. Dagegen werden die Kosten einer etwaigen Mobilmachung der Batterie, desgleichen alle Unterhaltungskosten derselben von dem Tage an, wo die Mobilmachung durch Bundesbeschluß verfügt worden ist, von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits nach der von dem Intendanten der Brigade vorzulegenden Berechnung zu gleichen Theilen getragen, und dies Verhältniß währt so lange fort, bis die Zurückstellung der Batterie auf den Friedensfuß wieder völlig bewerkstelligt worden.

§. 4.

Allen Vorschriften der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" soll bei der neuen Formation der verschiedenen Contingente der Brigade ein volles Genüge geleistet werden. Namentlich werden überall die nöthigen

An-

Anstalten zur Aufstellung der Ersatzmannschaft und Reserve, deren Stärke für jedes Contingent sich aus den §§. 4, 5, 8 und 33 der „Nähern Bestimmungen ꝛc." und aus der Divisions-Acte ergiebt, schon im Frieden getroffen und die bundesgesetzlichen Cadres vorhanden seyn.

Capitel II.

Commando und Stab der Brigade.

§. 5.

Die Brigade wird auch im Frieden durch einen gemeinschaftlichen Commandeur, dem ein gemeinschaftlicher Stab zur Seite steht, befehligt.

§. 6.

Derselbe bekleidet in der Regel den Rang eines Generalmajors und wird von allen Staaten der Brigade, nach gegenseitiger Besprechung und Uebereinkunft ernannt.

§. 7.

Er empfängt von allen Staaten Bestallung als Brigade-Commandeur und verpflichtet sich jedem einzelnen derselben durch einen schriftlichen Revers namentlich auch auf die in gegenwärtiger Acte enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen und auf die etwa denselben hinzuzufügende nähere Instruction. (§. 18.)

§. 8.

Der Brigade-Commandeur übt im Allgemeinen die Rechte eines militairischen Befehlshabers gleichmäßig über alle Contingente und über alle Individuen derselben und empfängt die Rapports und Listen aller Abtheilungen in von ihm zu bestimmenden Formen und Zeiträumen.

§. 9.

Auch die §. 4 erwähnten Einrichtungen und Cadres für die Ersatzmannschaften und die Reserve sind seiner Inspection und seinem Commando unterworfen.

§. 10.

Er ist den Regierungen verantwortlich für die Erhaltmng des guten Geistes, der Disciplin und Ordnung, so wie für die stete Schlagfertigkeit aller ihm untergebenen Truppen-Abtheilungen. Es ist daher seine Pflicht, die Regierungen fortwährend durch Berichts-Erstattungen, dnrch Aufdeckung etwaiger Mängel oder Mißbräuche und durch Vorschläge zur Entfernung derselben, von dem Zustand und den Bedürfnissen ihrer Contingente in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

In allen Sachen, die den militairischen Dienst überhaupt, die Reglements und Instructionen für denselben, die Einübung und Vorbereitung der Truppen für den Krieg, die Disciplin und militairische Haltung, betreffen, hat der Brigade-Commandeur auf den Grund und in Folge der ihm von den Regierungen ertheilten Vorschriften und Instructionen Befehle an alle Contingente zu erlassen. Doch versteht

es sich von selbst, daß es nach wie vor jeder Regierung vorbehalten bleibt, im Fall sie es nöthig halten sollte, Befehle jeder Art direct an ihr Contingent ergehen zu lassen, wovon der betreffende Contingents-Commandeur sodann dem Brigade-Commandeur Anzeige zu machen hat.

§. 12.

Der Brigade-Commandeur hält die erforderlichen Inspectionen und Musterungen sowohl über die Truppen als über die Vorräthe und das Materiell aller Contingente, und macht über den Befund jedesmal der betreffenden Regierung Rapport.

§. 13.

Alle Avancements zum Officier und von da aufwärts geschehen bei allen Contingenten nur, nachdem des Brigade-Commandeurs Vorschläge und Berichte vernommen worden; desgleichen alle Versetzungen, Pensionirungen und andere Veränderungen im Officier-Corps der Brigade.

§. 14.

Die Ausübung der ihm durch die Militair-Strafgesetze zuerkannten Straf-Competenz steht dem Brigade-Commandeur über alle Individuen der Brigade zu. Auf der andern Seite wird er Personen, die sich auszeichnen, den Regierungen zu angemessener Berücksichtigung und Belohnung empfehlen.

§. 15.

Da der Brigade-Commandeur in seiner Eigenschaft als solcher allen Regierungen, deren Contingente er commandirt, gleichmäßig verpflichtet ist und in deren gemeinschaftlichen Dienst steht, so wird ihm eine gleichmäßige Behandlung aller Contingente zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 16.

Die innere Administration, Verpflegung, Casernirung u. s. w., wird im Frieden bei jedem Contingent selbstständig und durch einseitige Behörden und Vorgesetzte geleitet, und der Brigade-Commandeur hat sich nur in soweit darin zu mischen, als er etwaige dem Staat oder den Truppen zum Nachtheil gerathende Mängel oder Mißbräuche den Regierungen anzuzeigen hat.

§. 17.

Die Anordnung und Befehligung des Garnison-Dienstes ist nicht Sache des Brigade-Commandeurs und wird von besondern Garnisons-Commandanten geleitet. Diese stehen daher auch nicht unter dem Brigade-Commandeur und gehören in ihrer Eigenschaft als Garnisons-Commandanten überhaupt nicht zur Brigade. Die Befehle des Brigade-Commandeurs gehen vielmehr immer an die Befehlshaber der tactischen Unterabtheilungen der Brigade, und zwar nach folgendem Ausweis.

1) an den Commandeur des 1sten Oldenburgischen Infanterie-Regiments,
2) " " —— des 2ten Oldenburgischen Infanterie-Regiments,
3) " " —— der Artillerie,
4) " " —— des Lübeckisch-Bremischen Bataillons,

5) an

5) an den Commandeur des Hamburgischen Bataillons,

6) : : —— der Hanseatischen Cavallerie zu Hamburg.

Im Fall eines Conflictes zwischen dem Brigade-Commandeur und dem Garnisons-Commando gebührt der betreffenden Regierung die Entscheidung.

§. 18.

Die Hohen Regierungen behalten sich vor, außer den in vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften noch eine nähere gemeinschaftliche Instruction für den Brigade-Commandeur entwerfen zu lassen und zu vereinbaren, sobald sich nach einiger Dauer des Verhältnisses die Nothwendigkeit einer solchen ergeben sollte. Bis dahin hat sich der Brigade-Commandeur alle in gegenwärtiger Convention enthaltenen ihn betreffenden Bestimmungen als Instruction dienen zu lassen, und danach die Ausdehnung seiner Pflichten und Befugnisse lediglich zu bemessen.

§. 19.

Eine Entlassung des Brigade-Commandeurs, aus was immer für Ursachen, kann nur nach getroffener Rücksprache und Uebereinkunft von allen Staaten gemeinschaftlich geschehen. Wird seine Stelle erledigt, so übernimmt der älteste Stabs-Officier der Brigade dieselbe interimistisch.

§. 20.

Der gemeinschaftliche Brigade-Stab, welcher dem Commandeur zur Seite steht, besteht im Frieden aus:

einem Brigade-Major,
zwei Brigade-Adjudanten (Capitains oder Lieutenants),
einem Intendanten,
zwei Stabs-Fouriers.

Außerdem werden im Frieden noch zum Brigade-Stab gerechnet und bei demselben verwandt die beiden von der Brigade an das Corps- und Divisions-Hauptquartier abzugebenden Officiere des General-Stabes (Capitains).

Die Unter-Anlage A. ergiebt die Kosten der jährlichen Verpflegung des so formirten Brigade-Stabes, welche zur Hälfte von Oldenburg und zur Hälfte von den drei freien Städten getragen werden. Desgleichen weiset Unter-Anlage B. das Personal und den Kostenbetrag des Brigade-Stabes auf den Feldfuß nach, so weit sich dies berechnen läßt, und aus der Unter-Anlage C. ergeben sich die Mobilmachungs-Kosten des Brigade-Stabes. Zu allen diesen Kosten wird von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andererseits zu gleichen Theilen beigetragen. Unter-Anlage A. Unter-Anlage B. Unter-Anlage C.

§. 21.

Die an der Stelle des ausmarschirten Brigade-Stabes zu errichtende Central-Behörde (Stab der Reserve), welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Brigade zu Hause leitet, z. B. die Nachsendung der Ersatzmannschaften, die Einübung der Reserve, die Ergänzung des Materiells ꝛc., ist auf eben diese Weise von Seiten der Hohen Contrahenten gemeinschaftlich zu ernennen und zu verpflegen.

§. 22.

Etwaige Pensionirungen, Abfindungen, Versetzungen auf Wartegeld ꝛc. des in den Unten-Anlagen A. u. B. aufgeführten Personals geschehen, sowohl im Frieden als während eines Feldzugs, ebenfalls nach gemeinschaftlich zu treffender Uebereinkunft und auf gemeinschaftliche Kosten, letzteres nach dem §. 20 erwähnten Maaßstab.

§. 23.

Alle Stellen des Brigade-Stabes werden im Frieden und im Felde auf den Vorschlag des Brigade-Commandeurs durch gemeinschaftliche Vereinbarung besetzt, wobei derselbe die geeigneten Individuen aller Contingente gleichmäßig zu berücksichtigen hat. Doch ist einer der Brigade-Adjudanten immer ein Oldenburgischer, der andere immer ein Hanseatischer Officier.

§. 24.

Die Officiere des Brigade-Stabes behalten die Bestallung und Uniform desjenigen Staates, dem sie ursprünglich angehörten, tragen jedoch bei versammelter Brigade eine Cocarde, in welcher die Oldenburgischen und Hanseatischen Farben vereinigt sind. — Der Brigade-Commandeur trägt bei Musterungen u. s. w. die Farben desjenigen Contingents, bei dem er gerade anwesend ist; bei versammelter Brigade aber die gemeinschaftliche Cocarde.

§. 25.

Bei Verhandlungen, die sich auf die militairischen Verhältnisse der Brigade beziehen und wozu dieselbe einen eigenen Abgeordneten sendet, wird sie durch einen Officier des Brigade-Stabes, über dessen Person und Instruction sich die Regierungen einigen, repräsentirt.

Capitel III.

Gleichstellung der Reglements und Kriegsartikel.

§. 26.

Es wird eins der ersten Geschäfte des zu ernennenden Brigade-Commandeurs seyn, wegen der als nothwendig anerkannten Gleichheit der Dienst- und Exercier-Reglements bei allen Truppen-Abtheilungen der Brigade den Regierungen die erforderlichen Vorschläge zu machen.

§. 27.

Die Einführung gleicher Kriegsartikel und Strafbestimmungen bei den verschiedenen Contingenten der Brigade wird als nothwendig anerkannt. Die in dieser Hinsicht geeigneten Vorarbeiten und Vorschläge sollen ebenfalls von dem gemeinschaftlichen Brigade-Stab ausgehen.

Capitel IV.

Gleichstellung der Caliber und übrigen Ausrüstung.

§. 28.

Es ist Sache des Brigade-Commandeurs, fortwährend und unausgesetzt über alle Gegenstände der Ausrüstung, ganz besonders aber der Bewaffnung, zu wachen.

Die

Die Einführung eines gleichen Calibers und einer möglichst gleichen Construction der Infanterie-Gewehre bei allen Contingenten ist durch ihn vorzubereiten und zu veranlassen. Er wird bei seinen desfallsigen Vorschlägen die erforderliche Rücksicht auf die Erfindungen und Erfahrungen der neuesten Zeit und auf das pecuniaire Interesse der Staaten zu nehmen haben.

§. 29.

In sofern es nöthig und nützlich seyn kann, wird der Brigade-Commandeur dahin wirken, daß auch in den übrigen Ausrüstungs-Gegenständen möglichste Uebereinstimmung nach und nach bei der ganzen Brigade eingeführt werde. Namentlich sollen die Gradbezeichnungen und Distinctionen der Officiere und Unterofficiere gleichmäßig gemacht werden.

Capitel V.

Musterungen und gemeinschaftliche Waffenübungen.

§. 30.

Die von dem Brigade-Commandeur zu haltenden Musterungen (§. 12) wird derselbe wenigstens einmal des Jahres bei allen Contingenten und in der Regel zu der Zeit abnehmen, wenn dieselben zu den bundesgesetzlich vorgeschriebenen alljährlichen Uebungen versammelt sind. Er hat sich dabei von dem Zustande des Dienstes im Allgemeinen, von der Waffenfertigkeit der Truppen, von der Diensttüchtigkeit der Officiere und Unterofficiere, von der Brauchbarkeit des vorgeschriebenen Materials u. s. w. auf das Genaueste zu überzeugen und der betreffenden Regierung darauf seinen Bericht zu machen.

§. 31.

Auch zu andern Zeiten des Jahres, und so oft er es für nöthig achtet, hat der Brigade-Commandeur das Recht, einzelne Contingente oder einzelne Abtheilungen derselben zu inspiciren.

Um mögliche Störungen des Garnison-Dienstes zu vermeiden, wird er indessen in solchen Fällen das betreffende Garnisons-Commando kurz zuvor benachrichtigen und dessen etwaige Bedenken berücksichtigen.

§. 32.

In Anwendung des §. 32 der „Nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung ꝛc." soll wenigstens alle drei Jahre eine Versammlung der ganzen Brigade auf vier Wochen zu gemeinschaftlichen Waffenübungen Statt finden, zu welchem Ende die Beurlaubten aller Contingente alsdann einzuberufen sind, so daß die letzteren vollständig und in der bundesgesetzlich bestimmten Stärke dabei erscheinen.

§. 33.

Der Brigade-Stab wird in einem solchen Falle die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten wegen der Märsche, Verpflegung und Unterbringung der Truppen rechtzeitig besorgen. Wegen des Durchmarsches durch die zwischenliegenden Bundesstaaten werden die Regierungen der betreffenden Contingente mit den benachbarten

Bundes-Regierungen die nöthigen Vereinbarungen treffen. Die in Folge dieser Vereinbarungen erwachsenden etwaigen Mehrkosten der Verpflegung während der Marschtage sollen gemeinschaftlich von allen Staaten der Brigade nach dem §. 20 erwähnten Verhältniß getragen werden. Der Intendant der Brigade hat nach beendigter Uebungszeit über diese so wie über andere sich ergebende Forderungen eine General-Berechnung aufzustellen, und soll die danach nöthige Ausgleichung sofort geschehen.

§. 34.

In solchen Jahren, wo die ganze Brigade nicht zusammengezogen wird, sollen die jährlichen Waffenübungen, nach Einberufung der beurlaubten Mannschaft, bei jedem Contingente für sich vorgenommen werden.

Capitel VI.

Verhältnisse des Officier-Corps und der Brigade-Militair-Schule.

§. 35.

Das Avancement der Officiere bis zum Stabs-Officier roulirt innerhalb der einzelnen Contingente, oder der nach §. 17 gebildeten tactischen Unterabtheilungen der Brigade.

§. 36.

Die Festsetzung eines Avancements-Verhältnisses unter allen Stabs-Officieren der Brigade bleibt vorbehalten, und dem Brigade-Commandeur wird aufgegeben, zwei Jahre nach Abschluß gegenwärtiger Convention dieserhalb die geeigneten Vorschläge zu machen.

§. 37.

In dem Dienstverhältniß der Officiere aller Contingente zu einander entscheidet der Grad und bei gleichem Grade das Dienstalter in demselben. Versetzungen der Officiere von einem Contingent ins andere unter dieser Voraussetzung können auf den Vorschlag des Brigade-Commandeurs und bei Einwilligung der beiden betreffenden Staaten überall, wo es nützlich und nöthig seyn könnte, geschehen.

§. 38.

Es soll eine gemeinschaftliche Militair-Bildungsanstalt, unter dem Namen „Militair-Schule der Brigade" bestehen, in welche 6 bis 8 junge Leute (Portepee-Fähndrichs), die zur Ergänzung des Officier-Corps bestimmt sind, von Seiten Oldenburgs und eben so viele von Seiten der drei freien Städte gegeben und in allen einem Officier nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet werden können.

§. 39.

Dieselben sollen möglichst vollzählig erhalten werden, die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, von angemessener Abkunft und Bildung seyn, in der Regel bei ihrem Eintritt das vierzehnte Jahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht angetreten haben, und so viel Vermögen besitzen, daß sie eine kleine Zulage während ihrer Schulzeit haben und sich bei ihrem demnächstigen Avancement zum Officier aus eignen Mitteln equipiren können.

§. 40.

§. 40.

Die Leitung und den Unterricht in der Militair-Schule besorgen Officiere des Brigade-Stabes unter Zuziehung einiger Hülfslehrer. Die Unterhaltung der Portepee-Fähndrichs sowohl als die übrigen Kosten der Militair-Schule werden gemeinschaftlich von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andererseits zur Hälfte getragen. Unter-Anlage D. weiset den jährlichen Betrag dieser Kosten nach. Unter-Anlage D.

§. 41.

Eintretende Vacanzen in dem Officier-Corps sollen in der Regel bei allen Contingenten aus den Portepee-Fähndrichs, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige Examen vor einer aus Officieren des Brigade-Stabs bestehenden Prüfungs-Commission gemacht haben, wieder besetzt werden. Indeß bleibt es jeder Regierung unbenommen in besonderen Fällen auch auf qualificirte Unterofficiers oder andere Subjecte die geeignete Rücksicht zu nehmen, doch müssen sich dieselben im Frieden dem vorschriftsmäßigen Officiers-Examen ebenfalls unterwerfen.

Capitel VII.

Verpflegs- und Cassenwesen.

§. 42.

Die ganze Verpflegung bei den Truppen-Abtheilungen der Brigade geschieht im Frieden Contingents-weise, nach den bei jedem Contingent eingeführten Vorschriften und Ansätzen.

§. 43.

Da indeß eine Gleichstellung der Besoldung bei den Truppen einer Brigade, namentlich im Felde, dann auch wegen der möglichen Versetzungen von einem Contingent ins andere, wünschenswerth ist, so sollen in dieser Hinsicht die Ansätze desjenigen Contingents, das die niedrigsten hat, als Normal-Ansätze angenommen, der bei den übrigen Contingenten geltende Mehrbetrag aber als Garnisons-Zulage angesehen und gerechnet werden.

§. 44.

Die Feldzulage der Officiere soll überall einem Viertheil ihrer etatmäßigen Friedens-Gage (ohne Garnisons-Zulage) gleich seyn.

§. 45.

Gleichheit der Natural-Verpflegung in den verschiedenen Garnisonen ist nicht erforderlich; dagegen hat dieselbe bei Zusammenziehung mehrerer oder aller Contingente der Brigade, sey es im Frieden oder im Felde, sogleich einzutreten.

§. 46.

Gleich nach dem Eintreffen des Bundesbeschlusses wegen einer Mobilmachung wird eine gemeinschaftliche Brigade-Casse etablirt, zu welcher von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits zu gleichen Theilen baar eingeschossen wird. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Brigade-Commandeurs und wird von dem Intendanten der Brigade verwaltet.

Aus ihr werden bezahlt:

1) Die Mobilmachungs-Kosten und die Unterhaltung des Brigade-Stabes auf dem Feldfuß.
2) Die Mobilmachungs-Kosten und die Unterhaltung der Artillerie auf dem Feldfuß.
3) Die Ausrüstungs-Kosten und die Gagirung der von der Brigade in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abgegebenen Individuen (§. 66).
4) Die vertrags- und matricularmäßigen Beiträge zu der Corps- und Divisions-Casse.
5) Die Büreau-Kosten, Reisekosten und Diäten, das Briefporto, die Anschaffung von Charten und andere unvorherzusehende kleine Ausgaben beim Brigade-Stabe.
6) Etwaige Unkosten für Kundschafter, Kriegsgefangene, gemeinschaftliche Kranken-Anstalten, so wie überhaupt alle Ausgaben, welche die ganze Brigade betreffen und nicht einem Contingent allein zugewiesen werden können, namentlich also auch die Kosten der Ausrüstung der von der Brigade zu stellenden Feldbäckerei (§. 59).

§. 47.

Um den erforderlichen Betrag der ersten Dotirung der Brigade-Casse zu ermitteln, hat der Intendant der Brigade gleich nach Eingang des Aufgebots eine Berechnung der zunächst erforderlichen Summen aufzustellen und dem Brigade-Commandeur zu übergeben. Dieser wird sodann die Anerkennung der Regierungen und die Einzahlung der Gelder auf dem kürzesten Wege veranlassen. Die erforderlichen Nachschüsse werden sich nach Zeit und Umständen ergeben.

§. 48.

Auch während der Dauer eines Krieges besorgt jeder Staat die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, selbstständig durch eigene Behörden und auf eigene Kosten, und nur die gemeinschaftliche, namentlich auch die Natural-Verpflegung wird von dem Intendanten der Brigade in Gemeinschaft mit den Verpflegsbehörden des Corps und der Division geleitet.

§. 49.

Die Liquidation und gegenseitige Ausgleichung etwaiger Forderungen und Ansprüche der Staaten der Brigade an einander soll nach jedem Feldzuge bei eintretender Waffenruhe ungesäumt vorgenommen werden.

Capitel VIII.

Proviant-Fuhrwesen und Train.

§. 50.

Der viertägige Brodbedarf, welchen nach der Vorschrift des §. 42 der Bundes-Kriegsverfassung und nach den Bestimmungen der Corps- und Divisions-

Acte die Truppen mit sich führen sollen, wird theilweise auch von der Mannschaft als eiserner Bestand getragen oder in dringenden Fällen durch requirirte Fuhren transportirt werden können. In dieser Rücksicht und wegen der aus einer unverhältnißmäßigen Vermehrung des Trains erwachsenden Nachtheile wird vorläufig bestimmt, daß bei dem Oldenburgischen Contingent sechs, bei dem Lübeckischen ein, bei dem Bremischen ein, bei dem Hamburgischen drei vierspännige Brodwagen zu 1500 bis 1800 ℔ in gutem Stande und von möglichst gleicher Construction nebst den nöthigen Geschirren für die Bespannung bereit gehalten werden sollen.

§. 51.

Zum Transport der Infanterie-Munition sollen per Bataillon mindestens zwei vierspännige Munitions-Wagen zu 36,000 bis 40,000 Patronen, wovon einer dem Bataillon folgt, der andere für das bewegliche Munitions-Depot bestimmt ist, stets in brauchbarem Stande nebst den erforderlichen Geschirren vorhanden seyn. Für die Hamburgische Jäger-Compagnie und für die Cavallerie werden die nöthigen Munitions-Karren bereit gehalten werden.

Die Stellung aller Munitions- und Requisitions-Wagen der Artillerie übernimmt Oldenburg.

§. 52.

Zum Transport des Gepäcks wird gut gethan per Bataillon ein vierspänniger Stabswagen, welcher die Registratur und die Bagage des Stabs enthält, eine zweispännige Chaise für den Stabs-Officier und ein Karren für die Arzneien und das Gepäck des Bataillons-Arztes. Dann die nöthigen Packpferde zum Transport der Bagage der Officiere und der Verband- und chirurgischen Apparate.

§. 53.

Der Bestand des Trains beim Brigade-Stabe ist aus Unter-Beilage B. ersichtlich. Die Aufstellung und Unterhaltung der desfallsigen schon im Frieden erforderlichen Fuhrwerke, Requisiten und Geschirre soll auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Der gesammte Train der Brigade steht unter der speciellen Aufsicht des beim Brigade-Stab befindlichen Wagenmeisters.

Capitel IX.

Feld-Lazarethe und Sanitätswesen.

§. 54.

Die in der Divisions-Acte vereinbarte Aufstellung der Feld-Lazarethe soll bei der Brigade in der Art geschehen, daß eine bewegliche Lazareth-Abtheilung für etwa 216 Kranke von Oldenburg und eine zweite, von derselben Stärke, von den drei freien Städten gestellt wird.

§. 55.

Diese Ausrüstung soll bald thunlichst und in Gemäßheit der in der Divisions-Acte aufgestellten Norm geschehen. Die erforderlichen Fuhrwerke und diejenigen Uten-

 silien,

silien, welche nicht in kurzer Zeit zu beschaffen sind, sollen im Frieden stets bereit gehalten werden. Von dem Brigade-Stab wird eine Ausarbeitung und nähere Nachweisung in dieser Hinsicht erwartet.

§. 56.

Unabhängig von der eben erwähnten Ausrüstung wird jedes Contingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personal in unmittelbarer Begleitung der Truppen und mit den demselben beizugebenden Arznei- und Verband-Vorräthen versehen seyn. Das ganze Sanitätswesen steht übrigens unter der Leitung des Oberarztes der Brigade, welcher also auch die Beaufsichtigung und Verwendung der Lazareth-Abtheilungen, in Verbindung mit den Sanitäts-Behörden des Armee-Corps und der Division, besorgt.

Capitel X.

Belagerungs-Park und Ponton-Train.

§. 57.

Da die Stellung des Belagerungs-Parks und des Ponton-Trains der Division von Seiten der 1sten Brigade übernommen worden, so kann hier nur auf die desfallsigen in der Divisions-Acte enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Bezug genommen werden.

Capitel XI.

Feld-Bäckerei.

§. 58.

Die in der Divisions-Acte von der 3ten Brigade übernommene Aufstellung der Feld-Backanstalt wird in der Art geschehen, daß Oldenburg baldthunlichst die Anschaffung der schon im Frieden bereit zu haltenden Fuhrwerke und Requisiten besorgt, demnächst aber die Berechnung der dafür aufgewandten Kosten durch den Intendanten aufstellen und vorlegen läßt. Die Hälfte dieser Kosten wird sodann unverzüglich von Seiten der drei freien Städte ersetzt werden.

§. 59.

Im Fall einer Mobilmachung der Feldbäckerei wird das erforderliche Personal zur Hälfte von Oldenburg und zur andern Hälfte von den drei freien Städten gestellt. Die Kosten der Ausrüstung der Mannschaft, desgleichen der Anschaffung der Bespannung u. s. w. werden vorläufig aus der Brigade-Casse bestritten, demnächst aber theilweise, nach den Bestimmungen der Divisions-Acte, derselben aus der Divisions-Casse ersetzt werden.

Capitel XII.

Gerichtsbarkeit und Gensd'armerie.

§. 60.

Die sich über alle Contingente erstreckende Straf-Competenz des Brigade-Commandeurs wird in den zu vereinbarenden gemeinschaftlichen Militair-Strafgesetzen näher

näher bestimmt werden (§. 27). Auch auf Einführung gemeinschaftlicher Kriegsgerichte in betreffenden Fällen ist bei der Redaction dieser Gesetze Bedacht zu nehmen.

Die Officiere des Brigade-Stabes können in dieser Hinsicht bei allen Contingenten verwandt werden.

§. 61.

Im Felde und bei Versammlungen der ganzen Brigade treten in Bezug auf die militairische Gerichtsbarkeit ähnliche Bestimmungen ein, wie diejenigen, welche in der Corps- und Divisions-Acte vereinbart sind. Die Untersuchungen werden in der Regel beim Brigade-Stabe und durch den Brigade-Auditeur geführt; doch ist den einzelnen Contingenten unbenommen, eigene Contingents-Auditeure mitzugeben, welche alsdann, sobald die Untersuchung Individuen ihres Contingents betrifft, dieselbe übernehmen.

§. 62.

Der Brigade-Commandeur ist im Felde zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Suspension jedes in der Brigade dienenden Officiers und zur Veranlassung einer Untersuchung über denselben ermächtigt.

§. 63.

Die von der Brigade zu gebenden sechs Gensdarmen werden sämmtlich von den freien Städten gestellt.

Capitel XIII.

Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier.

§. 64.

Unter-Anlage E. enthält das Verzeichniß desjenigen Personals, welches in Gemäßheit der Statt gefundenen Verhandlungen bei einem Aufgebote des 10ten Armeecorps von der 3ten Brigade zu dem Corps- und Divisions-Stab zu geben seyn wird. Unter-Anlage E.

§. 65.

Die beiden Officiere des General-Stabes (Capitains) sind schon im Frieden vorhanden (Unter-Anlage A.). Das übrige Personal wird, bei eintretender Mobilmachung, nach folgender Vertheilung ernannt:

von Seiten Oldenburgs:

der Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse,
der Chirurgus,
der Fuhr-Train-Sergeant,
ein Stabs-Fourier,
ein Hospitalwärter;

von Seiten der drei freien Städte:

der Zahlmeister der Corps-Casse,
der Feld-Apotheker,
zwei Schreiber oder Stabs-Fouriere.

§. 66.

§. 66.

Alle diese Individuen empfangen ihre etatmäßige Besoldung nach Unter-
Unter-Anlage F. Anlage F. aus der Brigade-Casse; die etwaigen Zulagen, desgleichen die Naturalverpflegung aber aus der Corps- oder Divisions-Casse. Die ihnen zukommenden Ausrüstungskosten und Mobilmachungs-Gelder werden für die beiden Officiere aus der Brigade-Casse, für die übrigen Individuen von den Contingenten bestritten, denen sie angehören. — Nach Auflösung des Corps- und Divisions-Stabes treten diese Individuen in ihre früheren Verhältnisse und zur Versorgung derjenigen Staaten zurück, welche sie gestellt hatten.

§. 67.

Die von der 3ten Brigade für den Corps- und Divisions-Stab zu gebenden beiden vierspännigen Wagen sollen so vertheilt werden, daß von Oldenburg der Bagagewagen für das Corps-Hauptquartier, und von den freien Städten der Brodwagen für das Divisions-Quartier gegeben wird.

§. 68.

Wenn der Turnus zur Ernennung des Corps- oder Divisions-Commandeurs an die Brigade kommt, so soll die Ernennung in derselben Art ausgeübt werden, wie solches §. 6 für den Brigade-Commandeur festgesetzt worden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

(L. S.) Gez.: Beaulieu-Marconnay. (L. S.) Gez.: Pavenstedt.
(L. S.) Gez.: Mosle.

Unter-Anlage A. zu A.

Etat des Brigade-Stabes
auf dem
Friedensfuß,
soweit derselbe gemeinschaftlich zu verpflegen seyn würde.

Kopfzahl.	Rationen.		monatlich Fl.	monatlich Ct.	jährlich Fl.	jährlich Ct.
1	4	1 Brigade-Commandeur... Gage 10:— täglich				
		Zulage 10:— —				
		20:— — ...	600	—	7,200	—
1	2	1 Stabsofficier (Brigademajor)				
		Gage 6:66⅔ —				
		Zulage 2:— —				
		8:66⅔ — ...	260	—	3,120	—
2	2	2 Brigade-Adjutanten (Capitains)				
		Gage 4:— —				
		Zulage —:50 —				
		à 4:50 — ...	270	—	3,240	—
2	2	2 Officiere des Stabes (Capitains, für das Corps- und Divisions-Hauptquartier bestimmt)				
		Gage 5:— täglich				
		Zulage —:50 —				
		à 5:50 — ...	330	—	3,960	—
1	—	1 Intendant..... Gage 4:— — ...	120	—	1,440	—
2	—	2 Stabsfouriers (incl. Portionen und Montirung, desgleichen Compagnie-Unkosten ꝛc.)				
		2:— täglich..	60	—	720	—
6	—	6 Knechte...(item)...à 40 Ct.. 2:40 — ..	72	—	864	—
15	10	10 Rationen täglich à 40 Ct.....	....	....	1,460	—
		Extraordinarien, d. i. Ausgaben für Büreaukosten, Reisen und Diäten, Service ꝛc. ꝛc.....	....	....	4,500	—
		Zusammen....	....	....	26,504	—

Bemerkungen.

1) Demnach betrüge der jährliche Beitrag Oldenburgs 13,252 Fl. und der jährliche Beitrag der drei freien Städte ebenfalls 13,252 Fl. (à ½ Rthlr. Gold).
2) Von den beiden Brigade-Adjutanten ist einer ein Oldenburgischer, der andere ein Hanseatischer Officier, so daß jeder die Aufträge des Generals für die Contingente, denen er angehört, besorgt.
3) Die beiden Capitains, welche für den Stab des Armee-Corps und der Division bestimmt sind, werden im Frieden beim Brigade-Stab verpflegt und für die Militair-Schule und andere Arbeiten verwandt.
4) Der Intendant der Brigade hat im Frieden und Kriege das gemeinschaftliche Rechnungs- und Verpflegungswesen zu besorgen. Einer der Stabsfouriers ist ihm dabei zur Assistenz zugegeben.
5) Von den sechs Knechten ist jedem der Officiere einer zur Aufwartung der Pferde beigegeben.

Unter-Anlage B. zu A.

Etat des Brigade-Stabes
auf dem
Feldfuß.

Kopfzahl.	Täglich Rationen.	Täglich Portionen.		Monatlich Fl.	Monatlich Ct.	Jährlich Fl.	Jährlich Ct.
1	6	1	1 General-Major und Brigade-Commandeur Gage u. Zulage 20 : — täglich Feldzulage ..... 10 : — — 30 : — — ..	900	—	10,800	—
1	5	1	1 Stabs-Officier (Brigade-Major) Gage u. Zulage 8 : 66⅔ — Feldzulage ..... 2 : 16⅔ — 10 : 83⅓ — ..	325	—	3,900	—
2	6	2	2 Capitains 2ter Classe (Brigade-Adjutanten) Gage u. Zulage à 4 : 50 täglich Feldzulage ..... 1 : 12½ — à 5 : 62½ — macht für beide 11 : 25 — ..	337	50	4,050	—
1	1	1	1 Intendant 1. Classe Gage 4 : — — Feldzulage ..... 1 : — — 5 : — — ..	150	—	1,800	—
1	—	1	1 Auditeur 1. Classe Gage 3 : — — Feldzulage ..... — : 75 — 3 : 75 — ..	112	50	1,350	—
1	1	1	1 Arzt 1. Classe Gage... 3 : — — Feldzulage ..... — : 75 — 3 : 75 — ..	112	50	1,350	—
1	—	1	1 Arzt 3. Classe ..... 1 : — — ..	30	—	360	—
3	—	3	3 Stabs-Fouriers ..... 1 : 50 — ..	45	—	540	—
1	—	1	1 Profos ..... — : 20 — ..	6	—	72	—
4	—	4	4 Officiers-Reitknechte..à — : 10 — ..	12	—	144	—
10	11	10	10 Train-Knechte .....à — : 10 — ..	30	—	360	—
1	1	1	1 Wagenmeister ..... 1 : — — ..	30	—	360	—
27	31	27	Zusammen...	2090	50	25,086	—
			oder in Golde... 12,543 Rthlr.				

An Naturalverpflegung bedarf der Brigadestab täglich.. { 31 Rationen, 27 Portionen.

Bemer-

Bemerkungen.

1) Die Kosten für Montirung, Compagnie-Unkosten, Armatur, Medicin u. Krankenpflege, Remonte und Extraordinarien aller Art lassen sich nicht veranschlagen, da sie im Felde durchaus von den Umständen abhängig sind. Der Intendant führt über alle diese Gegenstände eine besondere Rechnung.

2) Die Feldzulage der Officiere und Beamten, welche Officiers-Rang haben, beträgt ein Viertheil der Friedens-Gage und Zulage. Nur der Brigade-Commandeur hat die Hälfte seines Friedens-Einkommens als Feldzulage.

3) Von den vier Officiers-Reitknechten befindet sich einer bei jedem Officier. Von den zehn Trainknechten gehören zwei bei dem Wagen und den Pferden des Brigade-Commandeurs; einer wird dem Brigade-Major zugetheilt; einer führt das Packpferd mit den Verband-Apparaten des Arztes 1ster Classe; einer den Medicin-Wagen; einer den Stabs-Wagen; einer den Officiers-Bagagewagen und einer den Wagen des Intendanten und Auditeurs. Von den zwei dann noch übrigbleibenden wird einer dem Intendanten und Auditeur zur Aufwartung zugetheilt und der andere bleibt in Reserve zur Disposition des Brigade-Commandeurs.

4) Außer dem General darf nur der Brigade-Major eine zweisitzige Chaise mitführen.

5) Unter der für jeden Officier angesetzten Portion ist die ganze Beköstigung begriffen, die dem Officier nach seinem Range und den jedesmaligen Verhältnissen und Bestimmungen zukommt. Ueber die Verstärkung der Portionen der Mannschaft im Felde kann hier nichts festgesetzt werden, da dieselbe ebenfalls von den Umständen und den allgemeinen Bestimmungen bei der Division und dem Corps abhängen wird.

6) Der Stabswagen des Brigade-Stabes ist ein vierspänniger, der Officiers-Bagagewagen, der Wagen des Intendanten und Auditeurs und der Medicin-Wagen sind zweispännig; dazu das Packpferd mit den Verband-Apparaten des Arztes, macht 11 Trainpferde für den Brigade-Stab.

7) Es ist Regel, daß jedes Pferd sich seine Ration aus den Magazinen selbst holen muß, um dadurch die Controlle möglich zu machen. Der Intendant hat sorgfältig darauf zu achten, daß nicht mehr Rationen empfangen werden, als wirklich Pferde da sind.

Unter-Anlage C. zu A.

Uebersicht
der
Mobilmachungskosten des Brigade-Stabes.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1) Feld-Equipirungsgelder für die Officiere:				
für den General und Brigade-Commandeur ...	900	—		
" " Brigade-Major	325	—		
" die 2 Capitains 2ter Classe ... à 168 : 75.	337	50		
" den Intendanten 1ster Classe	150	—		
" " Arzt 1ster Classe	112	50		
" " Auditeur 1ster Classe	112	50	1937	50
2) Remontegelder an dieselben:				
an den General für 2 Pferde ..... à 250 :—.	500	—		
" " Brigade-Major für 3 Pferde à 250 :—.	750	—		
" die 2 Capitains für 4 Pferde ... à 250 :—.	1000	—		
" den Intendanten für 1 Pferd	250	—		
" " Arzt 1ster Classe für 1 Pferd	250	—	2750	—
3) Eine fünfzehntägige Gage an die Mannschaft	.....	....	76	50
4) Ankauf von 11 Trainpferden ... à 200 :—.	.....	....	2200	—
5) Equipirung von 10 Trainknechten à 50 :—.	.....	....	500	—
Zusammen	.....	....	7464	—
oder in Gold .... 3732 Rthlr.				

Bemerkungen.

1) Die Feld-Equipirungsgelder der Officiere betragen die monatliche Gage einer jeden Charge. Die Remonte-Gelder sind so berechnet, daß der berittene Officier für jedes Pferd, das er im Felde mehr haben muß als im Frieden, 250 Fl. erhält. — Alle diese Mobilmachungs-Gelder kommen den Betreffenden nur zu Gute, wenn zu einem wirklichen Kriege, oder zu einem Executions-Zuge außerhalb der Staaten des 10ten Armee-Corps, oder der in gleicher Entfernung mit ihnen liegenden Deutschen Länder ausgerückt wird.

2) Die Mobilmachungs-Kosten für die beiden Officiere, welche in das Corps- und Divisions-Hauptquartier detaschirt werden, sind nicht mit hier aufgeführt, werden aber (§. 66.) ebenfalls aus der Brigade-Casse bestritten.

Jedem derselben wird, außer dem Reitknecht, ein Train-Knecht und ein Packpferd mitgegeben.

Unter-Anlage D. zu A.

Die jährlichen Kosten der Militair-Schule der Brigade werden betragen:

1) an Zulage für die Direction, Honorar für den wissenschaftlichen, desgleichen für den Reit-, Tanz- und Fecht-Unterricht; Unterhaltung der Pferde, der Bahn- und Fecht-Utensilien, der Meß-Instrumente, des physikalischen und anderer Apparate; Anschaffung der nöthigen Bücher und Charten, Unterhaltung und Heizung des Locals ꝛc. ..... **4000** Fl.
2) Gagirung und Verpflegung von **16** Portepee-Fähndrichs à **215** Fl. ... **3440** :

Zusammen **7440** Fl.

Bemerkungen.

1. Es kommen demnach 3720 Fl. auf den Antheil Oldenburgs und eben so viel auf den Antheil der drei freien Städte.
2. Die Portepee-Fähndrichs werden mit Montirung, Löhnung, Medicin und Krankenpflege u. s. w. wie jeder andere Unterofficier verpflegt, und erhalten statt der Portion den Mittagstisch an der Officiers-Tafel; für Quartier müssen sie indeß selbst sorgen.

Unter-Anlage E. zu A.

Die 3te Brigade der 2ten Division hat zu geben:

a. für das Corps-Hauptquartier:
   - **1** Officier vom General-Quartiermeister-Stab,
   - **1** Zahlmeister der Corps-Casse,
   - **1** Feld-Apotheker mit dem nöthigen Vorrath an Arzeneien,
   - **1** Fuhrtrain-Sergeant,
   - **2** Stabs-Fouriere,
   - **1** Hospital-Wärter;

b. für das Divisions-Quartier:
   - **1** Officier des General-Stabes,
   - **1** Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse,
   - **1** Chirurgus,
   - **1** Stabs-Fourier.

Bemerkung.

Es ist hier nur Rücksicht auf den zunächst eintretenden Fall genommen, daß nämlich die 1ste Division den Corps-Commandeur und die 1ste Brigade der 2ten Division den Divisionair giebt. Bei einem zweiten Kriege wird eine etwas veränderte Vertheilung der Stellen eintreten, und eine neue Regulirung demgemäß zu verabreden seyn.

Unter-Anlage F. zu A.

Gagirungs-Etat

der

in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abzugebenden Individuen.

Kopfzahl.		monatlich Fl.	Ct.	jährlich Fl.	Ct.
1	1 Capitain für den Corpsstab	175	—	2100	—
1	1 Capitain für den Divisionsstab	175	—	2100	—
1	1 Zahlmeister der Corpscasse	80	—	960	—
1	1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse	80	—	960	—
1	1 Feldapotheker	40	—	480	—
1	1 Chirurgus	40	—	480	—
1	1 Fuhrtrain-Sergeant	20	—	240	—
3	3 Stabsfouriers à 20 Fl.	60	—	720	—
1	1 Hospitalwärter	8	—	96	—
11	Zusammen	678	—	8136	—

Bemerkung.

Die Individuen von Unterofficiers-Rang erhalten Montirung und sonstige Ausrüstung bei den Contingenten, denen sie angehören.

Zusatz-

Zusatz-Acte

enthaltend

nähere Bestimmungen über die Ausführung

der wegen einer

Brigade-Verbindung

zwischen

Oldenburg und den drei freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg

abgeschlossenen Convention.

§. 1.

Die unter dem heutigen dato von den unterzeichneten Bevollmächtigten abgeschlossene Convention, wegen einer Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade, soll vorläufig für die sechs Jahre vom 1. Mai 1833 bis dahin 1839 gelten und verbindlich seyn.

§. 2.

Sie bleibt auch ferner, und zwar immer für die folgenden sechs Jahre, in Kraft, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum Erstenmal gegen den 1. Mai 1838, sey es von Oldenburg einer- oder von den drei freien Städten andrerseits, eine Aufkündigung erfolgen sollte. Die in Folge einer solchen Aufkündigung, durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen, entstehenden Zahlungen sollen von dem aufkündigenden Theile getragen werden.

Das gemeinschaftliche Materiell des Brigade-Stabes und der Artillerie verbleibt jedenfalls an Oldenburg.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 7 der Haupt-Convention treten in Bezug auf den zu ernennenden Brigade-Commandeur gleich nach Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit.

§. 4.

Der ernannte Brigade-Commandeur hat in Anwendung des §. 23 sofort geeignete Individuen zur Besetzung der im §. 20 aufgeführten Stellen des Brigade-Stabes in Vorschlag zu bringen.

§. 5.

§. 5.

Oldenburg übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Stellen der für das Corps- und Divisions-Hauptquartier bestimmten beiden Officiere des General-Stabes im Fall einer Mobilmachung während der sechs ersten Jahre der Brigade-Verbindung durch völlig qualificirte Subjecte, nach vorhergegangener desfallsiger Vereinbarung mit den freien Städten, sogleich besetzt werden können.

§. 6.

Die Zahlungsverpflichtungen, welche die drei freien Städte nach den Bestimmungen der §§. 3, 20, 40 und 53 der Hauptconvention im Frieden übernehmen, würden, wenn gerade die Hälfte der Unterhaltungskosten der Artillerie, des Brigade-Stabes und der Militair-Schule in Anrechnung käme, gegen 20,000 Rthlr. in Golde betragen. Da indeß Oldenburgischer Seits nur auf die durch die Brigade-Verbindung erwachsenden ungefähren Mehrkosten gegen die schon vorhandene Formation Anspruch gemacht wird, so soll der Beitrag der freien Städte zu den eben erwähnten Gegenständen für die sechs Jahre vom 1. Mai 1833 bis dahin 1839, sofern der Friedensstand dauert, in eine jährliche Aversionalsumme von 13,500 Rthlr. in Golde verwandelt werden, welche am 1. Mai jedes Jahres an den Intendanten der Brigade pränumerando kostenfrei übermacht wird.

§. 7.

Da nach der Bestimmung der am 25. Juni 1833 abgeschlossenen vorläufigen Vereinbarung die Brigade-Verbindung als seit diesem Tage völlig bestehend anzusehen ist, auch bereits von Oldenburg seit dieser Zeit die nöthigen Voranstalten getroffen, Anstellungen verfügt und Kosten verwandt sind, womit bis zum 1. Mai 1834 fortzufahren seyn wird; da ferner Oldenburg das gesammte Materiell der Artillerie, desgleichen dasjenige des Brigade-Stabes, allein und ohne Vergütung von Seiten der freien Städte zu stellen übernimmt; so verpflichten sich die letzteren, zu einiger Entschädigung für die erwähnten Leistungen, die im vorhergehenden §. erwähnte Aversionalsumme von 13,500 Rthlr. in Golde für das laufende Rechnungsjahr von Mai 1833 bis dahin 1834 zugleich mit dem voraus zu zahlenden Beitrag pro $\frac{1834}{1835}$, also im Ganzen 27,000 Rthl. in Golde, gegen den 1. Mai 1834 dem Intendanten der Brigade übergeben zu lassen.

§. 8.

Die erste Zusammenziehung der ganzen Brigade, nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33, soll im Jahre 1836, und zwar auf Oldemburgischen Territorio, geschehen, da in den übrigen Vereinsstaaten ein passendes Terrain sich nicht findet. Die Hohen Senate der freien Städte Lübeck und Hamburg verpflichten sich, bis dahin die nöthigen Verabredungen oder Vereinbarungen wegen der Durchmärsche mit den Königlich Dänischen und Königlich Hannoverschen Regierungen treffen zu lassen.

§. 9.

§. 9.

Die drei freien Städte übernehmen die Verpflichtung, die noch nicht vollendete Formation einiger ihrer Truppen-Abtheilungen so zu beeilen, daß die erste Musterung des gemeinschaftlichen Brigade-Commandeurs noch im Laufe des Jahrs 1834 stattfinden kann. Wegen der Zeitbestimmung für die jährlichen Waffenübungen wird der Brigade-Commandeur demnächst unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Contingents die erforderlichen Vorschläge machen.

§. 10.

Zur Erleichterung der Communicationen unter den Hohen Regierungen in allen Dingen, welche den Inhalt und die Ausführung sowohl der Haupt-Convention als dieser Zusatz-Acte betreffen, sollen von Oldenburg einer- und von den drei freien Städten andrerseits Commissarien ernannt werden, durch welche die erforderlichen Mittheilungen und Verhandlungen, so lange die Brigade-Verbindung dauert, zu geschehen haben.

§. 11.

Sollten bei dem definitiven Abschluß der Schluß-Acten über die Formation des 10ten Armee-Corps und der 2ten Division desselben noch Bestimmungen vereinbart werden, welche eine Aenderung einzelner oder mehrerer der in gegenwärtiger Zusatz-Acte sowohl als in der Haupt-Convention verabredeten Puncte nothwendig machten, so soll eine nachträgliche Vereinbarung über diese Aenderungen stattfinden, weshalb dieselben hiemit ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 12.

Die Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Zusatz-Acte sowohl als der Haupt-Convention soll binnen zwei Monaten stattfinden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

Beaulieu-Marconnay. Pavenstedt.

Mosle.

Anlage B.
mit Beilagen A. — I.
zum Antrage des Senats.

Nachdem von den Höchsten und Hohen Regierungen derjenigen Staaten, deren Contingente die 2te Division des 10ten Armee-Corps der Deutschen Bundes-Armee zu bilden bestimmt sind, das Bedürfniß einer Revision der im Jahre 1821 zu Altona wegen Formation dieser Division, statt gefundenen Verhandlungen anerkannt worden, weil die damals entworfene Schluß-Acte nach Form und Inhalt für die seitdem mehr entwickelten Verhältnisse nicht mehr passend scheine, auch niemals allseitig und unbedingt ratificirt worden sey: so beschlossen dieselben, zur Regulirung der militairischen Verhältnisse dieser Division aufs Neue Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Frankfurt a. M. als Versammlungsort anzuweisen.

Demgemäß wurden ernannt:

Von Seiten des Königsreichs Dänemark, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg: der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Oberstlieutenant und Divisions-Quartiermeister im General-Quartiermeisterstabe Christian Friedrich von Trepka, Ritter des Danebrogordens und Danebrogsmann;

Von Seiten des Großherzogthums Oldenburg und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg: der Großherzoglich Oldenburgische Hauptmann im Brigade-Stabe Johann Ludwig Mosle, Adjutant Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg;

welche sich gegen einander durch die erhaltenen Vollmachten legitimirten.

Obgleich nun die ebengenannten beiden Abgeordneten, wegen Abwesenheit von Bevollmächtigten der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sich außer Stande sahen, das ihnen übertragene Geschäft in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Instructionen auf förmliche und bindende Weise zu beginnen, so schien es ihnen dennoch, nach genommener Rücksprache mit den Herren Bundesgesandten ihrer Regierungen, bei der Dringlichkeit der Umstände und zur Förderung des gemeinsamen Zweckes wünschenswerth, wenn sie ihr dermaliges Zusammenseyn in Frankfurt dazu benutzten, ihre Ansichten in vertraulichen Besprechungen über diejenigen Gegenstände auszutauschen, welche bei einer definitiven Formation der Division zur Sprache kommen dürften. Im Laufe dieser Besprechungen ergab sich nun so viel Uebereinstimmung in den Ansichten und Instructionen, daß eine gemeinschaftliche Fassung derselben möglich wurde; sie haben daher, auf den Grund der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, der Bestimmungen der vereinbarten Corps-Schlußacte und ihrer Instructionen, den nachfolgenden unmaaßgeblichen Entwurf einer Divisions-Acte ausgearbeitet, welchen sie einer näheren Prüfung der Höchsten und Hohen Regierungen ehrfurchtsvoll unterwerfen.

Entwurf einer Acte

betreffend

die Formation der 2ten Division des 10ten Armee-Corps.

Capitel I.

Eintheilung und Stärke der Division.

§. 1.

Die 2te Division des 10ten Armee-Corps wird gebildet aus den Bundes-Contingenten:

1) der beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
2) des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,
3) des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz,
4) des Großherzogthums Oldenburg,
5) der freien Stadt Lübeck,
6) der freien Stadt Bremen und
7) der freien Stadt Hamburg.

§. 2.

Die Division wird in drei Brigaden eingetheilt, welche in allen gemeinschaftlichen Divisions-Angelegenheiten als drei gleichberechtigte Einheiten erscheinen.

Die 1ste oder Holstein-Lauenburgische Brigade besteht aus 4 Bataillons Infanterie, worunter ein leichtes, einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons und einer 6pfündigen fahrenden Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Stück 20pfündige Haubitzen.

Die 2te oder Mecklenburgische Brigade besteht an Infanterie aus 5 Bataillons, worunter ein leichtes, ferner aus einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons und aus einer 6pfündigen Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen.

Die 3te oder Oldenburgisch-Hanseatische Brigade ist 6 Bataillons Infanterie und 2 Escadrons Cavallerie stark, denen ebenfalls eine 6pfündige Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen, beigegeben ist.

§. 3.

Allen Vorschriften der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes", welche von der hohen Bundesversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird bei der innern Formation der verschiedenen Contingente der Division ein volles Genüge geleistet werden. Die Beilage A. enthält namentlich die nähere Nachweisung des numerischen Standes jedes Contingents an streitbarer Mannschaft, nicht nur für das gewöhnliche Contingent von $\frac{1}{100}$ der Seelenzahl, sondern auch für die in den Bundesbestimmungen vorgeschriebenen Ersatzmannschaft von $\frac{1}{600}$ und für die Reserve von $\frac{1}{300}$ der Bevölkerung der verschiedenen Staaten.

Beilage A.

Es

Es wird dem Divisionair überlassen, wegen der zeitgerechten Nachsendung der Ersatzmannschaften und erforderlichenfalls auch der Reserven, so wie wegen der zweckmäßigsten Art und Weise, wie diese Nachsendung anzuordnen seyn dürfte, mit den betreffenden Regierungen in Communication zu treten.

Capitel II.

Bestimmungen über das Commando der Division.

§. 4.

Der commandirende General der Division muß immer einem der Staaten, deren Contingente die Division bilden, angehören. Die Dauer seines Commando's wird im Allgemeinen auf die Dauer eines Krieges bestimmt. Wäre ein solcher jedoch binnen drei Jahren nicht beendigt, so soll nach Ablauf dieses Zeitraums ein anderer Befehlshaber ernannt werden.

§. 5.

Eine jede der drei Brigaden hat ein gleiches Recht zu dieser Ernennung, und um dieses Recht gleichmäßig ausüben zu können, wird hiemit bestimmt, daß dasselbe nach einem Turnus unter den Brigaden wechseln soll. Die 1ste Brigade wird mit der Ernennung des Divisionairs den Anfang machen, die 2te nach Verlauf von drei Kriegsjahren oder bei einem neuen Kriege darin folgen, und die 3te nach abermaligem Ablauf eines solchen Turnus darüber verfügen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen bilden die Rechts-Norm wegen des Turnus im Divisions-Commando, und hat jede der drei Brigaden die Befugniß ihre Anwendung zu verlangen.

Unbeschadet dieses aus der Rechtsgleichheit hervorgehenden Anspruchs vereinigen sich die betheiligten Staaten in der im Interesse aller Contingente der Division begründeten Erwartung, daß außerdem auch bei der Wahl des Divisionairs auf seine Qualification zu diesem wichtigen Commando in allen Beziehungen, und besonders auch auf seine Kenntniß in Uebung desselben über Truppen der drei Waffengattungen, aus eigenem Antriebe und aus eigener Ueberzeugung eine angemessene Rücksicht genommen werde.

§. 7.

Sollte unter Berücksichtigung des vorstehenden §. eine Brigade sich vor Eintritt eines Bundeskrieges ihres Ernennungsrechts zu Gunsten einer andern Brigade zeitweise oder auf die Dauer der drei Jahre begeben, so ist dies der begünstigten Brigade nicht als eine Ausübung ihres Turnus anzurechnen. — Von der getroffenen Wahl wird die ernennende Brigade den andern zeitig die erforderliche Mittheilung machen.

§. 8.

Während und bis zum Ablauf der erwähnten drei Jahre hat diejenige Brigade, welche im Besitz des Turnus ist, auch über die Wiederbesetzung des Divisions-Commando's zu verfügen, sobald dieses durch irgend eine Ursache erledigt wird.

 §. 9.

§. 9.

Der Turnus kann einer Brigade nur alsdann angerechnet werden, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 10.

Sollten die Staaten sämmtlicher Brigaden die Beibehaltung eines Divisions-Befehlshabers nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit wünschen, so bleibt solches einer dieserhalb näher zu treffenden Uebereinkunft der Hohen Contrahenten vorbehalten, ohne daß jedoch diejenige Brigade, an welcher der Turnus stand, das Recht zur nächsten Ernennung dadurch verliert.

§. 11.

Die Wahl des Divisionairs muß so zeitig geschehen, daß derselbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz der Division acht Tage vor dem Eintreffen der Truppen daselbst befinden kann.

Die Ernennung zur Wiederbesetzung dieser Befehlshaberstelle durch eine andere Brigade im Laufe des Krieges, muß einen Monat vor Ablauf der bestimmten Periode von drei Jahren verfügt werden, und der Turnus wird vom Tage dieses Ablaufs angerechnet, die Wahl mag statt gefunden haben oder nicht. Von der getroffenen neuen Wahl sind sowohl die Mitstaaten der eigenen als die der andern Brigaden aufs schleunigste zu unterrichten.

§. 12.

Der zu wählende Divisionair muß den Rang eines General-Lieutenants oder wenigstens den eines General-Majors haben, und es ist wünschenswerth, daß derselbe im Range und im Dienstalter höher stehe als die übrigen Befehlshaber, welche bereits in der Division dienen. Die Wahl der ernennenden Brigade kann jedoch nicht durch diese Rücksicht beschränkt werden.

§. 13.

Da laut der vereinbarten Schlußacte für die Organisation des 10ten Armee-Corps das Recht zur Ernennung des Corps-Commandeurs unter den beiden Divisionen alterniren soll, so wird hiemit festgesetzt, daß dieses Ernennungsrecht, wenn es auf die 2te Division übergeht, mit Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen in der Corps-Schlußacte in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen von den drei Brigaden der Division ausgeübt werden soll, wie in den vorstehenden §§. für die Ernennung des Divisionairs festgesetzt worden.

Indessen soll der Regel nach eine und die nämliche Brigade nicht gleichzeitig den Corps-Commandeur und den Divisionair ernennen können, sondern für solchen Fall eine dieser beiden Ernennungen ausnahmsweise auf die nächstfolgende Brigade übergehen, welches aber beim nächsten Wechsel im Turnus zu berücksichtigen und wieder auszugleichen ist.

§. 14.

Der Divisionair ist in allen Beziehungen, welche die militairischen Operationen betreffen, lediglich dem Corps-Commandeur verantwortlich. Sonst aber hat er

sich

sich als im gemeinsamen Dienst der Division stehend anzusehen, weshalb es ihm auch frei steht, sich mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contingente in Verbindung zu setzen.

Die genaueste Befolgung des 7ten Abschnitts der „Nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung", so wie auch aller derjenigen Verfügungen, über welche die Bundes-Regierungen des 10ten Armee-Corps, oder der 2ten Division desselben, übereingekommen sind, oder noch übereinkommen möchten, wird ihm zur besondern Pflicht gemacht. Die ernennende Brigade wird ihn mit diesen Vereinbarungen und, in Hinsicht aller seiner übrigen Verhältnisse, mit den erforderlichen Instructionen versehen, auch die letzteren, den übrigen Staaten, deren Contingente die Division bilden, zu ihrer Genehmigung mittheilen.

§. 15.

Wird das Divisions-Commando auf irgend eine Art erledigt, so übernimmt der älteste Brigade-Commandeur das Interims-Commando der Division. Bis dies geschehen kann, sorgt, bei einer plötzlich eingetretenen Erledigung, der Chef des Divisions-Stabes dafür, daß die laufenden Geschäfte ungestört fortgeführt werden.

§. 16.

Wenn die Hohe Bundes-Versammlung nöthig finden sollte, die Contingente der Division als Execution-Truppen im Bundesgebiet aufzustellen, so findet, in Beziehung auf die Ernennung zum Divisions-Commando ein besonderer Turnus statt, welcher ebenfalls unter den Brigaden abzuwechseln hat. Dies Commando, welches also zuerst von Seiten Holstein-Lauenburgs bestellt wird, dauert jedesmal so lange fort, bis der Bundeszweck erreicht ist. Das Ernennungsrecht in diesem besondern Turnus ist erst dann als ausgeübt anzusehen, wenn der Marsch der Truppen wirklich angetreten war.

§. 17.

Da die Stärke eines solchen Executions-Corps sich nicht im Voraus bestimmen läßt, so werden, wenn nicht die ganze Division aufgeboten wird, für einen jeden besondern Fall Militair-Bevollmächtigte zusammen treten, um alles dasjenige zu reguliren, welches auf die Organisation desselben Bezug nimmt; es sey denn, daß die Hohen Regierungen, zu Ersparung von Zeit und Unkosten, es vorziehen und übereinkommen, den bei der Bundes-Militair-Commission anwesenden Divisions-Abgeordneten mit dieser Regulirung besonders zu beauftragen, für welchen Fall er einen geeigneten Entwurf, welcher so viel möglich in Uebereinstimmung mit den betreffenden §§. gegenwärtiger Schluß-Acte zu bringen ist, auszuarbeiten, und durch die Bundestags-Gesandschaften zur höhern Entschließung vorzulegen hat.

§. 18.

Haben die Contingente sich über den Divisionair zu beschweren, so übergeben sie ihre Klage dem betreffenden Brigade-Commandeur, welcher dieselbe an den Corps-Commandeur zur weitern Verfügung gelangen läßt. Wäre der Krieg beendigt, und die Gründe zur Klage hätten sich ergeben, nachdem die Corps- und Divisions-Ver-

hältnisse aufgehört hätten, so ist die Klage über den Divisionair bei demjenigen Staate anzubringen, von welchem derselbe ernannt wurde und es wird alsdann gegen ihn nach Maaßgabe der §§. 66 und 77 der Bundes-Kriegsverfassung verfahren.

§. 19.

Dem Divisionair steht es frei, die Befehlshaber der unter besonderen Umständen etwa zu bildenden Artillerie- und Cavallerie-Massen aus den ihm untergegebenen höheren Officieren dieser Waffengattungen, und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder für jede Gelegenheit besonders zu ernennen.

§. 20.

Der Divisionair hat die Oberaufsicht über die zu dotirende Divisions-Casse und über die Leitung der Verpflegung in jeder Beziehung, jedoch in Gemäßheit der vom Corps-Commandeur oder dem Ober-Kriegscommissariat des Armee-Corps getroffenen allgemeinen Anordnungen, die Verpflegung betreffend. Derselbe ist aber von aller Responsabilität in Rechnungssachen befreit, da die operativen und überhaupt die militairischen Gegenstände seine ganze Aufmerksamkeit erfordern. Es wird ihm das Recht zugestanden, für wichtige Zwecke, deren Geheimhaltung nothwendig ist, z. B. für Kundschafter u. s. w., sich die nöthigen Summen aus der Divisions-Casse zahlen zu lassen, für deren gewissenhafte Verwendung er den Staaten verantwortlich bleibt. Es wird jedoch nicht von ihm verlangt, diese Ausgaben rechnungsmäßig zu belegen.

§. 21.

Dem Divisionair wird Behuf seiner anständigen und schnellen Ausrüstung eine mise en campagne von 150 Friedrichsd'or zuerkannt. Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Anstellung von dem ernennenden Staate ausgezahlt, der aber diesen Vorschuß aus der Divisions-Casse gleich nach deren Dotirung zurück erhält.

Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger im Commando bewilligt, ohne daß von dem Abgehenden eine gänzliche oder theilweise Erstattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß dieser nicht durch eigenes Verschulden seines Commando's entsetzt wurde. Die Tafelgelder sind von jener Zeit an ebenfalls mit monatlich 250 Rthlr. in Golde, den Friedrichsd'or zu fünf Thaler gerechnet, dem Divisionair zu berechnen und aus der Divisions-Casse zu bezahlen.

§. 22.

Die Bildung der Brigade-Stäbe bleibt lediglich denjenigen Staaten überlassen, aus deren Contingenten die Brigaden zusammengesetzt sind. Eben so wird es mit den Instructionen gehalten, welche den Brigade-Befehlshabern zu ertheilen sind.

Capitel III.

Bildung des Divisions-Hauptquartiers und Bestimmungen über dessen Verpflegung.

§. 23.

Die Organisation des Hauptquartiers des 10ten Armee-Corps ist der Einrichtung des Divisions-Hauptquartiers im Allgemeinen zum Grunde gelegt. Die Beilage B. enthält den Personal-Etat des letzteren.

Beilage B.

§. 24.

§. 24.

Rücksichtlich der Dienstverhältnisse aller Chargen des Divisions-Hauptquartiers gilt als Grundsatz, daß dieselben in eben so genauer Verbindung stehen, und sich eben so bestimmt untergeordnet seyn sollen, als wenn sie sämmtlich einem Staate angehörten.

§. 25.

Sollten die Geschäfte im Divisions-Hauptquartier sich zeitweise so vermehren, daß ihnen von dem möglichst klein angenommenen Personal nicht vorgestanden werden könnte, so ist der Divisionair befugt, aus dem Personal der Brigaden, so lange der außerordentliche Drang der Geschäfte dauert, Hülfe anzuweisen.

§. 26.

In Betreff der Charge des Divisions-Intendanten wird bestimmt, daß dieser und der Divisionair in der Regel nicht von der nämlichen Brigade seyn dürfen, damit eine gewisse Controlle erzielt werde. Sollte indeß der Fall eintreten, daß diejenige Brigade, welche den Divisions-Intendanten zu geben hat, mit keinem für dies Fach besonders passenden Subject versehen wäre, so würde wegen Uebernahme dieser Ernennung von Seiten einer andern Brigade eine besondere Uebereinkunft einzuleiten seyn.

§. 27.

Der Divisions-Commandeur darf seinen General-Quartiermeister und den General-Adjutanten in Person wählen. Die Genehmigung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Dienst die gewählten Officiere stehen.

§. 28.

Wird ein neuer Divisions-Commandeur ernannt, so ist derselbe ebenfalls zu den im vorstehenden §. erwähnten Wahlen berechtigt; sollte er indessen mit der Geschäftsführung derer, welche diese Stellen bisher bekleideten, zufrieden seyn, so können sie, gleich den übrigen im Divisions-Stabe angestellten Individuen, beibehalten werden, mit Ausnahme jedoch in der Regel des Divisions-Intendanten, wenn dieser der nämlichen Brigade angehört, von welcher der neue Divisionair ist (§. 26).

§. 29.

Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können nach ihrem Gutfinden die Personen ablösen lassen. Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Abgehende darf nicht eher aus seinem Dienstverhältniß treten, bis der Nachfolger im Divisions-Quartier angekommen und mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht ist, auch ihm die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert worden. Ist dies alles geschehen, so wird es dem Divisionair angezeigt, welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts weiter zu erinnern findet, entläßt.

Der Staat, welcher eine Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, wird indeß von dieser Maaßregel und von der getroffenen neuen Wahl den Divisionair zeitig benachrichtigen, damit dieser etwaige Vorstellungen anheim geben könne.

Auch wird dem Divisionair die Befugniß eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der respectiven Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Schwadrons- und Batterie-Commandeurs, deren militairische Eigenschaften und Kenntnisse im Lauf des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden Höchsten und Hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen und um die Beibehaltung dieser Befehlshaber für die Division nachzusuchen.

§. 30.

Beilage C. Die Beilage C. enthält die unter Berücksichtigung der militairischen Formationen der Staaten möglichst gleichmäßig getroffene Vertheilung der Chargen des Divisions-Quartiers unter die Brigaden, wonach die weitere Vertheilung unter die verschiedenen Contingente zu treffen ist. Sollte aus irgend einem Grunde der eine oder der andere Staat eine der ihm zugefallenen Centralstellen nicht zu besetzen wünschen, so kann bei einem andern Staate der Division um eine Vertretung nachgesucht werden und die Hohen Regierungen verpflichten sich solchen Ansuchen möglichst zu entsprechen.

§. 31.

Alle Chargen und Abtheilungen des Divisions-Hauptquartiers haben im Allgemeinen die nämlichen Dienste zu übernehmen, welche nach den Bestimmungen der Corps-Schlußacte (Cap. III. derselben) den entsprechenden Stellen des Corps-Stabes zugewiesen sind. Indeß werden den dort enthaltenen Instructionen noch folgende nähere Bestimmungen in Bezug auf die Division hinzugefügt:

Der General-Quartiermeister ist zugleich Chef des gesammten Stabes der Division und hat demnach alle Obliegenheiten eines solchen zu erfüllen. Der im Divisions-Quartier befindliche Ingenieur-Officier ist ihm untergeben und zugetheilt, desgleichen steht die Ponton-Abtheilung der Division, in sofern dieselbe nicht zu gemeinschaftlichem Gebrauch für das Armee-Corps in Anspruch genommen wird, zu seiner Verfügung.

Der General-Adjutant versieht auch den Dienst eines Commandanten des Divisions-Quartiers. Die Gensd'armerie steht unter seinen Befehlen.

Der Intendant der Division ist zunächst an die Befehle des Divisionairs gewiesen und bringt außerdem die Anordnungen des Oberkriegs-Commissariats des Armee-Corps zur Ausführung. Er hat eine ununterbrochene Aufsicht und Controlle über die Divisions-Casse zu führen, und der Proviant-Commissair der Division ist an ihn gewiesen.

Der Oberstabsarzt leitet das gesammte Sanitätswesen der Division, steht in Verbindung mit dem General-Stabsarzt des Armee-Corps, und ist in Verpflegungssachen an den Intendanten der Division gewiesen. Ein Stabs-Chirurg ist ihm zur Assistenz zugetheilt.

Sollte ein Divisions-Wagenmeister nöthig werden, so wird einer der Wagenmeister der Brigaden, oder nach Umständen auch der Gensd'armerie-Officier von dem Divisionair dafür zu bestimmen seyn.

Die

Die bei den Brigaden angestellten Feldprediger werden abwechselnd mit den geistlichen Beamten der 1sten Division die Seelsorge für die Individuen des Corps- und Divisions-Stabes mit übernehmen.

Uebrigens steht es dem Divisionair frei, nähere Anordnungen über den Wirkungskreis der Stellen des Divisions-Stabes, wo er es nöthig finden sollte, zu erlassen.

§. 32.

Sämmtliche zu dem Divisions-Quartier gehörende Personen haben sich so einzurichten, daß sie acht Tage vor dem Eintreffen der Contingente an dem Versammlungsort des Divisions-Quartiers erscheinen können, um dem Divisions-General diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche er verlangt, damit die Einrichtungen der Brigaden und Contingente ihm näher bekannt werden. Zu diesem Behuf werden ihm ähnliche Mittheilungen zu machen seyn, wie in den betreffenden §§. des Cap. III. der Corps-Schlußacte für die entsprechenden Chargen des Corps-Hauptquartiers vorgeschrieben worden.

§. 33.

Was die Besoldung der im Divisions-Quartier angestellten Officiere und Beamten betrifft, so wird analog mit der Corps-Schlußacte festgesetzt, daß diese Personen sämmtlich, und mit Einschluß des Divisions-Generals, eine Stabszulage aus der Divisions-Casse zu gewärtigen, ihre Gehalte und Dienst-Emolumente aber von denjenigen Staaten zu beziehen haben, in deren Dienst sie sich befinden. Desgleichen erhalten sie die Natural-Verpflegung durch die betreffenden Verpflegs-Beamten des Divisions-Quartiers und auf Kosten der Divisions-Casse. — Die Beilage D. weiset sowohl den Betrag der Stabszulagen als den der Natural-Verpflegung für die verschiedenen Chargen nach. Beilage D.

§. 34.

Zur Ausrüstung des Divisions-Stabes mit Fuhrwerken sind drei vierspännige Wagen erforderlich, welche, wie die Beilage E. nachweiset, von den Brigaden gegeben werden. Es ist dabei angenommen, daß diejenige Brigade, welche den Divisionair ernennt, den Archiv-Wagen; diejenige, welche den Intendanten giebt, den Cassa-Magen, und die übrig bleibende Brigade den Proviant-Wagen zu stellen hat. Für den Transport ihrer Bagage haben die Individuen des Stabes selbst, oder vielmehr die Staaten zu sorgen, von welchen diese Individuen gegeben werden; für die Officiere niedern Ranges wird dabei auf Packpferde gerechnet. Beilage E.

§. 35.

Die Büreau-Kosten der verschiedenen Departements-Cassen lassen sich mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. Die Erfahrung wird auf eine Summe führen, welche als Fixum zu betrachten und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist. Vorläufig wird indeß die Beilage F. zur Richtschnur dienen. Beilage F.

§. 36.

Das Divisions-Quartier wird aufgelöset, sobald der Bundeskrieg zu Ende, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executions-Corps ausgerückt war. Der

Divisions-General entläßt auf erhaltenen höhern Befehl die Contingente in ihre Heimath. Die Archive der Central-Stellen werden geordnet, mit Inhaltsverzeichnissen versehen und bis dahin, wo ein anderes beschlossen wird, bei demjenigen Staate aufbewahrt, von welchem der Divisions-General ernannt war.

Den bei dem Divisions-Quartier angestellt gewesenen Individuen kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten der Division oder des Corps weder Pension noch Wartegeld oder eine sonstige Gratification gewährt werden.

§. 37.

Sollte es nöthig seyn, den Divisions-Intendanten mit den ihm zugetheilten Personal, vielleicht wegen Abschließung laufender Rechnungen und Liquidationen, oder aus andern ähnlichen Ursachen, noch länger versammelt zu lassen, so wird dies im Voraus genehmigt.

Capitel IV.

Musterungen.

§. 38.

Da die drei Brigaden als selbstständige militairische Körper von allen Waffengattungen organisirt sind, so wird die Anordnung von Musterungen im Frieden den Regierungen überlassen, deren Contingente eine Brigade bilden. Namentlich werden daher die Staaten der 2ten und 3ten Brigade dieserhalb die nöthige nähere Uebereinkunft treffen.

§. 39.

Im Kriege, oder überhaupt nach Zusammenziehung der Division, steht das Recht der Musterung, sowohl hinsichtlich der Mannschaft als des Materiells, außer dem Oberfeldherrn und dem commandirenden General des Armee-Corps, auch dem Divisions-General zu. Demnächst sind ferner der Commandeur der Artillerie und der Commandeur des Genieswesens des Armee-Corps ermächtigt, Musterungen in ihren Departements in der Division vorzunehmen. Die genannten Befehlshaber haben sich indeß dabei aller Einmischung in die innern Angelegenheiten der Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, wo ihnen denn jede gewünschte Mittheilung zu geben ist.

§. 40.

Die von Hoher Bundesversammlung vorgeschriebenen jährlichen Standes-Tabellen werden von den sämmtlichen Contingenten der Division durch die betreffenden Bundestags-Gesandschaften eingereicht.

Capitel V.

Belagerungs-Park.

§. 41.

In der Corps-Schlußacte ist vereinbart worden, daß eine jede der beiden Divisionen die Hälfte des Belagerungs-Parks des 10ten Armee-Corps übernehmen wird.

wird. Da aber eine gleichmäßige Vertheilung der zu stellenden Geschütze, so wie des dazu gehörigen Materiells, unter allen Staaten der 2ten Division, mit Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, so wird die Aufstellung der auf die Division fallenden 10 Stück Belagerungsgeschütz mit allem Zubehör von Seiten der 1sten Brigade allein übernommen.

§. 42.

Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des genannten Artillerie-Parks erwachsenden Kosten. Dagegen verpflichten sich die sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Belagerungs-Park bei eintretendem Bundeskriege wirklich mobil gemacht, in Marsch gesetzt und in Gebrauch genommen wird, alle diejenigen Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materiells, durch Munitions-Verbrauch, durch Verluste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden.

§. 43.

Dem Commandeur des Belagerungs-Parks der 2ten Division wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des ihm anvertrauten Materiells, welches zugleich die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden, wovon er ein Exemplar an den Intendanten der Division, ein anderes an den Artillerie-Director des Armee-Corps übergiebt, während das dritte in seinen Händen bleibt. Nach diesem Verzeichniß sind die Ausrüstungs-Gegenstände von der vorgesetzten Artillerie-Behörde zu untersuchen und die Kostenberechnungen zu prüfen. Ueber den Befund muß sodann dem Corps-Commandeur und dem Divisionair Bericht erstattet werden, damit von diesen Abhülfe etwaiger Anstände getroffen werden könne.

§. 44.

Auch wenn die Parks-Abtheilung der 2ten Division mit jener der ersten vereinigt und das Ganze unter die Befehle des gemeinschaftlichen Commandeurs des Belagerungs-Parks des 10ten Armmee-Corps gestellt ist, bleibt der Commandeur des Divisions-Parks für die Instandhaltung des Materiells, für die genaue Führung der Rechnungen, für die Aufrechthaltung der Disciplin und überhaupt für die innere Oeconomie bei seiner Abtheilung verantwortlich.

§. 45.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Park-Commandeur unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der letztere für die Verwaltung des Materiells verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Park-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Parks-Verwaltung angefertigt, von dem Commandeur des Belagerungs-Parks des Armee-Corps bestätigt und dem Divisions-Commando eingereicht.

§. 46.

Da die Königlich Dänische Regierung über die Formation und das Materiell der von ihr übernommenen Abtheilung des Belagerungs-Parks noch keine feste Beschlüsse gefaßt hat, so müssen die desfallsigen näheren Angaben und Mittheilungen vorbehalten bleiben.

Capitel VI.

Ponton-Abtheilung.

§. 47.

Auch die Stellung des Brücken-Trains wird von Seiten der 1sten Brigade für die ganze Division übernommen, ohne daß dafür im Frieden ein Kostenersatz in Anspruch genommen wird. Sobald die Ponton-Abtheilung der Division indessen bei eintretendem Kriege mobil gemacht und in Marsch gesetzt ist, werden die Kosten von allen Staaten der Division matricularmäßig und in eben der Art getragen, wie es §. 42 beim Belagerungs-Park festgesetzt worden.

§. 48.

Der Commandeur der Ponton-Abtheilung der 2ten Division sorgt für die Erhaltung des Materiells, der Disciplin und überhaupt für die innere Administration bei derselben, auch wenn sie mit der Abtheilung der 1sten Division vereinigt ist. Er wird ebenfalls mit einem Verzeichniß über das seiner Aufsicht anvertraute Materiell, das die Kostenausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung versehen, wovon er ein Exemplar an den Genie-Director des Armee-Corps, ein anderes an den Divisions-Intendanten übergiebt und das Dritte für sich behält. Das Materiell ist nach diesem Verzeichniß von den vorgesetzten Behörden zu untersuchen, die Kostenberechnung zu prüfen und darüber betreffenden Orts, in der Art, wie es §. 43 beim Belagerungs-Park vorgeschrieben worden, Rapport zu machen.

§. 49.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Commandeur der Ponton-Abtheilung der Division unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der letztere für die Verwaltung des Materiells verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Ponton-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Ponton-Abtheilung angefertigt, von dem Genie-Director des Armee-Corps bestätigt und dem Divisions-Commando eingereicht.

§. 50.

Da von Seiten Dänemarks hinsichtlich der zu wählenden Art der Pontons noch kein Beschluß gefaßt ist, so wird die nähere Angabe des personellen und materiellen Standes der Ponton-Abtheilung vorbehalten.

Capitel VII.

Feldbäckerei.

§. 51.

Zur Aufstellung der für die Division bundesgesetzlich einzurichtenden Feldback-Anstalt wird ein gemeinschaftlicher Backofen mit dem dazu gehörigen Personal und Fuhrwerk genügen. Da die Vertheilung der deshalb erforderlichen Leistungen auf alle Staaten der Division ebenfalls mit Unzuträglichkeiten verbunden seyn würde, so übernimmt die 3te Brigade allein die Aufstellung der Feldback-Anstalt, ohne im Frieden eine Vergütung dafür zu verlangen. Die Mitstaaten der Division verbinden sich dagegen, bei eintretender Mobilmachung, alle diejenigen Kosten dieser Ausrüstung gemeinschaftlich und matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung und Ersetzung der Bespannung, Abnutzung und Ergänzung des Materiells, Besoldung und Unterhaltung der Mannschaft und Pferde entstehen werden; in gleicher Weise, wie es beim Belagerungs-Park und Ponton-Train festgesetzt worden.

§. 52.

Die Feldbäckerei wird zur Disposition des Divisions-Intendanten gestellt und ist an dessen Befehle gewiesen. Ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des Materiells nebst Kosten-Ausweisen ist demselben von dem Führer der Anstalt einzureichen.

§. 53.

Sobald von Seiten der 3ten Brigade über die Art der Einrichtung der Feldbäckerei verfügt worden, werden die Angaben über das Personelle und Materielle dieser Anstalt erfolgen.

Capitel VIII.

Verpflegs- und Cassenwesen.

§. 54.

Jeder Staat hat die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken, und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, während der ganzen Dauer eines Krieges, durch eigene Behörden und auf eigene Kosten zu bestreiten, und weder das Ober-Kriegscommissariat des Corps noch die Verpflegungs-Behörden der Division dürfen direct darin eingreifen.

§. 55.

Die übrige, namentlich die Natural-Verpflegung, geschieht, sobald die Division oder das Armee-Corps versammelt ist, nach den in dem betreffenden Capitel der Corps-Schlußacte darüber aufgestellten Grundsätzen, in sofern nicht das zu erwartende allgemeine Verpflegungs-Reglement für die Bundes-Armee darin Aenderungen nothwendig machen sollte.

§. 56.

Die Oberleitung der Natural-Verpflegung, der Verwaltung der Divisions-Casse nnd des dabei angesetzten Personals, der Hospital-Einrichtungen, des Lebens-

mittel-Fuhrwesens und der Feldbäckerei, überhaupt aller gemeinschaftlichen Administrations-Zweige der Division, hat, unter dem directen Befehl des Divisionairs, der Intendant der Division zu führen.

§. 57.

Derselbe befolgt dabei die Weisungen, welche ihm von dem Ober-Kriegscommissariat des Armee-Corps ertheilt werden, und hat überhaupt die letztere Behörde als ihm vorgesetzt anzusehen. In stetem Einverständniß mit derselben verfügt er den Abschluß der Contracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu ergreifenden Maaßregeln. Die Wahrnehmung des Interesses aller Staaten, deren Contingente die Division bilden, so wie aller Individuen derselben, desgleichen die Verhütung etwaiger Mißbräuche, wird ihm zur besondern Pflicht gemacht.

§. 58.

Der Intendant der Division wird, im Einvernehmen mit dem Ober-Kriegscommissariat des Armee-Corps, über das Verhalten der Truppen beim Empfang der Naturalien, die nöthigen Vorschriften ertheilen. Alle desfallsigen Anstände von Seiten der Truppen müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entschieden seyn, da nach demselben jede Reclamation wegfällt.

§. 59.

Wird eine Truppenabtheilung von der Division auf längere Zeit detachirt, so hat der Commandeur derselben deren Verpflegung nach den für die ganze Division bestehenden Vorschriften selbstständig zu leiten. Requisitionen können von dergleichen Detachements nicht ohne dringende Noth und nur unter eigner Verantwortlichkeit und unter Verpflichtung ungesäumter Anzeige und Nachweisung bei dem Divisions-General vorgenommrn werden.

§. 60.

Für alle gemeinschaftlichen Ausgaben wird eine Divisions-Casse errichtet, welche allein unter der Aufsicht des Divisions-Commandeurs und des Intendanten der Division steht. Sie wird durch matricularmäßige Beiträge der Staaten der Division zusammengeschossen, und die aus ihr zu bestreitenden Ausgaben bestehen im Allgemeinen in Bezahlung:

1) der Einrichtungsgelder und der monatlichen Tafelgelder des Divisions-Commandeurs;

2) der Feldzulagen, wie der Rationen und Portionen für die bei dem Divisions-Stabe angestellten Individuen;

3) der Reisekosten und Diäten bei Versendungen;

4) der Büreau-Kosten, des Brief-Porto's, der Anschaffung der etwa noch nöthig werdenden Charten u. dgl. m.;

5) der Krankenanstalten und der Unterhaltung des etatmäßigen Trains des Divisions-Stabes (Beil. E.); desgleichen der Ausgaben für Kundschafter und Kriegsgefangene. Endlich

6) über-

6) überhaupt aller derjenigen Gegenstände, welche das Allgemeine der Division betreffen und nicht einer Brigade oder einem Contingent allein zugewiesen werden können, als z. B. die Besoldung und Verpflegung der Mannschaft und Pferde des Belagerungs-Parks, des Ponton-Trains und der Feld-Bäckerei der Division, die Complethaltung und Ergänzung der Pferde und des gesammten Materiells dieser Abtheilungen u. s. w.

Zur Führung drr Rechnungen und zur Manipulation der betreffenden Gelder sind dem Divisions-Intendanten ein Rechnungsführer und Cassirer, ein Proviant-Commissair und zwei Canzlisten beigegeben.

§. 61.

Außer den matricularmäßigen Einschüssen können der Divisions-Casse durch Antheile an Contributionen in Feindes Land, oder durch Summen, welche etwa aus der Bundesarmee-Casse oder aus der Corps-Casse ihr zugewiesen werden, Einnahmen erwachsen.

§. 62.

Die erste Dotirung der Divisions-Casse, gleich nach dem Aufgebot der Division, soll aus **10,000** Rthlr. in Golde bestehen, und sind die matricularmäßigen Beiträge der Staaten zu dieser Summe dem Divisions-Intendanten anzuweisen, der sie dem Cassirer übergeben wird. Die erforderlichen Nachschüsse werden sich nach Zeit und Umstände ergeben.

§. 63.

Wenn gleich in der Regel alle Ausgaben für gemeinschaftliche Zwecke und Anstalten der Division, namentlich also auch die Kosten des Belagerungs-Parks, des Ponton-Trains und der Feld-Bäckerei (§. 60.) aus der Divisions-Casse bestritten werden sollen, so wird doch nicht zu vermeiden seyn, daß manche Ausgaben für diese Ausrüstungen, namentlich ehe dieselben in dem Bereich der versammelten Division eingetroffen sind, von denjenigen Staaten, welche deren Aufstellung übernommen haben, vorgeschossen werden; eben so werden sich aus andern Leistungen oder im Laufe des Krieges vielleicht eintretenden Verhältnissen gegenseitige Forderungen und Ansprüche unter den Staaten der Division ergeben. Zur Liquidation derselben soll nach jedem Feldzuge eine Commission zusammentreten, welche aus dem Intendanten der Division als Vorsitzendem und aus den drei Intendanten der Brigaden als Beisitzern besteht. Von den Letzteren hat jeder das Interesse derjenigen Staaten zu vertreten, deren Contingente die Brigade bilden. Das Ergebniß dieses Liquidations-Verfahrens ist den verschiedenen Regierungen sogleich nach Beendigung des Geschäfts mitzutheilen, damit die nothwendige Ausgleichung ungesäumt statt finden könne.

Capitel IX.

Lazarethe.

§. 64.

Die Aufstellung der Feldlazareth-Anstalten wird, unter Bezugnahme auf die Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung und auf die in der Corps-Schlußacte

desfalls vereinbarten Bestimmungen, bei der 2ten Division Brigadenweise statt finden, und die nähere Ausführung derselben bleibt jeder Brigade nach den bei derselben bestehenden oder vereinbarten Einrichtungen überlassen.

§. 65.

Doch wird im Allgemeinen bestimmt, daß die Feldlazareth-Ausrüstung der Division in sechs gleiche Abtheilungen, eine jede auf etwa 216 Kranke berechnet, zu zerfallen hat, welche, nach den jedesmaligen Umständen, als bewegliche Hospitäler gebraucht, oder zu einem großen stehenden Hospital vereinigt werden können.

§. 66.

Jede Brigade hat zwei solcher Lazareth-Abtheilungen aufzustellen, und um in der Ausrüstung derselben einige Uebeinstimmung zu erlangen, wollen die Staaten der Division auf die nach ihren Grundzügen in der Beilage G. angedeutete Formation einer solchen Lazareth-Division die geeignete Rücksicht nehmen. — Demnächstige gegenseitige Mittheilung der betreffenden Standes-Tabellen wird vorbehalten.

Beilage G.

§. 67.

In der Regel hat jede Brigade die Administration ihrer Lazareth-Abtheilung durch eigne Behörden und auf eigne Kosten zu besorgen, und nur bei einer Vereinigung der Abtheilungen der Division, sey es unter sich, sey es im ganzen Corps, darf, wenn es sich nicht auch dann vermeiden läßt, eine gemeinschaftliche Administration und Natural-Verpflegung statt finden.

§. 68.

In solchen Fällen treten dann auch die Lazareth-Abtheilungen unter die unmittelbare Leitung der Ober-Sanitäts-Behörden des Corps und der Division. Sonst aber haben die dirigirenden Oberärzte dieser Abtheilungen zwar über den Gesundheits-Zustand und die getroffenen Einrichtungen dem Ober-Stabsarzt der Division Meldungen einzureichen, sind aber in jeder Hinsicht nur dem Befehlshaber der Brigade, welcher sie angehören, für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

§. 69.

Für besondere Truppen-Abtheilungen, z. B. für den Belagerungs-Park, den Ponton-Train u. s. w., werden, nach Ermessen des Oberarztes der Division und wenn eine größere und länger dauernde Entfernung dieser Abtheilungen es nothwendig machen sollte, besondere Heilanstalten nach den Umständen eingerichtet, sofern dies nicht bereits durch die betreffenden Behörden des Armee-Corps verfügt seyn sollte.

Capitel X.

Transport-Fuhrwesen.

§. 70.

In Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Corps-Schlußacte wird von den Brigaden der 2ten Division eine hinreichende Anzahl Wagen zum Transport eines viertägigen Brodbedarfs für die gesammte Mannschaft mitgeführt werden.

werden. Die Brod-Portion wird zu 1½ ℔, ein vierspänniger Brodwagen für 1500 — 1800 ℔ angenommen. Nähere gegenseitige Mittheilungen über die Einrichtung und den Bestand des Proviant-Fuhrwesens bei jeder Brigade werden vorbehalten.

§. 71.

Werden die Proviant-Fuhrwerke beider Divisionen zu gemeinschaftlicher Zu- und Nachfuhr für das Armee-Corps vereinigt, so stehen sie zur Verfügung des Corps-Intendanten und auf Märschen unter Aufsicht des Commandeurs des Corps-Commissariat-Fuhrwesens. Ist diese Vereinigung nicht erforderlich, so werden die verschiedenen Abtheilungen des Proviant-Fuhrwesens nach den Umständen entweder in der Division zusammengezogen, oder den Brigaden und Contingenten, denen sie angehören, zu eigner Verfügung überlassen.

§. 72.

Wegen des erlaubten Privat-Fuhrwesens wird auf die Beilage 7 der Corps-Schlußacte Bezug genommen, und im Uebrigen bemerkt, daß die Art der Fortschaffung des Gepäcks, wie aller übrigen Militair-Effecten, von den bei den Brigaden und Contingenten bestehenden Reglements abzuhängen hat.

§. 73.

Die in der Division angestellten Wagenmeister haben über das Gepäck-Fuhrwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen, und Jeden aus der Wagen-Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

Capitel XI.

Feld-Post.

§. 74.

Nach der in der Corps-Schlußacte vereinbarten Bestimmung hat diejenige Division des Armee-Corps, deren Staaten sich dem Kriegsschauplatz am nächsten befinden, die Feldpost-Einrichtungen zu übernehmen. Demnach werden dieselben bei einem Kriege gegen Westen von der 1sten, bei einem Kriege gegen Osten von der 2ten Division ausgehen.

§. 75.

In diesem letzteren Fall wird die Besorgung der Postanstalten, wie die Anstellung des Feldpostmeisters und der beiden Postschreiber, in Betrachtung der geographischen Lage von Seiten der 2ten Brigade übernommen, desgleichen ein Grenzpostamt zur Aufnahme der Briefpackete des Armee-Corps bestimmt.

§. 76.

Die durch die Feldpostanstalt erwachsenden Kosten werden aus matricularmäßigen Beiträgen aller Staaten des Armee-Corps gedeckt, und namentlich in der Regel aus der Corps-Casse bestritten. Die in der Corps-Acte enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung der Feldpost dienen übrigens, auch wenn die 2te Division dieselbe übernimmt, zur Richtschnur.

Capitel XII.

Gleichstellung der Reglements. — Cartell. — Kriegsgefangene. — Vertheilung der Beute.

§. 77.

Auf eine Gleichstellung aller Reglements bei den verschiedenen Contingenten der Division wird aus den in der Corps-Acte angegebenen Gründen verzichtet. — Dagegen werden diejenigen Staaten, deren Contingente eine geschlossene Brigade bilden, wegen der innerhalb einer solchen aus dienstlichen und tactischen Gründen erforderlichen Gleichheit der Reglements die nöthige Vereinbarung treffen.

§. 78.

Wegen Ausgleichung und Abänderung solcher Verschiedenheiten in den bei den Brigaden geltenden Reglements, die nachtheilig auf den Dienst einwirken, wird dem Divisionair in Bezug auf die Division dieselbe Befugniß unter denselben Einschränkungen beigelegt, wie es in der Corps-Acte für den Corps-Commandeur geschehen.

§. 79.

Das von sämmtlichen Bundesstaaten genehmigte allgemeine Cartell ist bereits bei den Staaten der Division in Wirksamkeit getreten. Desgleichen werden die noch zu erwartenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen und über die Vertheilung der Beute in der Division, wie im Armee-Corps, ihre Anwendung finden.

Capitel XIII.

Gerichtsbarkeit.

§. 80.

In näherer Anwendung der für das Armee-Corps angenommenen Bestimmungen über die militairische Gerichtsbarkeit wird für die Division noch das Nachfolgende festgesetzt:

§. 81.

Da alle gerichtlichen Untersuchungen bei denjenigen Brigaden oder Contingenten zu führen sind, welchen der oder die Verbrecher angehören, da ferner auch jedes Individuum des Divisions-Stabes von einem der Contingente der Division seyn wird, so bedarf es im Divisions-Hauptquartier keiner eigenen Stellen und Einrichtungen für die Gerichtsbarkeit.

§. 82.

Sollte eine gerichtliche Untersuchung über Personen des Divisions-Stabes nöthig seyn, so wird der Divisionair dieselben entweder bis zur Beendigung des Verfahrens an ihre Contingente abgeben oder die Untersuchung im Divisions-Quartier durch den Auditeur des betreffenden Contingents führen lassen.

§. 83.

Wenn die Theilnehmer eines Verbrechens von verschiedenen Contingenten sind, so ist der Divisionair ermächtigt, die Untersuchung durch den Auditeur derjenigen Bri-

Brigade vornehmen zu lassen, welcher die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher angehört. In Bezug auf den Urtheilsspruch treten sodann die Bestimmungen der Corps-Acte ein.

§. 84.

Personen, die nicht eigentlich zum Divisions-Quartier gehören, aber demselben durch freie Uebereinkunft und Annahme folgen, als Marketender, Bediente, desgleichen alle Fremde und Kriegsgefangene, stehen unter der Gerichtsbarkeit desselben. Die etwaige Untersuchung leitet der Auditeur des Contingents, dem der Divisionair angehört und das Urtheil erfolgt nach den bei diesem Contingent geltenden Gesetzen.

§. 85.

Auch zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Suspension und Verhaftung jedes in der Division dienenden Befehlshabers und Officiers, wie zur Veranlassung einer gerichtlichen Untersuchung über einen solchen, ist der Divisionair in betreffenden Fällen ermächtigt.

Capitel XIV.

Gensd'armerie.

§. 86.

Die Gensd'armerie der 2ten Division hat nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, im Verhältniß von zwei Procent der zu stellenden Cavallerie, aus 28 Köpfen zu bestehen. Davon wird die 1ste Brigade 1 Unterofficier und 9 Gensd'armen, die 2te Brigade 1 Officier, 1 Unterofficier und 10 Gensd'armen, die 3te Brigade 1 Unterofficier und 5 Gensd'armen geben.

§. 87.

Das Gensd'armerie-Detachement der 2ten Division wird, wenn es verlangt wird, nach Abzug der bei der Division verbleibenden Ordonnanzen, mit dem der 1sten Division im Corps-Hauptquartier vereinigt. Im Gegenfall bleibt es im Divisions-Quartier unter dem Commando seines Officiers und zur Disposition des Divisionairs versammelt.

§. 88.

Die Bestimmungen der Corps-Acte über die Stellung und den Dienst der Gensd'armerie dienen im Uebrigen zur Richtschnur.

Anhang

betreffend

die nähern Bestimmungen in Ansehung der von Seiten der Division übernommenen Leistungen zur Formation des Corps-Hauptquartiers.

§. 89.

Die in Folge der Corps-Schlußacte von der 2ten Division zu besetzenden Central-Stellen des Corps-Hauptquartiers verpflichten sich die Höchsten und Hohen Staaten so zu übernehmen, wie es die Beilage H. nachweiset. — Desgleichen enthält die Beilage I. die Vertheilung der laut der Corps-Schlußacte von der 2ten Division zu stellenden Fuhrwerke für das gedachte Hauptquartier.

Beilage H.

Beilage I.

§. 90.

Sollte sich indeß im Laufe der Zeit und bei wechselnden Umständen, namentlich aber aus etwaigen demnächstigen Communicationen mit dem designirten Corps-Commandeur ergeben, daß verschiedene dieser personellen oder materiellen Leistungen für das Corps-Hauptquartier nicht durchaus nothwendig und mehr oder minder entbehrlich erachtet würden, so werden sich die für die verschiedenen Brigaden in den Beilagen H. und I. gemachten Ansätze demgemäß ändern.

Frankfurt a. M., den 14. October 1833.

(Gez.:) Chr. Trepka. (Gez.:) Mosle.

Beilage A. zu B., §. 3.

Uebersicht
des
Standes der 2ten Division des 10ten Armee-Corps.

Eintheilung in Brigaden	Benennung der Truppen-Contingente	Gewöhnliches Contingent = 1/100 der Bevölkerung	nämlich an: Geschützen	Artilleristen	Pionniers und Pontonniers	Cavallerie	Infanterie und Jäger	Ersatzmannschaft = 1/600 der Bevölkerung	nämlich an: Artilleristen	Pionniers und Pontonniers	Cavallerie	Infanterie und Jäger	Reserve-Contingent = 1/300 der Bevölkerung	nämlich an: Artilleristen	Pionniers und Pontonniers	Cavallerie	Infanterie und Jäger
1ste Brigade.	Holstein-Lauenburg ...	3600	8	259	36	514	2791	600	43	6	86	465	1200	86	12	172	930
2te Brigade..	Mecklenburg-Schwerin	3580	8	258	36	511	2775	597	43	6	85	463	1194	86	12	170	926
	Mecklenburg-Strelitz ..	718		52	7	71	588	120	9	1	12	98	240	18	2	24	196
3te Brigade..	Oldenburg	2829	8	157	22	—	2650	472	26	4	—	442	944	52	8	—	884
	Lübeck	407		29	4	58	316	68	5	1	10	52	136	10	2	20	104
	Bremen	485		35	5	69	376	81	6	1	11	63	162	12	2	22	126
	Hamburg	1298		93	13	185	1007	216	15	2	31	168	432	30	4	62	336
Summa der 2ten Division...		12917	24	883	123	1408	10503	2154	147	21	235	1751	4308	294	42	470	3502

Bemerkungen.

1) Alles ist hier nach der Bundesbestimmung genau aufgeführt; es bleibt jedoch natürlich jedem Staate unbenommen, dasjenige mehr zu stellen, was vermöge der innern Organisation der verschiedenen Waffengattungen ihm etwa als wünschenswerth erscheinen möchte. Da Holstein-Lauenburg den Ponton-Train für die Division allein giebt, so wird dadurch in der Rubrik: „Pionniere und Pontonniere" einige Veränderung eintreten, welche vorbehalten bleibt.

2) Etwaige Vertretungen innerhalb der geschlossenen Brigaden, namentlich der 2ten und 3ten, sind Sache einer Vereinbarung der betreffenden Staaten unter sich, dürfen aber in dem numerischen Verhältniß der Waffengattungen nichts ändern.

3) Oldenburg ist nur mit Infanterie und Artillerie angesetzt, da laut Bundesbeschluß sein Cavallerie-Contingent durch vermehrte Infanterie-Stellung ersetzt wird. Ebenso gründet sich der veränderte Ansatz von Cavallerie bei Mecklenburg-Strelitz auf einen besondern Bundesbeschluß.

Beilage B. zu B., §. 23.

Etat
des
Stabs-Personals der 2ten Division des 10ten Armee-Corps.

1 commandirender General der Division,
2 Adjutanten desselben (Capitains oder Lieutenants),

1 General-Quartiermeister, als Chef des Stabes (Stabs-Officier),
1 Officier des General-Stabes,
1 Ingenieur-Officier, ... } (Capitains oder Lieutenants),
2 Guiden,

1 General-Adjutant (Stabs-Officier),
1 demselben zugegebner Officier (Capitain oder Lieutenant),
1 Canzlist,

1 Intendant der Division,
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse,
1 Proviant-Commissair,
2 Canzlisten (Schreiber oder Stabs-Fouriers),

1 Ober-Stabsarzt, als Chef des Sanitätswesens der Division,
1 Stabs-Chirurg.

Beilage C. zu B., §. 30.

Vertheilung
der
Chargen des Divisions-Hauptquartiers,
so wie dieselben von Seiten der Brigade zu besetzen sind.

Benennung der Chargen.	1ste Brigade.	2te Brigade.	3te Brigade.
1 commandirender General der Division	1	....	....
2 Adjutanten desselben	2	....	....
1 General-Quartiermeister und Chef des Stabes	1	....	....
1 Officier des General-Stabes	....	1	....
1 Ingenieur-Officier	1	....	....
2 Guiden	2	....	....
1 General-Adjutant	1	....	....
1 demselben zugegebener Officier	....	....	1
1 Canzlist	1	....	....
1 Divisions-Intendant	....	1	....
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse	....	....	1
1 Proviant-Commissair	....	1	....
2 Canzlisten (d. i. Stabs-Fouriers oder Schreiber)	....	1	1
1 Ober-Stabsarzt als Chef des Sanitätswesens	1	....	....
1 Stabs-Chirurg	....	....	1

Anmerkung.

Es ist bei dieser Vertheilung der Chargen angenommen, daß die 1ste Brigade den Divisionair giebt, weshalb auch die von ihm persönlich zu wählenden Chargen des General-Quartiermeisters und General-Adjutanten hier vorläufig für diese Brigade angesetzt worden. Wird der Divisions-General von einer der andern Brigaden gegeben, so treten die in Gemäßheit verschiedener Bestimmungen der Divisions-Acte nöthig werdenden Veränderungen in der Vertheilung ein.

Beilage D. zu B., §. 33.

Tarif

der

Stabszulagen und Natural-Verpflegung für das Personal des Divisions-Stabes.

Benennung der Chargen.	Stabs-Zulage monatlich in Golde. Rthlr.	Gr.	Rationen.	Portionen.
Der commandirende General (d. i. Tafelgelder, S. §. 21)	250	—	20	16
Der General-Quartiermeister und Chef des Stabes	90	—	8	4
Der General-Adjutant	70	—	6	3
Ein Hauptmann des Divisions-Stabes	50	—	5	3
Ein Lieutenant des Divisions-Stabes	30	—	4	3
Der Intendant	70	—	4	4
Der Cassirer	40	—	—	2
Der Proviant-Commissair	30	—	2	2
Der Oberstabsarzt	40	—	2	3
Der Stabs-Chirurg	15	—	—	1
Der Canzlist	15	—	—	1
Ein Guide oder Stabs-Fourier	—	—	—	1

Anmerkung.

Für die Stabs-Fouriers und Guiden ist keine Stabs-Zulage ausgeworfen, da dieselben ihre reglementsmäßige Gage von den Staaten beziehen, welche sie stellten.

Beilage E. zu B., §. 34.

Uebersicht

der

für das Divisions-Hauptquartier zu stellenden Fuhrwerke und Vertheilung derselben auf die Brigaden.

Benennung der Fuhrwerke.	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrknechte.	Wird gestellt von der 1sten Brigade.	2ten Brigade.	3ten Brigade.
Für das General-Quartiermeister- u. General-Adjut.-Archiv	1	4	2	1	—	—
Für die Intendantur-Registratur und die Casse	1	4	2	—	1	—
Proviant- und Brodwagen für das Divisions-Quartier	1	4	2	—	—	1
Zusammen..	3	12	6	1	1	1

Beilage F. zu B., §. 35.

Kosten-Anschlag

der

monatlichen Büreau-Ausgaben, wonach den verschiedenen Departements die Gebühren aus der Divisions-Casse zu zahlen sind.

Dem General-Quartiermeister der Division	10	Rthlr.	Gold.
Dem General-Adjutanten derselben	10	—	—
Dem Divisions-Intendanten	10	—	—
Dem Ober-Stabsarzt	4	—	—
Zusammen	34	Rthlr.	Gold.

Anmerkung.

Die Erfahrung wird lehren, in wiefern mit diesem Quanto auszureichen steht. Das Briefporto befindet sich in diesen Bewilligungen nicht eingeschlossen.

Beilage G. zu B., §. 66.

Summarische Uebersicht
des
Standes einer Feldlazareth-Abtheilung für etwa 216 Kranke.

1 Lazareth-Inspector (Officier),
1 Oberarzt (Regiments-Arzt),
1 Unterarzt (Bataillons-Arzt),
2 bis 4 Chirurgen (Compagnie-Chirurgen),
1 Apotheker nebst einem Gehülfen,
1 Verpflegs-Beamter (zur Leitung der Natural-Verpflegung, Führung der Rechnungen ꝛc.,
1 Hospital-Schreiber,
1 oder 2 Köche,
15 bis 20 Krankenwärter,
10 bis 20 Train-Knechte.

---

24 bis 36 Train-Pferde.

---

1 zwei- oder vierspänniger Arzneiwagen,
1 do. do Küchenwagen,
3 bis 5 vierspännige Deckelwagen mit den erforderlichen Verbindzeugen, chirurgischen Instrumenten, pharmaceutischen Geräth, Bettgeräth und übrigen Hospital-Requisiten, welche nach den bei einer jeden Brigade bestehenden Einrichtungen mitgeführt werden;
1 zweispänniger Wagen für den Militair-Inspector und dessen Registratur,
1 bis 2 dito für das ärztliche Personal,
1 dito für den Verpflegs-Beamten, Schreiber u. s. w.

Anmerkung.

Sollte nach dem bei den Brigaden angenommenen Einrichtungen und Reglements für die Requisiten-Wagen, oder für einen Theil derselben, auf requirirte Pferde gerechnet seyn, so ändert sich demgemäß die Anzahl der Train-Knechte und Train-Pferde.

Beilage H. zu B., §. 89.

Vertheilung
des
von der 2ten Division für das Corps-Hauptquartier zu stellenden Personals auf die Brigaden.

A. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der 1sten Division gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der 2. Division. 1.	2.	3	B. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der 2ten Division gegeben wird. (Namentlich von der 1sten Brigade.)	Vertheilung auf die Brigaden der 2. Division. 1.	2.	3.
1 höherer Officier ins Corps-Hauptquartier	1	—	—	1 höherer Officier ins Hauptquartier des Oberfeldherrn	1	—	—
1 Generalquartiermeister-Lieutenant	1	—	—	1 höherer Verpflegscommissair daselbst	1	—	—
1 Officier vom Generalquartiermeister-Stab	—	—	1	1 Secretair des Corps-Commandeur	1	—	—
1 Guide	1	—	—	2 Adjutanten des Corps-Commandeurs	2	—	—
1 Schreiber ins Generalquartiermeister-Bureau	1	—	—	1 Generalquartiermeister	1	—	—
1 Officier vom Generaladjutanten-Stab	—	1	—	1 Officier vom Generalstab	—	—	1
1 Schreiber für die Adjutantur	—	1	—	1 Guide	1	—	—
1 Oberwagenmeister, (Capitain)	1	—	—	1 Schreiber	1	—	—
1 Stabsprofos	—	1	—	1 Stabs-Fourier für das Generalcommando ꝛc.	—	1	—
1 Stabs-Fourier für die Adjutantur und Intendantur	—	—	1	1 Generaladjutant	1	—	—
1 Fuhrtrain-Sergeant	—	—	1	1 Officier vom Generaladjutanten-Stab	—	1	—
1 Fuhrtrain-Corporal	—	1	—	1 Schreiber	—	1	—
1 Corps-Intendant	1	—	—	1 Commandant des Hauptquartiers (Capitain)	—	—	1
1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—	1 Stabs-Auditeur	1	—	—
1 Cassirer der Corps-Casse	—	1	—	2 Stabsschmiede nebst Schmiedekarren	—	—	—
1 Zahlmeister der Corps-Casse	—	—	1	2 Stabssattler	—	2	2
2 Schreiber bei dem Ober-Kriegscommissariat	—	1	1	1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—
1 Artillerie-Stabsofficier zur Assistenz des Artillerie-Directors	1	—	—	1 Commandeur des Commissariat-Fuhrwesens	—	1	—
1 Adjutant desselben	1	—	—	1 Proviant-Commissair	—	—	1
1 Stabs-Fourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Branche	1	—	—	1 Artillerie-Director	1	—	—
1 Stabs-Officier als Genie-Director	1	—	—	1 Adjutant desselben	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—	1 Rechnungsführer der Munition	1	—	—
1 Subaltern-Genie-Officier	1	—	—	1 Schreiber bei dem Artillerie-Director	1	—	—
1 Guide	1	—	—	1 Stabs-Genieofficier zur Assistenz des Genie-Directors	1	—	—
1 Chef des Medicinalwesens (Generalstabsarzt)	1	—	—	1 General-Stabschirurg (sorgen auch für die nöthigen Bandagen)	—	—	1
1 Schreiber beim Generalstabsarzt	1	—	—	1 Stabswundarzt (sorgen auch für die nöthigen Bandagen)	—	1	—
1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrath an Arzneien	—	—	1	1 Hospitalschreiber (Unterofficier)	—	—	1
1 Militair-Commandant ins Corps-Spital	—	1	—	1 Stabs-Fourier bei der Lazareth-Direction	—	—	1
1 Hospitalwärter daselbst	—	—	1	1 Feldpostmeister. 2 Feldpostschreiber (s. die Anmerk.)	—	—	—

Bemerkung.

Wegen Besetzung der Stellen des Feldpostmeisters und der Feldpostschreiber wird auf §. 75 dieser Acte Bezug genommen.

Beilage I. zu B., §. 89.

Vertheilung

der

von der 2ten Division zu stellenden

Fuhrwerke für das Hauptquartier des 10ten Armee-Corps.

a. Benennung der zu stellenden Fuhrwerke, wenn der Corps-Commandeur von der 1sten Division gegeben wird.	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrknechte.	Davon stellt die 1ste Brigade.	Davon stellt die 2te Brigade.	Davon stellt die 3te Brigade.
Für die Registratur des Corps-Intendanten	1	2	1	1	....	....
Für die Registratur des Ober-Kriegscommissariats und die Casse	1	4	2	....	1	....
Proviant- und Brodwagen für das Corps-Hauptquartier	1	4	2	....	1	....
Bagagewagen des Unterpersonals des Corps-Stabes	1	4	2	....	....	1
Zusammen	4	14	7	1	2	1

b. Bezeichnung dieser Fuhrwerke, wenn dagegen der Corps-Commandeur von der 2ten Division gegeben wird, (namentlich von der 1sten Brigade).	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrknechte.	Davon stellt die 1ste Brigade.	Davon stellt die 2te Brigade.	Davon stellt die 3te Brigade.
Für das General-Quartiermeister-Departement	1	2	1	1	....	....
Für die General-Adjutantur	1	2	1	1	....	....
Für den Militair-Secretair und den Stabs-Auditeur	1	2	1	....	1	....
Proviant- und Brodwagen	1	4	2	....	....	1
Registraturwagen für Artillerie- und Geniedirection	1	2	1	1	....	....
Zusammen	5	12	6	3	1	1

Anlage C.
mit Beilagen Ziffer 1—7.
zum Antrage des Senats.

Schluß-Acte
zur
Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps.

Von den Höchsten und Hohen Regierungen, welche Ihre Truppen-Contingente zu dem 10ten Armee-Corps der Deutschen Bundes-Armee stoßen zu lassen beschlossen haben, wurde zur Vollziehung des Artikels 6 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes 1821 gewünscht, daß die militairischen Verhältnisse der beiden zu demselben gehörenden Divisionen auseinander gesetzt und regulirt werden möchten.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, wurde nun bestimmt, daß von jeder Division ein Bevollmächtigter zu ernennen sey, und beide in Frankfurt am Main sich einzufinden hätten, um die Regulirung der hiebei in Frage kommenden Gegenstände vorzunehmen.

Zu diesem Ende wurde ernannt:

von Seiten der ersten Division

der Königlich-Großbritannisch-Hannoverische Herr Generallieutenant Heinrich von Hinüber, Großkreuz des Königlich-Hannoverischen Guelphen-, Commandeur des militairischen Ordens vom Bade;

von Seiten der zweiten Division

der Königlich-Dänische Herzoglich-Holsteinische Herr Oberstlieutenant und Divisions-Quartiermeister im Generalquartiermeister-Stab Christian Friedrich von Trepka, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann.

Diese Bevollmächtigten traten am 18. Juni 1831 zusammen, legitimirten sich gegenseitig durch die erhaltenen Vollmachten, bestimmten die nähere Organisation dieser durch sie gebildeten Corps-Commission, setzten zugleich einen Geschäftsgang fest, und ernannten zu ihrem Protocollführer den Königlich-Großbritannisch-Hannoverischen Herrn Ingenieur-Oberstlieutenant Meineke.

Nach diesen Vorgängen wurde mit der Berathung der verschiedenen Gegenstände angefangen, und ist damit fortgefahren, bis sie sämmtlich erledigt waren.

Aus den hierbei aufgenommenen Protocollen, so wie aus denjenigen Verfügungen, worüber man später übereingekommen, ist nun gegenwärtige Schluß-Acte entstanden, und nachdem selbige den Höchsten und Hohen Regierungen vorgelegt und von Ihnen genehmigt war, so wurde solche in Deren Höchsten und Hohen Namen von den beiden Bevollmächtigten der Divisionen unterschrieben und untersiegelt.

Sie wird hinfort bei allen vorfallenden Gelegenheiten so lange zur Richtschnur dienen, bis die Höchsten und Hohen Regierungen ein Anderes beschlossen haben dürften.

Schluß-Acte.

Capitel I.

Eintheilung des Armee-Corps.

§. 1.

Divisionen. Das Armee-Corps wird eingetheilt in zwei Divisionen, nämlich in die erste und die zweite Division.

§. 2.

Contingente der 1sten Division. Zu der ersten Division gehören die Contingente:

1.) von Hannover,
2.) = Braunschweig.

§. 3.

Contingente der 2ten Division. Zu der zweiten Division gehören die Contingente:

1.) von Holstein-Lauenburg,
2.) = Mecklenburg-Schwerin,
3.) = Mecklenburg-Strelitz,
4.) = Oldenburg,
5.) der freien Stadt Lübeck,
6.) = freien Stadt Bremen,
7.) = freien Stadt Hamburg.

Nähere

Nähere Eintheilung des 10ten Bundesarmee-Corps.

	Contingente.	Brigaden. Cavallerie.	Brigaden. Infanterie	Escadrons	Bataillone.	Batterien.	Geschütze. Kanonen.	Geschütze. Haubitzen.	Artilleristen, Pionniere, Pontonniere.	Cavalleristen.	Infanteristen.	Combattanten.
1ste Div.	Hannover.....	1	3	12	12	4	20	6	1071	1865	10118	13054
1ste Div.	Braunschweig.....	..	1/2	3	2	1/2	4	..	172	299	1625	2096
2te Division.	Holstein-Lauenburg....	..	1	4	4	1	6	2	295	514	2791	3600
2te Division.	Mecklenburg-Schwerin.	..	1	4	4	1	6	2	294	511	2775	3580
2te Division.	Mecklenburg-Strelitz ..	..	..	..	1	..	..	..	59	71	588	718
2te Division.	Oldenburg und die freien Städte Lübeck, Bremen u. Hamburg.....	..	1	2	6	1	6	2	358	312	4349	5019
	Total.....	1	6 1/2	25	29	7 1/2	42	12	2249	3572	22246	28067

§. 4.

Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung u. s. w.

Allen denjenigen Paragraphen der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, welche von Hoher Bundesversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird das 10te Armee-Corps ein volles Genüge leisten. Sie sind, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht wieder wörtlich citirt.

Capitel II.

Bestimmungen über das Corps-Commando.

§. 5.

Dauer des Corps-Commando's.

Die Dauer des Commando's über das Armee-Corps wird auf die Dauer des Krieges bestimmt. Wenn dieser aber binnen drei Jahren nicht beendigt wäre, so soll nach Verlauf dieses Zeitraums ein anderer Befehlshaber ernannt werden.

§. 6.

Gleiche Rechte der Divisionen an Ernennung des Corps-Commandanten. Erste Ernennung. Wechsel.

Eine jede Division hat ein gleiches Recht an dieser Ernennung. Um dasselbe gleichmäßig ausüben zu können, wird bestimmt, daß selbiges nach einem Turnus unter den Divisionen eintreten soll. Die erste Division wird daher mit dieser Ernennung den Anfang machen, die zweite aber nach Verlauf dieser Periode darüber verfügen, und mit solchem Wechsel, so lange der Krieg dauert, von den Divisionen nach je drei Jahren fortgefahren werden.

§. 7.

Begebung des Rechts der Ernennung. Bestimmungen darüber.

Eine Division kann sich vor Eintritt eines Bundeskrieges ihres Rechtes der Ernennung zu Gunsten einer andern Division zeitweise, oder auf die Dauer der drei Jahre begeben, jedoch nicht außerhalb des Armee-Corps, und der begünstigten Division ist dies nicht als eine Ausübung ihres Turnus anzurechnen.

§. 8.

Unabhängigkeit der Ernennung. Desfallsiges Uebereinkommen. Mittheilung deshalb.

Die Division, an welcher der Turnus steht, verfügt die Ernennung unabhängig von der andern. Die Staaten einer jeden Division werden nur unter sich über die zu treffende Wahl übereinkommen, demnächst aber den Staaten der andern Division hiervon die erforderliche Mittheilung machen.

§. 9.

Befugniß der ernennenden Division bei Erledigung des Corps-Commando's.

Während und bis zum Ablauf der besagten drei Jahre hat diejenige Division, welche im Besitz des Turnus ist, jede Ernennung zum Corps-Commando zu verfügen, sobald dieses durch irgend eine Ursache sollte erledigt worden seyn.

§. 10.

Anrechnung des Turnus.

Der Turnus kann einer Division nur alsdann angerechnet werden, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 11.

Beibehaltung des Corps-Commandanten. Erhaltung des Rechts zu nächster Ernennung.

Sollten die Staaten beider Divisionen die Beibehaltung eines Corps-Commandanten nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit wünschen, so bleibt dies einer deshalb zuzulegenden Communication unter denselben vorbehalten, ohne daß jedoch diejenige Division, an welcher der Turnus stand, das Recht zur nächsten Ernennung dadurch verliert.

§. 12.

Wahlzeit, Eintreffen auf dem Sammelplatz. Wahlzeit bei dem Wechsel des Commando's im Laufe des Krieges. Anrechnung des Wechsels. Mittheilung an die Staaten.

Die Wahl der Corps-Commandanten muß so zeitig geschehen, daß derselbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz des Corps vor dem Eintreffen der Truppen befinden kann. Die Ernennung zur Wiederbesetzung dieser Feldherrenstelle durch die andre Division im Laufe des Krieges muß innerhalb eines Monats verfügt werden, und vom Ablauf dieses Zeitraums an wird die Periode der drei Jahre gerechnet, die Wahl mag statt gefunden haben oder nicht. Derjenige Staat, welcher gewählt hat, unterrichtet die Mitstaaten der eignen und der andern Division auf das schleunigste von der getroffenen Wahl

§. 13.

Rang, Dienstalter des Corps-Commandanten. Unbeschränkte Wahl.

Der zu erwählende Corps-Commandant muß wenigstens den Rang eines General-Lieutenants haben, und es ist wünschenswerth, daß derselbe im Rang und im Dienstalter höher stehe, als diejenigen Oberofficiere, welche bereits im Corps dienen. Die Wahl der ernennenden Division kann aber dadurch nicht beschränkt werden wollen, sondern es steht ihr frei, die Ernennung, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, festzusetzen.

§. 14.

Dienstverhältnisse, Pflichten des Corps-Commandanten. Instruction. Mittheilung an die Staaten des Corps.

Der Corps-Commandant ist in allen denjenigen Beziehungen, welche seine Operationen betreffen, lediglich dem Oberfeldherrn verantwortlich. Außer diesen hat er sich als im gemeinsamen Dienste des Corps stehend anzusehen, weshalb es ihm auch freigelassen wird, mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contingente in Communication zu treten. Die genaueste Befolgung des 7. Abschnitts der näheren

Bestim-

Bestimmungen der Kriegsverfassung u. s. w., so wie auch aller derjenigen Verfügungen, über welche man im Armee-Corps übereingekommen ist, oder noch übereinkommen möchte, wird ihm zur besondern Pflicht gemacht. Die ernennende Division wird ihn mit diesen, und in Hinsicht aller seiner übrigen Verhältnisse mit den erforderlichen Instructionen versehen, und solche den übrigen Staaten, welche zu dem Armee-Corps gehören, zu ihrer Genehmigung mittheilen.

§. 15.

Interims-Commando bei Erledigung des Corps-Commando's.

Wird das Corps-Commando auf irgend eine Art erledigt, so übernimmt der älteste Divisionair das Interims-Commando. Bis dies geschehen kann, sorgt bei einer plötzlich eingetretenen Erledigung der General-Quartiermeister dafür, daß die laufenden Geschäfte ungestört fortgeführt werden.

§. 16.

Commando eines Executions-Corps Dauer desselben.

Wenn die Hohe Bundesversammlung nothwendig finden sollte, das 10te Armee-Corps oder einen Theil desselben als Executions-Truppen aufzubieten, so findet in Beziehung auf die Ernennung zum Commando desselben ein besonderer Turnus, welcher ebenfalls auch unter den Divisionen abzuwechseln hat, Statt, und das Commando, mit welchem die 1ste Division anfängt, wird jedesmal so lange fortgeführt, bis der Bundeszweck erreicht ist.

§. 17.

Bestimmungen bei eintretendem Marsch eines Theils des Corps als Executions-Truppen.

Da die Stärke eines solchen Executions-Corps nicht voraus bestimmt werden kann, so werden, wenn nicht das ganze Corps marschirt, für einen jeden besonderen Fall bevollmächtigte Militair-Personen zusammentreten, um alles dasjenige zu reguliren, welches auf die Organisation desselben Bezug hat. Diese ist, so viel möglich, in Uebereinstimmung mit derjenigen des Corps zu bringen, wobei festgesetzt wird, daß die Ernennung zum Commando in diesem besondern Turnus erst dann zu gelten hat, wenn der Marsch der Truppen wirklich angetreten war.

§. 18.

Beschwerde über den Corps-Commandanten. Anbringung derselben während des Krieges und nach demselben. Verfahren gegen denselben.

Wenn die Contingente sich über den Corps-Commandanten zu beschweren haben, so bringen sie ihre Klage bei ihrem Divisionair an, welche dieser an den Oberfeldherrn gelangen läßt. Ist der Krieg beendigt, und die Gründe zur Klage haben sich ergeben, nachdem die Corps-Verhältnisse aufgehört hatten, so ist die Klage über den Corps-Commandanten bei demjenigen Staate vorzubringen, welcher ihn ernannt hatte, und es wird alsdann gegen ihn nach Maaßgabe der §§. 66 und 77 der näheren Bestimmungen u. s. w. verfahren.

§. 19.

Ernennung von Befehlshabern für Artillerie- und Cavallerie-Reserven.

Dem Corps-Commandanten steht frei, die Befehlshaber der zu bildenden Artillerie- und Cavallerie-Reserven aus den ihm untergebenen höheren Officieren dieser Waffengattungen zu ernennen, und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder für jede Gelegenheit besonders.

§. 20.

Oberaufsicht über die Corps-Casse, über Leitung der Verpflegnng. Beziehung von Summen aus der Corps-Casse.

Der Corps-Commandant hat die Oberaufsicht über die zu dotirende Corps-Casse und über die Leitung der Verpflegung in jeder Beziehung. Derselbe ist aber von aller Responsabilität in Rechnungssachen befreit, da seine ganze Aufmerksamkeit durch militairische Gegenstände in Anspruch genommen wird. Es wird ihm das Recht zugestanden, für wichtige militairische Zwecke, deren Geheimhaltung erforderlich wäre, z. B. für Kundschafter u. s. w., sich die nöthigen Summen auszahlen zu lassen, und er ist für deren gewissenhafte Verwendung den Bundesstaaten responsabel; allein es wird nicht von ihm verlangt, diese Ausgaben zu belegen.

§. 21.

Einrichtungs-Gelder und Stabs-Zulagen für den Corps-Commandanten.

Dem Corps-Commandanten wird behufs seiner anständigen und schnellen Ausrüstung eine mise en campagne von 300 Friedrichsd'or zuerkannt. Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Ernennung von dem ernennenden Staat ausgezahlt, der aber diesen Vorschuß aus der Corps-Casse gleich nach deren Dotirung zurück erhält. Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger bewilligt, ohne daß von dem abgehenden eine gänzliche oder theilweise Erstattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, wenn dieser nicht durch ein eigenes Verschulden des Commando's entsetzt wird. Die Stabszulage ist von jener Zeit an ebenfalls mit monatlich 550 Thalern in Conventionsmünze dem Corps-Commandanten zu berechnen und aus der Corps-Casse auszuzahlen.

§. 22.

Ernennung der Divisionäre. Ernennungen zu den Divisions-Generalstabs-Stellen. Instructionen.

Die Ernennung zum Commando einer Division und zu den Generalstabs-Stellen in solcher bleibt denjenigen Staaten überlassen, welche dieselbe bilden. Ebenso wird es mit den Instructionen gehalten, mit welchem ein Divisions-Commandant zu versehen ist.

Capitel III.

Bildung des Hauptquartiers nebst Bestimmung über dessen Verpflegung.

§. 23.

Organisation des Corps-Hauptquartiers. Unterordnung der Polizei des Corps. Chef der Gensd'armerie. Tabelle (Beilage Ziffer 1) über Eintheilung der Chargen in Departements.

Die Organisation des Hauptquartiers der Bundes-Armee ist der Einrichtung des Corps-Hauptquartiers zum Grunde gelegt, und daher befindet sich dasselbe, wie jenes, in sechs Abtheilungen, mit Ausnahme des Stabs des Corps-Commandanten, zerlegt. Die Polizei des Corps steht unter dem General-Adjutanten; zu seiner Hülfe wird die Gensd'armerie seinem Befehl zugegeben. Der Chef derselben ist jedesmal der im Range höher stehende oder, wenn sie von gleichem Range sind, der ältere, an Dienstjahren von dieser Truppengattung in beiden Divisionen.

Beilage Ziffer 1 enthält die Eintheilung in die verschiedenen Departements und die Benennungen der Chargen im Allgemeinen.

§. 24.

Ober-Sanitätsbehörde. Unterordnung derselben.

Es soll im Corps eine Ober-Sanitätsbehörde bestehen, um alle diejenigen Verordnungen auszuführen, welche in dem noch von hoher Bundesversammlung erwarteten

gung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Dienst die gewählten Officiere stehen. Die andere Division disponirt über die Stelle des ins Corps-Hauptquartier abzugebenden höheren Officiers.

Ein höherer Beamter vom Commissariat-Departement wird ebenfalls ins große Hauptquartier abgegeben, um mit dem Corps-Intendanten eine beständige Communication über alle diejenigen Gegenstände zu unterhalten, welche das Verpflegungswesen des Corps betreffen.

§. 30.

Befugniß des beim Turnus ernannten Corps-Commandanten, die Chargen zu wechseln.

Dauert der Krieg länger als drei Jahre, und es wird ein anderer Corps-Commandant ernannt, so darf derselbe die §. 29 ihm überlassenen Ernennungen vornehmen. Sollte er aber mit der Geschäftsführung derer, welche alsdann die Stellen bekleiden, zufrieden seyn, so können sie sowohl, wie die übrigen im Corps-Stabe angestellten Individuen, so beibehalten werden, wie sie die einzelnen Staaten bis dahin gestellt haben; jedoch mit Ausnahme des Corps-Intendanten und des die andre Division im Corps-Hauptquartier vertretenden Stabs-Officiers. Ein Wechsel würde daher nur eintreten, wenn der neu ernannte Corps-Commandant eine Veränderung der Personen wünschen sollte.

§. 31.

Ablösung der Angestellten durch die ernennenden Staaten. Befugniß des Corps-Commandanten, um Beibehaltung von respectiven Brigade-, Regiments- u. s. w. Commandeurs bei den Regierungen nachzusuchen.

Die Staaten, welche zu Central-Stellen ernannt haben, können nach ihrem Gutfinden die Personen derselben ablösen lassen. Der Corps-Commandant kann hiergegen in der Regel nichts einwenden. Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Abgehende darf nicht eher aus seinem Dienste austreten, bis der Nachfolger im Hauptquartier angekommen ist, und er denselben mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht, auch die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert hat. Ist dies alles bewerkstelligt, so wird es dem Corps-Commandanten angezeigt, welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, entläßt.

Der Staat, welcher die Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, hat von der Maaßregel und der getroffenen Wahl sogleich den Corps-Commandanten zu benachrichtigen, der, wenn er erhebliche Einwendung dagegen machen zu müssen glaubt, diese sogleich vorzustellen hat.

Nicht minder wird dem Corps-Commandanten die Befugniß eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der respectiven Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Schwadrons- und Batterie-Commandeurs, deren militairische Eigenschaften und Kenntnisse im Laufe des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden Höchsten und Hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen, und um die Beibehaltung solcher Befehlshaber für das Armee-Corps nachzusuchen.

§. 32.

Geschäfte und Wirkungskreis der Abtheilungen und einzelnen Chargen.

Die Geschäfte der bestimmten Abtheilungen im Corps-Hauptquartier sind im Allgemeinen nachbenannte:

§. 33.

Der General-Quartiermeister. Durch den General-Quartiermeister ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corps-Commandanten, welche die Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten und die für diesen Zweck nöthigen Entwürfe, die Schlachtordnungen und Vertheidigungs-Maaßregeln betreffen. Unter dessen ausdrücklicher Anweisung steht das topographische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Bestimmung, wo Brücken geschlagen werden sollen, das Kundschaftswesen, also auch das Verhören der Deserteure und das Tagebuch der Operationen. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Generalquartiermeisters.

Wenn Detachements oder einzelne Mannschaften im Dienst versendet werden, so fertigt er die Marschrouten für dieselben aus. Sind Fuhren bewilligt, so stehen diese mit in der Marschroute, welche bei dem Ober-Kriegscommissariat vorgezeigt wird, und dieses ertheilt die Anweisung darauf, und auf die Verpflegung in den Etappen-Orten.

Zu seiner Verfügung steht auch das Brücken-Corps, und das Departement der Feldpost ist ihm zugewiesen.

§. 34.

Der General-Adjutant. Durch den General-Adjutanten ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corps-Commandanten, welche den innern Dienst, die Ausführung der entworfenen Operationen, die Disciplin, die Polizei, die Vollzähligkeit und die Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Generaladjutanten.

Ferner die Tagsbefehle, die Aufstellung der Rapports und Diensttabellen, Verlust- und Ergänzungslisten u. s. w. Unter seinem Befehl steht die Gensd'armerie und der Commandant des Hauptquartiers. Die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen, auch der Deserteure, überhaupt alles, was zur Adjutantur seines Departements gehört, steht unter seiner Autorität.

§. 35.

Der Commandant des Hauptquartiers hat die Oberaufsicht über alles dasjenige Unterpersonal zu führen, was mit diesem in Verbindung steht. Er ist mit der Erhaltung der Ordnung und der Polizei im Hauptquartier beauftragt. Alle Wachen und Ordonnanzen daselbst, und überhaupt alle unteren im Hauptquartier angestellten und fremden Personen, als Bediente, Fuhrleute, Marketender und diejenigen vorzüglich, welche keinem Armee-Corps angehören, stehen unter seiner Oberaufsicht. Er kann den Oberwagenmeister und die Vorgesetzten des Wagen-Trains zu seiner Hülfe in Anspruch nehmen. Das Einquartierungswesen, der Empfang der Natural-Verpflegung im Hauptquartier und alles, was den Dienst und die Disciplin in denselben zum Gegenstand hat, gehört zu seinem Wirkungskreise. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Commandanten des Hauptquartiers.

§. 36.

Ein Stabs-Auditeur ist hinreichend, die Besorgung der Geschäfte in seinem Fach zu übernehmen, indem er auch auf Unterstützung von den Divisionen Geschäfte des Stabs-Auditeurs.

rechnen kann, falls eine Ueberhäufung der Geschäfte eintreten möchte. Seine Beschäftigung wird darin bestehen, dem Corps-Commandanten rechtliche Gutachten zu erstatten, über Individuen, welche den verschiedenen Contingenten zugehören und im Hauptquartier verhaftet sind, vorläufige Untersuchungen vorzunehmen, — die Untersuchungen über solche Individuen zu leiten, über welche dem Corps-Commandanten die Gerichtsbarkeit zusteht, und diejenigen Personen zu beeidigen, die zwar zum Hauptquartier, aber zu keinem Contingent gehören.

§. 37.

Dienstleistung geistlicher Beamten.

Geistliche Beamte sind bei dem Hauptquartier nicht angestellt, weil solche in hinreichender Anzahl sich bei den Divisionen befinden, und die Seelsorge für die Individuen des Hauptquartiers mit übernehmen können.

§. 38.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Oberwagenmeisters.

Der Oberwagenmeister hat unter Anleitung des Commandanten des Hauptquartiers die Aufsicht über diejenigen Fuhrleute, Wagen, Pferde und Gepäcke, welche im Hauptquartier unter seine specielle Aufsicht gestellt werden, worunter die weiter namhaft zu machenden Fuhrwerke gehören. Er führt für sie die Naturalverpflegungs-Rechnungen mit Beihülfe des im Hauptquartier angestellten Commissairs; auch ist ihm die Disciplin der Fuhrleute übertagen. Im Allgemeinen erstrecken sich seine Verrichtungen noch darauf, daß er auf Märschen für die Zusammenhaltung und auf das Aufschließen der Fuhren und Packpferde und dafür sorgt, daß keine Unordnungen, Schlägereien u. s. w. unter den Fuhrleuten und Packknechten entstehen. Allen seinen Anordnungen ist auch von den Wagenmeistern der Divisionen unverweigerlich Folge zu leisten, weil er nach Maaßgabe höherer Befehle handelt.

Von jeder Division wird ihm ein genaues Verzeichniß alles Fuhrwerks, der Packpferde und der Marketender, welche zu den verschiedenen Stäben gehören, eingereicht, damit er alle unbefugten Personen, oder ihr Gepäcke, aus der Marsch-Colonne zurückweisen könne. Er hat zu seiner Hülfe einen Train-Wachtmeister oder Train-Sergeanten und einen Train-Corporal.

§. 39.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Corps-Intendanten.

Der Corps-Intendant bildet mit einem von jeder Division dazu zu ernennenden und in das Corps-Hauptquartier zu schickenden Ober-Kriegscommissair ein Ober-Kriegscommissariat, welches, in sofern allgemeine Maaßregeln in Beziehung auf Verpflegungs-, Cassen- und Sanitäts-Angelegenheiten getroffen werden müssen, dieselben zum Vortrage bei dem Corps-Commandanten bringt. Er hat über alle diese Gegenstände die Befehle des Corps-Commandanten einzuholen, und an ihn sind alle Verpflegungs-Behörden, auch die Sanitäts-Behörde, in sofern es nicht die Behandlung der Kranken betrifft, verwiesen.

Er hat ferner im Ober-Kriegscommissariat alle Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten zu besorgen, und durch ihn gehen alle Befehle des Corps-Commandanten, welche die Zweige der Administration betreffen, an die Divisionen.

Das

Das Commissariat-Transportfuhrwesen des Hauptquartiers und der Divisionen steht unter seiner Oberleitung, und unter ihm steht auch der Commandant des Transportfuhrwesens.

Wenn das von Hoher Bundesversammlung erwartete Verpflegungs-Reglement erschienen seyn wird, so erhalten, in Uebereinstimmung damit, die Administrations-Behörden vollständige Instructionen, bis dahin gelten diejenigen Verfügungen, welche weiter unten vorkommen werden.

§. 40.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Artillerie-Directors.

Der Artillerie-Director hat danach zu sehen, daß alles, was die Artillerie betrifft, in dienstfähigem Stande erhalten werde. Er leitet die Aufstellung der Artillerie in Gefechten, sorgt durch die Divisions-Artillerie-Commandanten für die Ergänzung und den Nachschub der Munition und der Geschütze, und unter seinem unmittelbaren Befehl stehen die aus den Divisionen gezogenen Artillerie-Reserven und der Belagerungs-Park des Corps. In den innern Dienst und die Organisation der Divisions-Artillerie hat er sich aber aller Einmischung zu enthalten. Diese Angelegenheiten bleiben gänzlich unter dem Commando der Divisions-Artillerie-Commandeurs. Sollte er indessen besondere Umstände entdecken, welche eine Rüge erforderten, so wird die Meldung davon dem Corps-Commandanten gemacht.

§. 41.

Wirkungskreis und Dienstleistungen des Genie-Directors.

Der Genie-Director vollzieht alle in sein Fach einschlagenden Befehle des Corps-Commandanten durch die Divisionen. Er leitet alle dem Corps aufgegebenen Befestigungs-Arbeiten, die Schlagung der Brücken und sonstige Arbeiten, welche in Beziehung auf seine Waffe vorkommen. Er steht daher in Communication mit dem Genie-Director des Heeres und dem General-Quartiermeister.

Die Pionnier- und Pontonnier-Compagnie beider Divisionen stehen zu seiner Disposition und müssen ihm nach seinem Gutfinden Rapporte einreichen.

§. 42.

Wirkungskreis und Dienstleistungen der Medizinal-Behörde.

Die Medizinal-Behörde. Der General-Stabsarzt, der General-Stabschirurg und der Stabschirurg bilden ein Sanitäts-Comité, welches die Gesundheits-Angelegenheiten des ganzen Corps nach zu ertheilenden, unter Genehmigung des Corps-Commandanten entworfenen Bestimmungen und Dienstvorschriften leitet. Es hat überdem die Weisung, die Kranken im Hauptquartier ärztlich zu behandeln.

Der General-Stabsarzt führt in diesem Comité den Vorsitz, und versammelt es, so oft er es nöthig findet. Es steht ihm frei, auch andere im Corps dienende Aerzte zuzuziehen, um ihre Meinung über vorliegende und vorzulegende Fälle anzuhören.

§. 43.

Zeit des Eintreffens der Angestellten im Hauptquartier. Ausweise, Rapport u. s. w. für den Corps-Commandanten.

Sämmtliche zu dem Hauptquartier gehörende Personen haben sich so einzurichten, daß sie vor dem Eintreffen der Contingente auf den Sammelplätzen in dem Hauptquartier erscheinen können, um dem Corps-Commandanten, welcher sich alsdann dort auch eingefunden haben wird, diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche er wünschen möchte, damit die Einrichtungen des Corps ihm bekannt werden.

Sobald die Truppen auf dem Sammelplatz eingetroffen sind, werden ihm nachstehende Ausweise von den Chefs der Departements eingereicht.

§. 44.

Ausweise, Rapporte u. s. w des Generalquartiermeisters.

Von dem General-Quartiermeister. Die Dislocation des Armee-Corps und der Depots der verschiedenen Contingente, der Stand des Brücken-Trains, nebst Anzeige, wo sich derselbe befindet, und die Organisation der Feldpost zur Sicherung der Communication mit dem großen Armee-Hauptquartier und den Bundesstaaten.

§. 45.

Ausweise u. s. w. des Generaladjutanten.

Von dem General-Adjutanten. Die Eintheilung des Armee-Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter und Bataillone; auch ein Hauptrapport über die Stärke des ganzen Armee-Corps; die Namen der Officiere, welche irgend einer Abtheilung vorgesetzt sind, werden diesem angefügt.

Eine Tabelle des Generalstabs nach Namen und Rang von den Officieren und von solchen dabei angestellten Personen, die ihnen vom Civilstande im Range gleich sind, hat der General-Adjutant ebenfalls einzureichen.

§. 46.

Ausweise u. s. w. des Corps-Intendanten.

Von dem Corps-Intendanten. Die Zusammenstellung des Ober-Kriegscommissariats und Bericht über deren Persönlichkeit, in soforn er davon unterrichtet seyn kann; über die Art, wie die Truppen bisher verpflegt wurden, und welche Maaßregeln er für die künftige Verpflegung derselben zu nehmen gedenkt. Er wird ferner diejenigen Instructionen vorweisen, welche ihm vielleicht in Hinsicht der Verpflegung des Armee-Haushalts und der Cassen von Seiten der Staaten des Armee-Corps zugekommen sind.

§. 47.

Ausweise u. s. w. des Artillerie-Directors.

Von dem Artillerie-Director. Die Ausweise über die Feld-Artillerie und ihre Eintheilung in Batterien, auch das dabei angestellte Personal. Er berichtet über den Stand der Belagerungs-Artillerie und zeigt den Ort an, wo sich diese nebst der Reserve-Munition zu versammeln haben dürfte.

§. 48.

Ausweise u. s. w. des Genie-Directors.

Von dem Genie-Director. Die Eintheilung seines Departements beim Hauptquartier und bei den Divisionen. Zugleich hat er einen Bestand der Pionnier- und Pontonniers-Compagnien, so wie auch der übrigen beim Corps befindlichen Handwerker, und der Requisitenwagen, mit Schanzzeug und anderm Material beladen, vorzulegen.

§. 49.

Ausweise u. s. w. des Chefs des Sanitätswesens.

Von dem Chef des Sanitätswesens. Die Einrichtungen, welche bei den Divisionen und im Hauptquartier zum Besten der Gesundheitspflege der Mannschaft getroffen sind oder noch zu treffen seyn würden.

§. 50.

Stabszulagen, Naturalverpflegung der im Hauptquartier Angestellten.

Was die Besoldung der im Hauptquartier angestellten Officiere betrifft, so wird festgesetzt, daß sie sämmtlich, mit Einschluß des Corps-Commandanten, ihre Stabs-Zulage

aus

aus der Corps-Casse zu gewärtigen, ihre Gehalte und Dienst-Emolumente aber von denjenigen Staaten entgegen zu sehen haben, in deren Dienst sie sich befinden. Die Naturalverpflegung bekommen sie, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, durch den Kriegs-Commissair des Hauptquartiers und auf Kosten der Corps-Casse, aus welcher ebenfalls die Gehalte für diejenigen Personen fließen werden, welche zu keinem Contingente des Armee-Corps gehören.

§. 51.

Tabelle (Beilage Ziffer 3.) über die zu stellende Fuhrwerke für das Hauptquartier.

Zur Ausrüstung des Hauptquartiers mit Fuhrwerken für die verschiedenen Büreaux, auch zum Transport der Bagage und der Lebensmittel sind diejenigen Wagen bewilligt, welche sich in der Beilage Ziffer **3.** aufgezeichnet finden.

§. 52.

Tabelle (Beilage Ziffer 4.) der Rationen und Portionen für die Angestellten. Bestimmungen über Beziehung von Rationen.

Die Beilage Ziffer **4.** enthält die Anzahl der Rationen und Portionen, zu welchen die verschiedenen Individuen im Hauptquartier berechtigt sind.

In Beziehung auf die ersteren wird festgesetzt, daß nur auf den wirklichen Bestand und nicht für vacantgehaltene Pferde, auch nicht mehr, als eine Ration auf ein jedes derselben, empfangen werden darf.

§. 53.

Tabelle (Beilage Ziffer 5.) über Stabszulagen.

Die Beilage Ziffer **5.** enthält einen Tarif der Stabszulagen für die zum Hauptquartier gehörenden Individuen.

§. 54.

Bureaukosten Tabelle (Beilage Ziffer 6.).

Die Bureaukosten der verschiedenen Departements lassen sich mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. Die Erfahrung wird auf eine Summe führen, welche als Fixum betrachtet werden kann und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist. Vorläufig wird die Beilage Ziffer **6.** zur Richtschnur dienen.

§. 55.

Erkennungszeichen für die Gensd'armerie. Obliegenheiten der Gensd'armerie.

Die Gensd'armerie wird im Armee-Corps dasjenige Erkennungszeichen erhalten, welches die Hohe Bundesversammlung für dieselbe bestimmen wird. Sollte dieses nicht geschehen, so bestimmt es der Corps-Commandant. In dem Capitel über die Gerichtsbarkeit befinden sich die Obliegenheiten der Gensd'armerie näher bezeichnet.

§. 56.

Auflösung des Hauptquartiers der Armee. Pensionen für temporäre Stabsstellen werden nicht bewilligt.

Das Hauptquartier des Corps wird aufgelöset, sobald der Bundeskrieg zu Ende, der Friede geschlossen, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executions-Corps ausgerückt war. Wenn der Bundes-Feldherr die Armeen auflöset, so entläßt der Corps-Commandant die Truppen nach ihrer Heimath. Die Archive der Central-Stellen werden geordnet und mit Verzeichnissen der Inhalte versehen.

Für die bei dem Hauptquartier angestellt gewesenen Individuen kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten des Corps keine Pension, Wartegeld, oder eine andere Gratification erwartet werden. Der Corps-Commandant hat bei Anstellung der unter §. **50** bezeichneten Personen auf diese Bestimmung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 57.

Fortbestehen des Ober-Kriegscommissariats nach Auflösung des Hauptquartiers.

Für den Fall, wenn es nöthig seyn sollte, den Corps-Intendanten und das Ober-Kriegs-Commissariat des Corps, vielleicht wegen Schließung laufender Rechnungen, Liquidationen und dergleichen Ursachen, noch länger versammelt zu lassen, so kann dieses geschehen, und wird hiermit ausdrücklich genehmigt.

Capitel IV.
Musterungen.

§. 58.

Musterungen im Corps und in den Divisionen.

Nach §. **34** der nähern Bestimmungen u. s. w. wird gefordert, daß die Divisionen in Friedenszeiten Musterungen in sich vornehmen möchten. Gegenseitige Musterungen der Divisionen im Corps werden daher nicht eintreten. Diesen wird es überlassen, welche Verfügungen sie deshalb in ihren Unterabtheilungen zu treffen geneigt sind.

§. 59.

Musterungen im Felde.

Im Felde nach der Zusammenziehung des Corps steht das Recht der Musterung der Mannschaft und des Materials dem Ober-Feldherrn und dem Corps-Commandanten zu. Außerdem sollen der Artillerie- und Genie-Director befugt seyn, Musterungen in ihren Departements vorzunehmen, so wie auch jeder Divisions-Commandant über die Truppen und das Material der Division, über welche er das Commando führt, Musterungen anstellen darf. Diese genannten Musterherren haben sich aber dabei aller Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Einrichtungen der verschiedenen Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, und ihnen jede gewünschte Mittheilung darüber zu geben ist.

§. 60.

Einrichtung jährlicher Standestabellen.

Die von hoher Bundesversammlung geforderte jährliche Standestabelle wird Divisionsweise eingereicht.

Capitel V.
Belagerungs-Park.

§. 61.

Antheil jeder Division am Belagerungspark.

Eine jede Division übernimmt die Stellung der Hälfte des für das **10**te Armee-Corps bestimmten Antheils an dem Belagerungs-Park und subrepartirt die einzelnen Leistungen unter sich nach Maaßgabe zu treffender Uebereinkünfte.

§. 62.

Vertheilung der verschiedenen Caliber auf die Divisionen Munitions-Ausrüstung u. s. w. Ergänzung des Verbrauchs.

Die Vertheilung auf die Divisionen ist gleichmäßig nach den verschiedenen Calibern der Kanonen und Wurfgeschütze geschehen. Jede derselben hat, für ihren Theil, für die Anschaffung der Geschütze, der ganzen Munitions-Ausrüstung, auch aller übrigen dabei in Frage kommenden Gegenstände des Belagerungs-Parks und für die Ergänzung des Verbrauchs zu sorgen.

§. 63.

§. 63.

Ersatz der Verluste vom Belagerungs-Train.

Wegen der Verluste am Belagerungs-Park sind die Staaten des 10ten Armee-Corps übereingekommen, sie in soweit gemeinschaftlich zu tragen, als dieselben nicht etwa aus der Bundes-Kriegscasse ersetzt werden.

§. 64.

Instandhaltung, Unterordnung, specielle Aufsicht, Verwendung des Belagerungs-Trains.

Die Instandhaltung des Belagerungs-Parks, auch nachdem derselbe durch die beiden Divisionen völlig formirt ist, verbleibt dennoch einer jeden Division für ihren Antheil daran vorbehalten. Diese besorgt auch die innere Oekonomie, und ist für die Erhaltung der Disciplin verantwortlich.

Der Belagerungs-Park ist den Befehlen des Corps-Commandanten untergeordnet. Nach diesen veranlaßt der Artillerie-Director die Verwendung desselben. Die specielle Aufsicht wird dem Artillerie-Stabsofficier von der andern Division, welcher dem Artillerie-Director beigegeben ist, übertragen.

§. 65.

Metall des Belagerungsgeschützes.

Es wird den Divisionen überlassen, eiserne oder metallene Geschütze zu dem Belagerungs-Park zu wählen.

Capitel VI.

Gleichstellung der Caliber.

§. 66.

Gleichheit der Caliber.

So wünschenswerth es ist, eine Gleichheit der Caliber im Armee-Corps zu bewirken, so muß dieses dennoch einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Ehe auch hiezu geschritten werden kann, werden sich die Höchsten und Hohen Regierungen über die Dimensionen der anzunehmenden Caliber vereinigen und sie bestimmen.

Capitel VII.

Pontons.

§. 67.

Antheil einer jeden Division am Brücken-Train.

Nach Maaßgabe der nähern Bestimmungen u. s. w. hat ein jedes Armee-Corps einen Brücken-Train für eine Flußbreite von 400 Fuß Rheinländisch anzuschaffen. Jede Division übernimmt diese Verpflichtung für eine Breite von 200 Fuß.

§. 68.

Construction der Pontons.

Die 1ste Division besitzt zu diesem Zweck eine hinreichende Anzahl hölzerner Pontons, welche neben der erforderlichen Tragbarkeit und Dauer auch die Eigenschaft besitzen, um als Fahrzeuge zum Ueberschiffen von Truppen und Lebensmitteln gebraucht zu werden. Wenn die Pontons der Divisionen in ihrer Construction verschieden seyn sollten, so werden geeignete Officiere Vorschläge machen, wie der ganzen Brücke am Besten die gehörige sichere Verbindung und Stärke gegeben werden könne.

§. 69.

§. 69.

Commandanten des Brücken-Trains. Oberaufsicht. Verwendung.

Die Abtheilung des Brücken-Trains einer jeden Division bleibt stets unter dem Commando des derselben vorgesetzten Officiers in Beziehung auf die Instandhaltung, die Disciplin und die innere Administration. Ihre Verwendung hängt von dem Genie-Director ab. Dieser hat den Brücken-Train oft nachzusehen und führt die Oberaufsicht darüber.

§. 70.

Specielle Aufsicht beim Gebrauch. Instructionen. Ersatz des Verlustes am Brücken-Train.

Die specielle Aufsicht über den Brücken-Train bei dessen Gebrauche überträgt der Genie-Director dem zur Hülfe ihm beigegebenen Stabs-Officier. Dieser darf daher mustern und hat darüber dem Genie-Director Meldung abzustatten. Wenn der Brücken-Train mit denen anderer Corps zum gemeinschaftlichen Dienst benutzt wird, so geht dieser Stabs-Officier mit, und erhält seine Instruction vom Genie-Director.

Wegen des vorfallenden Verlustes an den Ponton-Trains sind die Staaten des 10ten Armee-Corps übereingekommen, denselben gemeinschaftlich zu tragen, in sofern dieser nicht etwa aus der Bundes-Kriegscasse ersetzt wird.

§. 71.

Zusammenziehung der Brückenantheile.

Der General-Quartiermeister bestimmt, wann und wo der Corps-Brücken-Train zusammengezogen und stationirt seyn soll, durch den Genie-Director.

Capitel VIII.

Verpflegung des Corps und Cassenwesen.

§. 72.

Allgemeine Bestimmungen über Verpflegung in Freundes und Feindes Land.

Die Staaten, deren Truppen zum 10ten Armee-Corps stoßen, nehmen den Grundsatz einer Corps-Verpflegung an, nämlich einer solchen, vermöge welcher die Füllung der Corps-Magazine, die Anschaffung aller Verpflegsbedürfnisse und überhaupt jede Art und Weise der Verpflegung, so lange man sich im Bundesgebiet befindet, durch Verträge mit den Landesbehörden, durch eigenen Ankauf, eigene Nachfuhr, oder durch angestellte Lieferanten und durch eigene Verpflegsbeamte bewirkt wird. Das Corps hat seine Verpflegung nnd die dahin gehörenden Berechnungen und Liquidationen unter Aufsicht und Oberleitung des Ober-Kriegscommissariats durch die Commissariate der Divisionen zu besorgen und zu berichtigen. In Feindes Land ist die Verpflegung, so wie alle übrigen Bedürfnisse, ebenfalls von Seiten des Corps zu bewerkstelligen, jedoch auf die Art, daß solche mittelst Requisitionen an Geld und Naturalien erhoben und den verschiedenen Bundesstaaten matricularmäßig zugerechnet werden sollen.

§. 73.

Oberleitung über Naturalverpflegung, Corps-Casse, Hospital-Direction, Lebensmittel. Fuhrwesen. Feldbäckerei u. s. w.

Die obere Leitung über die Natural-Verpflegung, über die Verwaltung der Corps-Casse und des dabei angesetzten Personals, über die Hospital-Direction, über das Lebensmittel-Fuhrwesen und über die Feldbäckerei, überhaupt über alles, was die

Admi-

Administrations-Zweige des Armee-Corps betrifft, wird unter dem directen Befehl des Corps-Commandanten ein Ober-Kriegscommissariat zu führen haben.

§. 74.

Zusammensetzen des Ober-Kriegscommissariats. Versammlung desselben. Besondere Befugnisse der Corps-Intendanten.

Dieses wird bestehen aus dem Corps-Intendanten, welcher den Vorsitz in demselben führt, und aus einem Ober-Kriegscommissair oder Kriegscommissair von einer jeden Division.

Der Corps-Intendant versammelt das Ober-Kriegscommissariat entweder an bestimmten Tagen oder nach Maaßgabe der Geschäfte. In eiligen Fällen kann zwar der Corps-Intendant auf ausdrücklichen Special-Befehl des Corps-Commandanten die erforderlichen Anordnungen allein treffen, er muß jedoch die übrigen Mitglieder des Ober-Kriegscommissariats unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

§. 75.

Functionen des Ober-Kriegscommissariats.

Das Ober-Kriegscommissariat hat die obere Leitung aller in das Verpflegungsfach einschlagenden Gegenstände zu übernehmen, und die Divisions-Kriegscommissariate haben dasselbe als ihre höhere Behörde anzusehen. Sie verfügt den Abschluß der Haupt-Contracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu ergreifenden Maaßregeln, und die Wahrnehmung des Gesammt-Interesses der das Corps stellenden Staaten, so wie der Individuen, auch die Verhütung etwaiger Mißbräuche ist ihre Pflicht.

§. 76.

Unterordnung und Functionen der Divisions-Commissariate.

Die Divisions-Commissariate haben den Corps-Intendanten als ihren Vorgesetzten anzusehen. Dieser aber, wie das Ober-Kriegskommissariat, haben in die Einrichtungen der Contingente nicht einzugreifen, daher denn auch alles dasjenige, was die Bezahlung, Armirung, die Bekleidung, die innere Oeconomie, und die ärztliche Behandlung der Kranken betrifft, von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen wird.

§. 77.

Abschluß corpsseitiger Lieferungs-Contracte. Zahlungen.

Alle Contracte mit Lieferanten, welche corpsseitig abgeschlossen werden, hat der Corps-Intendant unter Zuziehung seiner Commissariats-Collegen zu schließen und zu unterzeichnen. Soll dafür die schuldige Summe liquidirt werden, so schießt eine jede Division nach Maaßgabe des Empfangenen den Betrag zusammen, und im Beiseyn aller, oder wenigstens eines Mitgliedes des Ober-Kriegscommissariats wird der Lieferant gegen Quittung befriedigt.

§. 78.

Vorschriften beim Empfang der Naturalverpflegung

Der Corps-Intendant wird in Verbindung mit dem Ober-Kriegscommissariat über das Verhalten der Truppen beim Empfang der Naturalien Vorschriften ertheilen. Alle Umstände deshalb von deren Seite müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entschieden seyn. Nachdem die Truppen empfangen haben, findet durchaus keine Reclamation Statt.

§. 79.

Verpflegung des Corps auf Märschen in Freundes Land.

Soll das Corps auf Märschen verpflegt werden, so geschieht dies in Freundes Landen mittelst getroffener Uebereinkunft mit, von Seiten der respectiven Regierungen

anzustellenden, Land- oder Marsch-Commissarien durch das Ober-Kriegscommissariat. Müssen deshalb Magazine errichtet werden, so geschieht solches ebenfalls mit Zuziehung der Beamten des Landes. Diese Verpflegungsweise muß auch immer der Verpflegung durch Lieferanten vorgezogen werden, wenn sie zu erlangen steht, und diese dürfte man nur annehmen müssen, wenn die Landes-Behörden sich zu den geforderten Leistungen nicht herbeilassen wollen, oder sie schneller zu bewirken wären, und es auf eine Zeitersparniß ankäme.

§. 80.

Verpflegung in Feindes Land.

In Feindes Land bestimmt der Corps-Commandant mittelst des Corps-Intendanten und des Ober-Kriegscommissariats, wo und wie die Magazine auf Kosten des Feindes angelegt werden sollen. Aber auch in diesem Falle sollen die feindlichen Beamten mit zugezogen werden, weil sie am besten die Kräfte des Landes kennen und also nur da nehmen werden, wo es am besten ohne unnöthige Bedrückung der Einwohner geschehen kann.

§. 81.

Quittungen für gelieferte Subsistenzmittel in Feindes Land.

Der Corps-Commandant hat zu bestimmen, ob in Feindes Land Quittungen für die Subsistenzmittel den Einwohnern bewilligt werden sollen.

§. 82.

Anhäufung von Vorräthen in Magazinen.

Der Corps-Commandant wird jederzeit dem Corps-Intendanten mit möglichster Bestimmtheit die Zeit angeben, während welcher man sich aus den Magazinen zu versehen haben wird, und letzterer nur demgemäß die Beistellung der Naturalien betreiben, um zu verhindern, daß nicht unnöthigerweise die Gegend mit Lieferungen belastet und Vorräthe aufgehäuft werden, welche im Fall eines unerwarteten Aufbruchs zurückgelassen werden müssen, und in den meisten Fällen für die Truppen und das Land verloren sind.

§. 83.

Leitung des Rechnungs- und Cassenwesens der Divisionen und Contingente.

Das Rechnungs- und Cassenwesen, überhaupt das ganze Administrationsfach der Divisionen und Contingente steht lediglich unter der Leitung ihrer respectiven Vorgesetzten und nach den Einrichtungen der Contingente im eigenen Lande.

§. 84.

Unterordnung, Fällung, Ausgaben der Corps-Casse, angestelltes Hülfspersonal.

Die Corps-Casse steht aber allein unter dem Corps-Commandanten und Corps-Intendanten. Sie wird durch matricularmäßige Beiträge der Staaten des Corps zusammengeschossen, und ihre Ausgaben bestehen im Allgemeinen in

1) Bezahlung der Einrichtungsgelder und der monatlichen Stabszulage des Corps-Commandanten;
2) Bezahlung der Stabszulagen für die bei dem Stabe des Corps-Hauptquartiers angestellten Individuen;
3) Bezahlung der Rationen und Portionen für das Hauptquartier;
4) Bezahlung der Reisekosten und der Diäten bei Versendung;
5) Bezahlung der Büreaukosten, der Felddruckerei und der Anschaffung erforderlicher Karten; letztere nur auf besondern Befehl des Corps-Commandanten;

6) Be-

6) Bezahlung der Feldpost-Einrichtungen und deren Unterhaltung;
7) Bezahlung für Kranken-Anstalten im Hauptquartier;
8) Bezahlung für Kundschafter und Kriegsgefangene;
9) Bezahlung für die Erhaltung des dem Hauptquartier attachirten Trains, und überhaupt noch
10) Bezahlung aller derjenigen Gegenstände, welche das Allgemeine des Corps betreffen, und nicht einer Division allein zugewiesen werden können.

Zu Führung dieser Rechnungen und zur Manipulation der betreffenden Gelder wird dem Corps-Intendanten ein Zahlmeister, welcher auch Rechnungsführer ist, ein Proviant-Commissair und ein Cassirer beigegeben.

§. 85.

Einflüsse in die Corps-Casse.

Die Einflüsse der Corps-Casse bestehen, außer den matricularmäßigen Einschüssen, aus denjenigen Summen, welche aus der Bundesarmee-Kriegscasse und aus den Antheilen an den Contributionen in Feindes Land einfließen werden.

§. 86.

Erster Geldeinschuß. Monatlicher Nachschuß.

Die Höchsten und Hohen Regierungen sind übereingekommen, daß gleich nach dem Aufgebot des Corps die Corps-Casse dotirt werden soll. Die Dotation darf zum ersten Einschuß nicht weniger als 20,000 Thaler Gold betragen, und diese Summe soll alsdann dem Corps-Intendanten, wenn solcher gegenwärtig wäre, sonst aber dem Corps-Commandanten bis zur Ankunft des erstern angewiesen werden. Die Folge der Zeit wird ergeben, wie hoch sich der erforderliche monatliche Nachschuß stellen dürfte.

§. 87.

Leichte und schwere Ration. Dazu Berechtigte.

Die tägliche Ration soll in einer leichten oder in einer schweren bestehen.

Zu einer leichten wird gerechnet: 10 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh; zu einer schweren 12 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh, Hannoverisch Gewicht. Letztere erhalten die auf den Armee-, Divisions- und Brigade-Stäben stehenden Officiere, die Artillerie für alle landesherrschaftlichen Pferde, und der übrige Train, in sofern dies bei besonderen Anstrengungen der Pferde nöthig ist. Die leichte Ration erhalten alle übrigen; auch die Cavallerie-Pferde.

§. 88.

Mundportionen.

Die tägliche Mund-Portion soll bestehen aus 1½ Pfund Brod, ¾ Pfund Fleisch, ⅙ Metze Kartoffeln oder ¾ Pfund Erbsen, oder 4 Loth Reis oder andere nahrhafte Gemüse im nämlichen Verhältniß, dann noch 1 Loth Salz und ⅛ Quart Branntwein, ebenfalls nach Hannoverischem Maaß und Gewicht.

Der Inhalt dieses und des vorhergehenden Paragraphen setzt zum Voraus, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen durch das Bundes-Verpflegsreglement zugelassen werden.

§. 89.

Verstärkung der Rationen und Portionen.

Dem Corps-Commandanten wird die Befugniß eingeräumt, sowohl die Mund-Portionen als die Rationen verstärken zu dürfen, wenn bei besonderen Veranlassungen

die Kräfte der Truppen oder der Pferde auf eine außerordentliche Weise in Anspruch genommen werden.

§. 90.

Festsetzung näherer Bestimmungen. Instructionen.

Wenn nach dem IX. Abschnitt der näheren Bestimmungen u. s. w. das Bundes-Verpflegsreglement erschienen ist, welches auch zugleich die Instructionen für die Verpflegungsbeamte enthalten soll, so wird, wenn es nöthig seyn sollte, eine Commission von beiden Divisionen, bestehend aus sachkundigen Männern, zusammentreten, um jenem Reglement eine nähere Anwendung auf das 10te Armee-Corps zu geben.

§. 91.

Verpflegungswesen bei den Divisionen. Leitung des Details.

Bei den Divisionen sind ähnliche Einrichtungen zu treffen. Die dirigirenden Ober-Kriegscommissäre haben nach den dort eingeführten Reglements das Detail der Verpflegung und der übrigen Administrationszweige zu leiten.

§. 92.

Gemeinschaftlicher Gewinn und Verlust der Divisionen.

Als gemeinschaftlicher Gewinn ist anzusehen, Alles feindliche Gut, welches in Festungen, Städten oder sonst aufgehäuften Magazinen oder Depots erbeutet wird, selbige bestehen nun in Geldern, Waffen, Pferden, Munitions-Vorräthen, Lazareth-Utensilien, Bekleidungs- und Equipirungs-Gegenständen, Lebensmitteln, Fourage, Arzneien oder wie sie sonst heißen mögen.

Desgleichen auch die Kriegscassen, Remonte-Transporte, Kanonen, Munition, Waffen und (wenn im Armee-Corps Befehle zur Ablieferung gegeben werden) auch Pferde, welche durch Truppen-Abtheilungen, die aus beiden Divisionen zusammengesetzt und einem gemeinschaftlichen Commandanten untergeben sind, erbeutet werden, wogegen diese letztgenannten Gegenstände, wenn sie von Truppen einer Division allein und ohne Existenz eines gemeinschaftlichen Commando's genommen werden, derselben verbleiben. Alle Trophäen, als Fahnen, Standarten u. s. w. verbleiben den Contingenten, deren Truppen sie erobert haben.

Als gemeinschaftlicher Verlust, welcher von den Staaten des Armee-Corps matricularmäßig zu tragen ist, soll angesehen werden: alles den Belagerungs-Park, Ponton-Train und die Corps-Casse betreffende. Ferner jeder Verlust gemeinschaftlicher Kriegs-Magazine und Cassen, zusammengesetzter Lazarethe und gemeinsamer Depots an Munition, vorausgesetzt, daß durch die zu erwartenden Beschlüsse Hoher Bundesversammlung hierunter keine Aenderungen vorgeschrieben werden.

Hiernach ergiebt sich, daß die Divisionen, so wie die Contingente derselben, jeden anderweitigen Verlust selbst zu ersetzen und zu tragen haben.

§. 93.

Periodische Ausgleichung des Gewinnes und Verlustes.

Ueber den Gewinn und Verlust soll matricularmäßig verglichen, jährlich nach einer jeden Campagne eine Ausgleichung Statt finden.

§. 94.

Etappenstraße, Vorrichtungen auf derselben. Etappen-Commandanten. Instructionen.

Nachdem das Corps-Hauptquartier sich nach Capitel II. versammelt hat und in Wirksamkeit getreten ist, hat der Corps-Commandant unter Zuziehung der betreffenden Departements eine Etappenstraße vorzuzeichnen, auf welcher die Ersatzmannschaft

schaft und alles dasjenige, welches dem Corps nachgeführt werden muß, auch alles, was von diesem nach der Heimath zurückzusenden seyn möchte, als unheilbare Kranke, Estropiirte und dergleichen, zu marschiren hat, und auf welcher alles zu erhalten seyn wird, was den Truppen an Verpflegung, Fuhren, Vorspann und dergleichen gebührt.

Der Corps-Intendant wird für alles dieses sorgen und darüber mit den betreffenden Beamten der Länder, durch welche die Etappenstraße geht, im Namen des Corps-Commandanten die nöthigen Uebereinkünfte festsetzen. Dieser hat die Etappen-Commandanten zu ernennen und ertheilt ihnen die behufigen Instructionen.

Capitel IX.

Feld-Bäckerei.

§. 95.

Einrichtung im Allgemeinen.

Die Einrichtung einer Feld-Bäckerei nach §. 41 der nähern Bestimmungen u. s. w. wird als eine Divisionssache angesehen, die ganz nach den darüber zu treffenden Bestimmungen den Divisionen überlassen bleibt.

§. 96.

Unterordnung.

Diese Feld-Bäckereien stehen zwar unter dem directen Einfluß des Divisions-Kriegscommissariats; allein sie sind verbunden, sich den Anweisungen des Corps-Intendanten und des Ober-Kriegscommissariats zu unterwerfen, im Fall dieses sie in Anspruch nähme, um für einen gemeinschaftlichen Zweck des Corps zu arbeiten.

§. 97.

Backen für das Hauptquartier.

Sollte der Corps-Intendant das für das Hauptquartier erforderliche Brod nicht durch Landesbäcker erhalten können, so sind die Divisions-Bäckereien verbunden, für das Hauptquartier mitzubacken.

§. 98.

Vorschriften. Mittheilung an den Corps-Intendanten.

Die Divisions-Kriegscommissariate haben ihren Bäckern eine Vorschrift zu ertheilen, aus welchen Bestandtheilen das Brod bestehen und welche Güte des Mehls dazu genommen werden soll. Sie haben von dieser Vorschrift dem Corps-Intendanten eine Abschrift einzuhändigen.

Capitel X.

Einrichtung der Lazarethe.

§. 99.

Einrichtung im Allgemeinen.

Die Sorge für die Hospitäler und die dahin zweckenden Einrichtungen nach Maaßgabe der §§. 39 und 40 der nähern Bestimmungen u. s. w. wird als eine Sache der Divisionen angesehen.

§. 100.

Kleine Hospitäler, Ambulancen. Große Hospitäler.

Es wird auf die Ausrüstung kleiner Hospitäler, etwa zu 200 bis 250 Kranke, Bedacht zu nehmen seyn, damit selbige theils als Ambulancen gebraucht, theils große Hospi-

Hospitäler daraus ohne Unbequemlichkeit zusammengesetzt werden können, wenn dies nöthig befunden werden sollte.

§. 101.

Etablirung großer Hospitäler. Material dazu in Freundes und Feindes Land.

Die großen Hospitäler und besonders die weit rückwärts anzulegenden, werden in der Regel in Städten oder großen Flecken etablirt. Das dazu nöthige Material wird von der Obrigkeit des Orts in Freundes Land gegen Vergütung, in Feindes Land durch Requisitionen zusammengebracht.

§. 102.

Unterordnung. Abhülfe von Mängeln.

Der General-Stabsarzt und das Sanitäts-Comité hat zunächst die Einrichtung und Aufsicht über diese Hospitäler, so wie auch von ihm die Formirung großer Hospitäler aus denjenigen der Divisionen bestimmt wird. Die Divisions-Lazarethe stehen ebenfalls unter ihm, und er hat die Befugniß, sie zu inspiciren. Findet er Mängel, welche Abhülfe erfordern, so kann er dieselben eigenmächtig nicht abstellen, sondern er ist gehalten, wenn auf seine Erinnerungen an die Divisions-Aerzte keine Abänderung erfolgt, sich an den Divisions-Commandanten zu wenden, und bleiben sie auch hier fruchtlos, dem Corps-Commandanten eine Meldung davon zu machen.

§. 103.

Verwaltung der Divisions-Lazarethe. Aufnahme nicht zur Division und zum Corps gehörender Kranken. Bezahlung dafür.

Die Divisions-Lazarethe bleiben unter der Verwaltung ihrer eigenen Behörde, und sie sind zunächst nur für die Aufnahme der eigenen Kranken berechnet. Es darf jedoch die Aufnahme der Kranken der andern Division und anderer Armee-Corps nicht verweigert werden, wenn Fälle vorkommen, in welchen Hülfe gesucht würde. Ein so im Hospital Aufgenommener genießt der Pflege der eigenen Kranken, und es wird auch nur das nämliche für ihn in die Hospital-Casse durch den betreffenden Divisions-Intendanten eingezahlt.

§. 104.

Kranke des Hauptquartiers.

Die Kranken des Hauptquartiers werden, wenn die Divisions-Lazarethe nicht zu weit entfernt sind, in selbigen untergebracht. Im Entstehungsfalle werden Krankenanstalten eingerichtet, aus der Corps-Casse bezahlt, und die Kranken selbst, durch die Sanitäts-Officiere, welche sich im Hauptquartier befinden, ärztlich behandelt. Wächst hier die Anzahl der Kranken zu sehr an, so hat der General-Stabsarzt eine Aushülfe durch die Divisionen beizuordnen.

§. 105.

Functionen des Militair-Commandanten.

Der Militair-Commandant des Lazareths hat für die Ordnung und Disciplin, auch für die Aufbewahrung der mit in dasselbe gebrachten Armatur und Montirungsstücke zu sorgen. Er schickt die Genesenen zu ihrem Corps, die Incurablen in ihre Heimath oder in mehr rückwärts liegende Depots und führt ihre Rechnungen.

Capitel XI.

Transport-Fuhrwesen.

§. 106.

Allgemeine Bestimmungen. Nebendienst der Fuhrwerke.

Nach §. 42 der näheren Bestimmungen u. s. w. soll für den Transport der Lebensmittel gesorgt werden. Im 10ten Armee-Corps wird dies Divisionsweise geschehen.

schehen. Die dazu zu verwendenden Fuhrwerke haben überdem die Bestimmung, daß sie auf ihren Reisen von den Magazinen und zurück die Kranken nach den Hospitälern, und die Reconvalescenten, welche noch Schonung bedürfen, wieder zu ihrem Corps fahren, in sofern dies die Lage der Hospitäler erlaubt.

§. 107.

Transport des Brodes und der glatten Fourage, Nachschub der rauhen Fourage ꝛc. Unterordnung. Function des Fuhrwesens-Commandanten.

Der Transport der Naturalien wird sich hauptsächlich auf das Brod und die glatte Fourage beschränken müssen. Die Nachfuhr der übrigen Bedürfnisse, auch der rauhen Fourage, wird durch gemiethete oder requirirte Wagen geschehen.

Das ganze Fuhrwesen steht unter dem Corps-Intendanten, welcher auch die Proviant-Colonnen mittelst Zuziehung der Divisions-Commissariate anordnet. Zu seiner Hülfe ist ihm ein Commandant des sämmtlichen Commissariat-Fuhrwesens beigegeben, welcher seinen Anweisungen Folge zu leisten und die Ordnung des Ganzen, besonders auf Märschen zu erhalten hat.

§. 108.

Erlaubtes Privat-Fuhrwerk. Bestimmung dabei. Tabelle (Beilage Ziffer 7.) über dasselbe. Transport anderweitigen Gepäckes.

Damit das Gepäckfuhrwesen der Individuen nicht überhand nehme und die Marsch-Colonne verlängere, ist die Zahl der erlaubten Fuhrwerke bestimmt und dabei festgesetzt, daß ein jedes derselben mit der Nummer des Armee-Corps, mit dem Namen und der Gattung der Truppen-Abtheilung, zu welcher es gehört, auch mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet werde.

Die Beilage Ziffer 7. enthält jene Bestimmungen. Der Transport des Gepäckes derer, welchen nicht erlaubt wird, Fuhrwerke zu halten, ist entweder mit Bagagewagen oder Packpferden zu bewirken, so wie es das Reglement der Contingente vorschreibt.

§. 109.

Fortschaffung öffentlicher Effecten, Feldgeräthschaften.

Die Fortschaffung der öffentlichen Effecten und Feldgeräthschaften der Divisionen, Regimenter und Batterien wird nach den in jedem Dienst vorhandenen Reglements bewerkstelligt.

§. 110.

Functionen der Ober-Wagenmeister und Wagenmeister.

Die Oberwagen- und Wagenmeister haben über das Gepäckwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen, und jeden aus der Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

Capitel XII.

Feld-Post.

§. 111.

Bestimmungen im Allgemeinen.

Die Feldpost-Einrichtungen hat diejenige Division zu übernehmen, deren Staaten sich dem Kriegsschauplatz zunächst befinden, weil alsdann die rückwärts liegenden eigenen Postämter vortheilhaft zur Besorgung der Correspondenz benutzt werden können. Im Fall eines Krieges gegen Westen würde daher diese Einrichtung von der ersten, im Fall eines Krieges gegen Osten von der zweiten Division auszugehen haben.

§. 112.

§. 112.

Einrichtung. Ernennung der Post-Officianten. Unkosten.

Die Einrichtung und Ausführung aller Postanstalten, so wie die Ernennung der Post-Officianten, wird derjenigen Division überlassen, welche dieselbe zu besorgen hat. Die dadurch verursachten Kosten sind aber durch matricularmäßige Beiträge von den Staaten, welche zum Corps gehören, zusammen zu bringen.

§. 113.

Sammlungsort der Correspondenz.

Das Hauptquartier des Corps wird als derjenige Punkt angenommen, wo alle Correspondenz gesammelt und von wo aus sie weiter versendet wird, auch wohin alle Briefe dirigirt werden müssen, um sie von dort aus wieder an die verschiedenen Empfänger gelangen zu lassen.

§. 114.

Aufenthalt des Feldpostmeisters. Feldpostschreiber. Functionen derselben.

In dem Hauptquartier des Corps hat sich ein Feldpostmeister, in denjenigen der Divisionen ein Postschreiber zur Wahrnehmung der Geschäfte aufzuhalten. Die beiden Letzteren sammeln die Briefe der Division, um sie ins Corps-Hauptquartier abzusenden; ihnen werden auch alle Briefpackete für die Division zur weiteren Vertheilung zugeschickt.

§. 115.

Briefe innerhalb der Quartiere. Mittheilung der Einrichtung des Details.

Innerhalb der Quartiere des Corps geschieht diese Versendung durch die gewöhnlichen täglichen Ordonnanzen. Der Feldpostmeister wird mit Genehmigung des Corps-Commandanten dem Corps die weiteren Details der Feldpost-Einrichtung communiciren.

§. 116.

Beförderung der Briefe aus und nach dem Hauptquartier.

Die so im Hauptquartier gesammelten Briefe sind von dem Hauptquartier an das zunächst rückwärts liegende Königlich Hannoverische Grenzpostamt (wenn der Krieg gegen Westen geführt wird) zu befördern, wo das Packet eröffnet wird, und die weitere Beförderung der Briefe geschieht. Ebenso werden alle für das Corps bestimmte Briefe nach demselben hin adressirt, um ins Hauptquartier des Corps geschickt zu werden.

Als Grenz-Postämter werden bestimmt: Osnabrück, wenn die Truppen zu Wesel, Düsseldorf oder Cölln über den Rhein gingen, wenn aber das Corps diesen Fluß zu Coblenz überschritte, oder es befände sich im südlichen Deutschland, so wäre Münden am gelegensten.

§. 117.

Versendung von Geldern und Packeten. Freie Beförderung der Briefe durch die Bundesstaaten.

Für's erste wird sich die Post nur mit der Briefbeförderung befassen, demnächst aber auch, wenn es wünschenswerth werden sollte, die Versendung von Geld und Packeten übernehmen. Die Höchsten und Hohen Regierungen wollen sich durch ihre respectiven Gesandtschaften bei Hoher Bundesversammlung dahin verwenden, daß die dem Armee-Corps rückwärts liegenden Staaten die freie Beförderung der Briefe des Armee-Corps durch ihre Postämter bewilligen möchten.

§. 118.

Eigene Fahrposten. Abgang der Posten.

Wird das Corps sich der Landes-Fahrposten gegen eine mäßige Vergütung bedienen können, so ist eine solche Einrichtung der Etablirung eigener Fahrposten vorzuzie-

zuziehen. Ginge dies aber nicht an, so wäre Bedacht auf diese zu nehmen. Vorläufig wird bestimmt, daß die Briefpost jede Woche zweimal, die eigene fahrende Post nur alle 14 Tage abzugehen habe.

§. 119.

Gehalt u. s. w. des Feldpostmeisters, der Feldpostschreiber, der Armee-Couriere.

Der Gehalt eines Feldpostmeisters wird demjenigen eines Rittmeisters gleichgestellt, auch hat er die nämlichen Portionen und Rationen zu beziehen. Ein Postschreiber wird hierin einem Premier-Lieutenant der Cavallerie, ein Armee-Courier einem Wachtmeister gleichgesetzt.

Capitel XIII.

Gleichstellung der Reglements, Cartell, Kriegsgefangene, Vertheilung der Beute.

§. 120.

Gleichstellung im Allgemeinen.

Es würde zu viele Schwierigkeiten verursachen, wenn versucht werden wollte, alle Reglements der verschiedenen Staaten in Eines für das ganze Corps zusammen zu schmelzen. Ein jeder Staat wird daher um so mehr bei seinem Reglement verbleiben, da keine wesentlichen Nachtheile daraus entstehen, weil in Hauptsachen doch alle Reglements auf eins hinauslaufen, und nur in der Form verschieden sind.

§. 121.

Befugniß des Corps-Commandanten zu Gleichstellungen.

Würde während des Krieges sich ergeben, daß wegen zu großer Verschiedenheit in der Ausrichtung des Felddienstes ein wesentlicher Nachtheil entstände, so wird dem Corps-Commandanten die Befugniß beigelegt, eine Gleichstellung zu veranlassen. Sollte aber eine solche den bestehenden Reglements des einen oder des anderen Staates zuwider laufen, so hat der Corps-Commandant dem Oberfeldherrn erst die gewünschte Veränderung vorzuschlagen und seine Genehmigung einzuholen.

§. 122.

Wichtige Abänderungen. In dringenden Fällen.

Wenn wichtige Abänderungen wünschenswerth sind, so werden die betreffenden Staaten vorher durch den Corp-Commandanten davon benachrichtigt. In dringenden Fällen dürfen zwar jene vorgenommen werden; der Oberfeldherr und die Regierung, zu welcher das Contingent gehört, bei welchem eine Abänderung gewünscht wird, sind aber gleich von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 123.

Allgemeines Cartell, Kriegsgefangene, Eroberungen, Beute.

Das vom Bunde genehmigte allgemeine Cartell wird auch im 10ten Armee-Corps angenommen, so wie auch die zu erwartenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen, auch über die Vertheilung aller Eroberungen und der Beute.

Capitel XIV.

Gerichtsbarkeit und Gensd'armerie.

§. 124.

Allgemeine Bestimmungen.

Ein jedes Individuum in den verschiedenen Contingenten des Corps wird nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaates gerichtet, zu welchem es gehört, oder vermöge

solcher Gesetze, welche von hoher Bundesversammlung entworfen und angenommen wurden. Die Bestimmung der Strafen kann also nur von den eigenen Vorgesetzten ausgesprochen werden. In der Regel sind daher alle gerichtlichen Untersuchungen bei den Contingenten zu führen.

§. 125.

Gerichtliche Procedur in besonderen Fällen.

Bei besonderen Fällen, wenn es etwa sogleich auf die Ermittlung des Thatbestandes ankäme, wird, wo es auch sey, ein summarisches Verhör vorgenommen. Hiermit hört aber die gerichtliche Procedur auf, und das bei solcher Gelegenheit aufgenommene Protocoll ist bei Auslieferung des Inquisiten zugleich mit an das betreffende Contingent abzugeben. Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die Individuen, welche zu anderen Armee-Corps des Bundes gehören.

§. 126.

Untersuchungen im Hauptquartier. Leitung.

Wenn sich Theilnehmer eines Verbrechens in den verschiedenen Divisionen befinden, so wird der Corps-Commandant ermächtigt, die ganze Untersuchung in seinem Hauptquartier oder bei derjenigen Division und durch den Auditeur der Truppen führen zu lassen, bei welcher sich die Mehrzahl, oder der Hauptverbrecher befindet, damit das Requiriren der Zeugen und Hin- und Herschicken der Acten vermieden werde.

§. 127.

Verschickung der Acten. Urtheilsspruch. Vollziehung.

Sind die Acten bis zum Spruch geschlossen, so werden dieselben an die Commandanten der Contingente, zu welchen die Verbrecher gehören, geschickt, und diese haben alsdann nach den Gesetzen ihres Landes das Urtheil zu sprechen und es vollziehen zu lassen.

§. 128.

Ausnahmen.

Wenn jedoch die Urtheilssprüche Criminaluntersuchungen betreffen, welche der Corps-Commandant veranlaßte, oder auch wenn es Todesurtheile sind, so müssen solche durch den Divisionair dem Corps-Commandanten, der von allen in den Corps vorzunehmenden wichtigen Handlungen Kenntniß erhalten muß, vor der Vollziehung zur Anzeige gebracht werden. Dasselbe Verfahren haben die Contingents-Befehlshaber in Beziehung auf ihre Divisionairs wahrzunehmen. Von dieser vorherigen Anzeige werden jedoch die durch ein Standrecht ausgesprochenen Todesurtheile ausgenommen.

§. 129.

Befugnisse des Corps-Commandanten. Leitung der Untersuchung. Urtheilsspruch.

In Analogie mit den nähern Bestimmungen u. s. w. werden dem Corps-Commandanten diejenigen gerichtlichen Befugnisse beigelegt, welche in §. 91 derselben dem Oberfeldherrn bewilligt wurden. Die Untersuchung leitet der Stabs-Auditeur, und der Urtheilsspruch geschieht nach den Gesetzen des Landes, zu welchem der Corps-Commandant gehört.

§. 130.

Standrecht. Suspension vom Dienst. Arreste.

Dem Corps-Commandanten wird, wie dem Oberfeldherrn, nach §. 95 der nähern Bestimmungen u. s. w. die Anordnung des Standrechts gestattet, und er hat nach §. 92 derselben das Recht, jeden Officier, auch die Befehlshaber im Corps zu suspen-

suspendiren, den Arrest über sie zu verhängen und eine gerichtliche Procedur gegen dieselben zu veranlassen.

§. 131.

Meineid, Verrath u. s. w.

Diejenigen Bestimmungen der Hohen Bundesversammlung gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Desertion und der Insubordination, welche zu erwarten stehen, werden im 10ten Armee-Corps ihre Anwendung erhalten.

§. 132.

Functionen der Gensd'armerie.

Die nach Vorschrift der näheren Bestimmungen u. s. w. zu stellende Gensd'armerie hat die Verpflichtung, die polizeilichen Verfügungen im Corps zu unterstützen. Alles Marodiren, alle Erpressungen bei den Einwohnern durch Militairpersonen zu verhindern, auch Ruhe und Frieden in den Quartieren des Corps und auf dem Lande zu befördern und alle Vagabunden anzuhalten. Wenn sie Unordnungen außerhalb der Quartiere des Corps oder durch Personen wahrnimmt, welche nicht dazu gehören, so ist sie dennoch gehalten, diese zu steuern und die Ordnung herzustellen. Alle Frevler sind zu arretiren und an die zunächst gelegene Wache zur weitern Verfügung abzuliefern.

§. 133.

Verwendung als Cavallerie-Ordonnanzen. Berechtigte zu Cavallerie-Ordonnanzen Ablösung derselben.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Ordonnanz-Dienst der Cavallerie sehr nachtheilig auf diese Waffe einwirkt, so werden die Gensd'armen auch als Cavallerie-Ordonnanzen verwendet, und zwar in nachstehendem Maaße: der Corps-Commandant erhält 2 Gensd'armen; jeder Divisionair 1; der General-Quartiermeister 1; der General-Adjutant 1; der Artillerie-Director 1; der General-Adjutant jeder Division 1; der General-Quartiermeister jeder Division 1; der Corps-Intendant 1; zusammen 12 Gensd'armen. Es bleibt daher eine hinreichende Anzahl derselben übrig, um auf die Wahrnehmung der Polizei und Ordnung zu achten. Die als Ordonnanz dienenden werden alle Monate abgelöst und nur dann in die Ferne verschickt, wenn mit Fuß-Ordonnanzen nicht auszureichen stände.

§. 134.

Erforderliche Eigenschaften

Zu Gensd'armen dürfen nur nüchterne, zuverlässige Leute von bekannter Redlichkeit genommen werden. Man muß ihnen mündliche Aufträge anvertrauen können, und eine unerläßliche Forderung an sie ist, daß sie schreiben können.

§. 135.

Rang. Erkennungszeichen.

Den Gensd'armen ist jede Folge zu leisten, und sie müssen, um diese bei dem gemeinen Soldaten desto bereitwilliger zu finden, einen höhern Rang, also den eines Corporals haben. Auch wird ihnen ein allgemeines Kennzeichen ertheilt werden, damit sich keiner entschuldigen möge, sie nicht erkannt zu haben.

Beilage Ziffer 1. zu C., §. 23.

Etat
des
Stabes des 10ten Bundes-Armee-Corps.

Anzahl.	Departements und Chargen.
	Corpscommando-Stab.
1	Corps-Commandant.
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn.
1	höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn.
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corps-Hauptquartier.
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten.
2	Ober-Adjutanten.
	Generalquartiermeister-Stab.
1	General-Quartiermeister.
1	General-Quartiermeister-Lieutenant.
1	Officier vom General-Stab.
2	Guide oder Zeichner.
1	Feldpostmeister.
2	Feldpostsecretaire.
2	Schreiber.
1	Stabs-Fourier.
	Generaladjutantur-Stab.
1	General-Adjutant.
2	Officiere vom General-Stab.
2	Schreiber.
1	Commandant des Hauptquartiers.
1	Commandant der Gensd'armerie.
1	Oberwagenmeister.
1	Stabs-Auditeur.
1	Stabs-Schließer.
1	Stabs-Fourier.
2	Stabs-Schmiede.
2	Stabs-Sattler.
1	Train-Sergeant oder Train-Wachtmeister beim Fuhrwesen.
1	Train-Corporal beim Fuhrwesen.
	Corps-Intendantur.
1	Corps-Intendant.
2	Ober-Kriegscommissaire zu Bildung des Ober-Kriegscommissariats.
1	Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister).

Anzahl.	Departements und Chargen.
1	Zahlmeister der Corps-Casse.
1	Cassirer derselben.
1	Proviant-Commissair.
2	Schreiber.
	Artillerie-Direction.
1	Artillerie-Director.
1	Adjutant desselben.
1	Stabs-Officier zur Assistenz.
1	Rechnungsführer über die Munition.
1	Schreiber.
1	Stabs-Fourier.
	Genie-Direction.
1	Genie-Director.
1	Adjutant desselben.
1	Stabs-Officier zur Assistenz.
1	Genie-Officier (Subaltern).
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinal-Wesen.
1	General-Stabsarzt.
1	Schreiber.
1	General-Stabschirurg } diese besorgen auch die nöthigen Bandagen ꝛc.
1	Wundarzt }
1	Feld-Apotheker und eine Feld-Apotheke.
1	Militair-Commandant im Corps-Hospital.
1	Hospitalschreiber.
1	Hospitalwärter.
1	Stabs-Fourier.

Anmerkung.

Die Zahl der Individuen des Unter-Personals in den verschiedenen Departements kann nicht genau angegeben werden, und wird nach Maaßgabe des Bedarfs einzurichten seyn.

Beilage Ziffer 2. zu C., §. 28.

Vertheilung der Chargen des Hauptquartiers unter die Divisionen.

Kopfzahl.	Es wird durch die Division, welche den Corps-Commandanten giebt:	Kopfzahl.
	Corpscommando-Stab.	
1	Corps-Commandant.	
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn.	1
1	höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn.	
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten.	
2	Ober-Adjutanten.	1
		1
	Generalquartiermeister-Stab.	1
1	Generalquartiermeister.	1
1	Officier vom General-Stab.	
1	Guide oder Zeichner.	
1	Feldpostmeister.	1
2	Feldpostsecretaire.	1
1	Schreiber.	1
1	Stabs-Fourier für das Generalcommando und den Generalquartiermeister-Stab.	1
		1
	Generaladjutantur-Stab.	1
1	Generaladjutant.	
1	Officier vom General-Stab.	
1	Schreiber.	
1	Commandant des Hauptquartiers (Capitain).	1
1	Stabs-Auditeur.	1
2	Stabs-Schmiede (die Division sorgt auch für die Schmiedekarren).	1
2	Stabs-Sattler.	1
		1
	Corps-Intendantur.	1
1	Ober-Kriegscommissair.	2
	Artillerie-Direction.	
1	Artillerie-Director.	1
1	Adjutant.	1
1	Rechnungsführer der Muniton.	
1	Schreiber.	
	Genie-Direction.	1
1	Stabs-Officier zur Assistenz des General-Directors.	1
		1
	Medicinal-Wesen.	1
1	General-Stabschirurg }	
1	Wundarzt } sorgen auch für die nöthigen Bandagen ꝛc.	
1	Hospitalschreiber (Unterofficier).	1
1	Stabs-Fourier.	1
		1
		1
		1

Anmerkung. Der im Rang älteste Officier der Gensd'armerie des Corps ist stets Commandant derselben, weshalb er auch keiner Division hat bestimmt zugetheilt werden können.

teilung
Divisionen des 10ten Bundes-Armee-Corps.

besetzt

Kopfzahl.	durch die andere Division:
	Corpscommando-Stab.
1	Officier ins Corps-Hauptquartier.
	Generalquartiermeister-Stab.
1	Generalquartiermeister-Lieutenant.
1	Officier vom General-Stab.
1	Guide oder Zeichner.
1	Schreiber.
	Generaladjutantur-Stab.
1	Officier vom General-Stab.
1	Schreiber.
1	Oberwagenmeister (Capitain).
1	Stabs-Schließer.
1	Stabs-Fourier für General-Adjutantur- und Intendantur-Stab.
1	Fuhrtrain-Sergeant oder Fuhrtrain-Wachtmeister.
1	Fuhrtrain-Corporal.
	Corps-Intendantur.
1	Corps-Intendant.
1	Ober-Kriegscommissair.
1	Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister).
1	Zahlmeister der Corps-Casse.
1	Cassirer derselben.
1	Proviant-Commissair.
2	Schreiber bei dem Ober-Kriegscommissariat.
	Artillerie-Direction.
1	Stabs-Officier zur Assistenz des Artillerie-Directors.
1	Stabs-Fourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Stab.
	Genie-Direction.
1	Genie-Director.
1	Adjutant.
1	Genie-Officier (Subaltern).
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinal-Wesen.
1	General-Stabsarzt, Chef des Sanitäts-Wesens.
1	Schreiber.
1	Feld-Apotheker und Feld-Apotheke.
1	Militair-Commandant ins Corps-Hospital.
1	Hospitalwärter.

Beilage Ziffer 3. zu C., §. 51.

Uebersicht

der

bei dem Hauptquartier des 10ten Bundes-Armee-Corps zu stellenden Fuhrwerke

und

Vertheilung derselben unter die Divisionen.

Anzahl der Fuhrwerke.	Zu leistender Dienst.	Deckelwagen.	Karren.	Pferde.	Fuhrleute.	Wird gestellt von der 1. Division. Deckelwagen.	Karren.	Pferde.	Fuhrleute.	2. Division. Deckelwagen.	Karren.	Pferde.	Fuhrleute.
1	Für das Generalquartiermeister-Departement	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für das Generaladjutantur-Departem.	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für das Militair-Secretair- u. Stabs-Auditor-Departement	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für die Feld-Druckerei	—	1	2	1	—	1	2	1	—	—	—	—
1	Für die Registratur d. Corps-Intendanten	1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	2	1
1	Für die Registratur des Ober-Kriegs-Commissariats und Casse	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Proviant- und Brodwagen für das Hauptquartier	1	—	4	2	1	—	4	2	—	—	—	—
1	Proviant- und Brodwagen für das Hauptquartier	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Bagagewagen des Unterpersonals des Stabs	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Registraturwagen für die Artillerie- und Genie-Direction	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
	Summa der Fuhrwerke	9	1	28	14	5	1	14	7	4	—	14	7

Beilage Ziffer 4. zu C., §. 52.

Tabelle

der

Rationen und Portionen für den General-Stab des 10ten Bundes-Armee-Corps.

	Rationen.	Portionen.
Corpscommando-Stab.		
1 Corps-Commandant	30	16
1 Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	8	5
1 höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	6	4
1 Officier von der anderen Division, zu deren Vertretung im Corps-Hauptquartier	8	5
1 Militair-Secretair des Corps-Commandanten	4	3
1 Ober-Adjutant	5	4
Generalquartiermeister-Stab.		
1 Generalquartiermeister	10	6
1 Generalquartiermeister-Lieutenant	8	5
1 Officier vom General-Stab	5	4
1 Guide oder Zeichner	2	2
1 Feldpostmeister, wie Rittmeister	4	3
1 Feldpostsecretair, wie Premier-Lieutenant der Cavallerie	3	3
1 Schreiber	—	1
1 Stabs-Fourier	1	1
Generaladjutantur-Stab.		
1 Generaladjutant	10	6
1 Officier vom General-Stab	5	4
1 Schreiber	—	1
1 Commandant des Hauptquartiers	5	4
1 Commandant der Gensd'armerie	4	3
1 Oberwagenmeister	5	4
1 Stabs-Auditeur	4	3
1 Stabs-Schließer	—	1
1 Stabs-Fourier	1	1
1 Stabs-Oberschmied	—	1
1 Stabs-Schmiedsgehülfe	—	1
1 Stabs-Sattler	—	1

	Rationen.	Portionen.
1 Stabs-Sattlergehülfe	—	1
1 Train-Sergeant oder Train-Wachtmeister beim Fuhrwesen	1	1
1 Train-Corporal beim Fuhrwesen	1	1
1 Train-Soldat beim Fuhrwesen	—	1
Corps-Intendantur.		
1 Corps-Intendant	8	6
1 Ober-Kriegscommissair	6	4
1 Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister)	4	3
1 Zahlmeister der Corps-Casse	4	3
1 Cassirer derselben	3	3
1 Proviant-Commissair	3	3
1 Schreiber	—	1
Artillerie-Direction.		
1 Artillerie-Director	8	5
1 Adjutant desselben	4	3
1 Stabs-Officier zur Assistenz	6	4
1 Rechnungsführer über die Muniton	4	3
1 Schreiber	—	1
1 Stabs-Fourier	1	1
Genie-Direction.		
1 Genie-Director	6	4
1 Adjutant desselben	4	3
1 Stabs-Officier zur Assistenz	6	4
1 Genie-Officier (Subaltern)	3	3
1 Guide oder Zeichner	2	2
Medicinal-Wesen.		
1 General-Stabsarzt	6	4
1 Schreiber	—	1
1 General-Stabschirurg	6	4
1 Wundarzt	4	3
1 Feld-Apotheker und Feld-Apotheke	3	3
1 Militair-Commandant ins Corps-Hospital	3	3
1 Hospitalschreiber	—	1
1 Hospitalwärter	—	1
1 Stabs-Fourier	1	1

	Monatliche Zulage in Conv. Mze.	
	Thaler.	Sgr.
Corps-Intendantur.		
1 Corps-Intendant	130	—
1 Ober-Kriegscommissair	80	—
1 Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister)	33	8
1 Zahlmeister der Corps-Casse	60	—
1 Cassirer derselben	48	—
1 Proviant-Commissair	40	—
1 Schreiber	10	—
Artillerie-Direction.		
1 Artillerie-Director	75	—
1 Adjutant desselben	25	—
1 Stabs-Officier zur Assistenz	50	—
1 Rechnungsführer über die Munition	25	—
1 Schreiber	10	—
1 Stabs-Fourier	10	—
Genie-Direction.		
1 Genie-Director	70	—
1 Adjutant desselben	25	—
1 Stabs-Officier zur Assistenz	50	—
1 Genie-Officier	25	—
1 Guide oder Zeichner	8	—
Medicinal-Wesen.		
1 General-Stabsarzt, Chef des Sanitäts-Wesens	60	—
1 Schreiber	10	—
1 General-Stabschirurg	60	—
1 Wundarzt	25	—
1 Feld-Apotheker	30	—
1 Militair-Commandant im Corps-Hospital	33	8
1 Hospitalschreiber	10	—
1 Hospitalwärter	3	—
1 Stabs-Fourier	10	—

Beilage Ziffer 6. zu C., §. 54.

Bureau-Kosten
für das
Hauptquartier des 10ten Bundes-Armee-Corps.

Chargen.	Monatlich. Conv. Mze. Thlr.	Ggr.
Corpscommando-Stab.		
Dem Militair-Secretair des Commandanten	16	16
Generalquartiermeister-Stab.		
Dem Generalquartiermeister	16	16
Dem Generalquartiermeister-Lieutenant	2	18
Generaladjutantur-Stab.		
Dem General-Adjutanten	16	16
Dem Commandanten des Hauptquartiers	2	18
Dem Commandanten der Gensd'armerie	2	18
Dem Oberwagenmeister	2	18
Dem Stabs-Auditeur	2	18
Corps-Intendantur.		
Dem Corps-Intendanten	16	16
Dem Ober-Kriegscommissair	5	13
Artillerie-Direction.		
Dem Artillerie-Director	6	—
Dem Commandanten des Belagerungs-Parks	4	—
Dem Commandanten der Reserve-Artillerie	4	—
Genie-Direction.		
Dem Genie-Director	6	—
Dem Commandanten des Ponton-Trains	2	18
Medicinal-Wesen.		
Dem General-Stabsarzt	5	13
Dem Militair-Commandanten des Hospitals	2	18

Beilage Ziffer 7. zu C., §. 108.

Erlaubtes Privat-Fuhrwesen.

Chargen.	Deckelwagen		Chaisen		Zusammen für Jeden
	vierspännig.	zweispännig.	vierspännig.	zweispännig.	
Der Corps-Commandant	2	—	1	—	3
1 Divisions-Commandant	1	—	1	—	2
1 General- und Divisions-Quartiermeister, jeder	—	1	—	1	2
1 General- und Divisions-Adjutant, jeder	—	1	—	1	2
Die General-Lieutenants, jeder	1	—	1	—	2
Die General-Majors, jeder	1	—	—	1	2
Die Brigadiere, jeder	—	1	—	1	2
Der Artillerie-Director des Corps	—	1	—	1	2
Der Genie-Director des Corps	—	1	—	1	2
Der Corps-Intendant	1	—	—	1	2
Die Obersten, jeder	—	1	—	1	2
Die Ober-Kriegscommissaire, jeder	—	1	—	1	2
Die Officiere, welche ein Bataillon commandiren, Behufs Registratur, jeder	—	1	—	—	1
Der General-Stabsarzt u. der General-Stabs-Chirurg, jeder	—	1	—	1	2
Die Stabs- und Ober-Auditoren, jeder	—	—	—	1	1
Die Kriegs-Commissaire, jeder	—	—	—	1	1
Die Feldprediger, jeder	—	—	—	1	1
Der Feld-Postmeister, incl. seiner Registratur	—	1	—	—	1
Die erlaubten Marquetender, jeder	—	1	—	—	1

Im Falle Stabs-Stellen durch Generäle besetzt werden, so treten sie in die ihrem Range zugebilligte Vergünstigung.

Anlage D.
mit Unter-Anlage a.
zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
Staatsschulden-Tilgungs-Deputation
über deren Geschäft im Jahre 1833.

1833.			Rthlr.	Gr.
Januar	1.	Der Reserve-Fond zur Tilgung der Staatsschuld, belegt bei der Discontocasse à 3 pCt. Zinsen. .	32,692	56
		Einnahme.		
		1. Tontinen-Gelder	359	59
		2. Veräußerte Staats-Güter	5,663	5
		3. Diesjähriger Capital-Zuschuß der 2 pCt. Dotation der Bremerhaven-Schuld .	12,045	36
		4. Zinsen angekaufter Staats-Documente. .	18,205	38
		5. Zinsen von der Disconto-Casse für die zur Tilgung der Staatsschulden belegten Gelder, welche in den Quartal-Sitzungen nicht können benutzt werden.	552	41
			69,519	19
		Ausgabe.		
		Für angekaufte Staats-Documente	851	58
Decbr.	31.	Der Reserve-Fond zur Tilgung der Staatsschuld ist belegt bei der Disconto-Casse à 2 u. 1 pCt. Zinse	68,667	33
			69,519	19
		Nach dem Abschluß der Rechnung des Jahres 1832 hatte der Schuldentilgungs-Fond auf die demselben nach Rath- und Bürgerschluß vom 27. Februar 1829 zugewiesenen 100,000 Rthlr. noch zu erwarten	48,617	15
		Darauf sind nach der vorstehenden Rechnung im Jahre 1833 von der Generalcasse die mit 1 und 2 bemerkten Gelder eingegangen . .	6,022	64
		Der Schulden-Tilgungsfond hat demnach auf obige 100,000 Rt. noch zu erwarten	42,594	23
		Bremen, den 31. December 1833.		

Von Deputationswegen:

(Gez.:) H. Klugkist. (Gez.:) Wilh. Seekamp.

Unter-Anlage a. zu D.

General-Uebersicht.

Zufolge des am 1. März 1833 übergebenen Berichts waren vom April 1816 bis den 31. December 1832

an Staatspapieren eingelöst	Rt.	879,441	1	mit Rt.	800,227	60
Im Jahre 1833 sind an Staatspapieren angekauft	"	837	36	mit "	851	58
	Rt.	880,278	37	mit "	801,079	46

Die Dotation von 2 pCt. auf 10 Jahre der Bremerhaven-Schuld ist im Jahre 1833 bezahlt:

für im Jahre 1827 angeliehene	Rt.	169,900	à 2 pCt. . . . Rt.	3,398	—
" " " 1828 "	"	194,700	à 2 " . . . "	3,894	—
" " " 1829 "	"	161,650	à 2 " . . . "	3,233	—
" " " 1830 "	"	27,500	à 2 " . . . "	550	—
" " " 1831 "	"	48,525	à 2 " . . . "	970	36
Somit auch im Jahre 1834 für die angeliehenen	Rt.	602,275	zu berichtigen à 2 pCt. mit Rt.	12,045	36
			od. 4teljäh. m. "	3,011	27

Bremen, den 1. Januar 1834.

Von Deputationswegen:

(Gez.:) H. Klugkist. (Gez.:) Wilh. Seekamp.

Anlage E.
mit Unter-Anlage a.
zum Antrage des Senats.

Deputations-Bericht
des
Finanz-Zustandes der Hauptschule
vom Jahre 1833.

Die Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule beehrt sich, in der Anlage den Abschluß der vorigjährigen Rechnung zu begleiten, und fügt zur Erläuterung hinzu:

Bei der Einnahme:

Zu XII: Landpacht,

daß diese jetzt 140 Rthlr. beträgt, und nur durch die rückständige Pacht von 20 Tagewerk 100 Rthlr. nicht als eingenommen aufgeführt sind.

Zu XV: Verkauftes Grundstück.

Dieses ist das Haus Buchtstraße No. 57.

Zu XVI: Abkaufs-Gelder.

Durch diese sind zwei Meier auf dem Lande und zwei in der Vorstadt von jährlichen 6½ Rthlr. Zins befreit.

Bei der Ausgabe:

Zu I: Gehalte.

Davon erhielten:

a.	die außerordentlichen Lehrer	210	Rt.	—	Gr.
b.	die ordentlichen Lehrer	11,374	"	—	"
c.	die Gehülfslehrer	5,186	"	3	"
d.	die pensionirten Lehrer	1,125	"	—	"
e.	die Redacteurs der Zeitung	800	"	—	"
f.	die Officianten	830	"	—	"
		19,525	Rt.	3	Gr.

Zu VII: Belegte Capitalien.

Diese sind:

a.	die eingegangenen Capitalien	2,150 Rt. — Gr.
b.	der Ertrag des verkauften Grundstücks	5,500 " — "
c.	die Abkaufs-Gelder	524 " — "
		8,174 Rt. — Gr.

Nach der mit dem 1. October 1833 bekanntlich eingetretenen Modification der früheren Einrichtung der Hauptschule, fällt in der Folge die Rubrik: „Antheil der Lehrer am Schulgelde" weg, da mit den darauf noch Anspruch habenden Lehrern, nach Maaßgabe des im Convente vom 19. April v. J. übergebenen Deputations-Berichts ein bestimmtes Abkommen getroffen, welches unter der Rubrik: „Gehalte" berechnet wird.

Durch den mit dem 1. Januar d. J. anhebenden Pacht-Contract wegen des Verlags der Zeitung ist dieser Ertrag um 800 Rt. gesteigert. Der Verleger zahlt zwar nur die bisherigen 1800 Rt. jährlich, hat aber dafür die früher von der Deputation getragenen 800 Rt. Redactions-Kosten selbst zu berichtigen übernommen.

Es ist der Deputation erfreulich, in diesem Jahre nur 2000 Rt. Zuschuß zu fordern; hoffentlich wird mit der Zeit die Anforderung an den Staat immer weniger werden.

Der Vermögensstand und die bestimmten Einnahmen am 1. Januar d. J. sind:

	Jährliche Einnahme.			Capital-Betrag.	
	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Belegte Capitalien	3,993	66		104,411	3
Renten	1,556	52	à 4 pCt.	38,918	4
Stättegeld	93	57½	à 3 pCt.	3,126	44
Meierzinsen	2,907	14	à 3 pCt.	96,906	35
Zinsgetraide	600	—	à 3 pCt.	20,000	—
Landpacht	140	—	à 4 pCt.	3,500	—
Miethen	680	—	à 5 pCt.	13,600	—
Rthlr.	9,971	45½		280,462	14

In diesem Quartale benutzen:

die Gelehrtenschule	62	Schüler,
die Handlungsschule	94	—
die Vorschule	263	—

Uebergeben im Januar 1834.

Unter-

Unter-Anlage a. zu E.

Schluß-Rechnung der Hauptschule

vom

Jahre 1833.

Einnahme.

Schluß-Rechnung der

		Rthlr.	Gr.
I.	Cassa-Bestand	1,011	18
II.	Restant vom vorigen Jahre	17	20
III.	Eingegangene Capitalien	2,150	—
IV.	Zinsen von belegten Capitalien	3,734	—
V.	Renten	1,556	52
VI.	Stättegeld	93	57½
VII.	Meierzinsen	2,913	38
VIII.	Zinsgetraide	640	46
IX.	Verlag der Zeitung	1,800	—
X.	Schulgelder	9,353	18
XI.	Miethen	792	36
XII.	Landpacht	40	—
XIII.	Weinkäufe	421	30
XIV.	Gebühren	405	24
XV.	Verkauftes Grundstück	5,500	—
XVI.	Abkaufs-Gelder	524	—
XVII.	Agio für Zahlungen in feinen Zweidritteln	156	42
XVIII.	Zuschuß vom Staate	3,000	—
XIX.	Besondere Fälle	163	—
	Rthlr.	34,273	21½

Restanten.

IV. Zinsen von belegten Capitalien:

J. H. Segelken in Rablinghausen:
Rt. 384-5, à 4½ pCt., für 1 Jahr . . . . . Rt. 17-20

D. Gartelmann in Nieder-Blockland:
Rt. 300-—, à 4 pCt., für 1 Jahr . . . . . Rt. 12-—
Rt. 29-20

XII. Landpacht:

Jacob Feldmann in Leesumbruch:
für 20 Tagewerk Heulandes zur Dungen . = 100-—

Rt. 129-20

Hauptschule vom Jahre 1833.

Ausgabe.

		Rthlr.	Grt.
I.	Gehalte	19,525	3
II.	Antheil der Lehrer am Schulgelde	2,176	18
III.	Entschädigung für freie Wohnung	1,825	—
IV.	Bibliothek	100	—
V.	Schul-Bedürfnisse	503	59
VI.	Bau- und Besserungskosten	391	41
VII.	Belegte Capitalien	8,174	—
VIII.	Besondere Fälle	594	64
IX.	Rechnungsführung	—	—
.....	Cassa-Bestand, im künftigen Jahre vorzutragen	982	52½
	Rthlr.	34,273	21½

Anlage F.
zum Antrage des Senats.

Es haben erworben *Anno* 1833:

1.)	Fremde Mannspersonen das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	12
2.)	Fremde Frauenspersonen das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	8
3.)	Fremde Eheleute das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	1
4.)	Bürger die Handlungsfreiheit	4
5.)	Bürgerinnen die Handlungsfreiheit	10
6.)	Bürgerliche Eheleute die Handlungsfreiheit	—
7.)	Fremde Mannspersonen das Stadt-Bürgerrecht	101
8.)	Fremde Frauenspersonen das Stadt-Bürgerrecht	110
9.)	Fremde Eheleute und Verlobte das Stadt-Bürgerrecht	9
10.)	Vorstadtsbürger das Stadt-Bürgerrecht	9
11.)	Vorstadtsbürgerinnen das Stadt-Bürgerrecht	18
12.)	Vorstädtsche Eheleute das Stadt-Bürgerrecht	2
13.)	Fremde Mannspersonen das Vorstadts-Bürgerrecht	14
14.)	Fremde Frauenspersonen das Vorstadts-Bürgerrecht	23
15.)	Fremde Eheleute das Vorstadts-Bürgerrecht	6
16.)	Wegen Wiederherstellung alter Gerechtsame, die Handlungfreiheit betreffend, in Gemäßheit von Senats-Beschlüssen	1
17.)	Bürger die Handlungsfreiheit auf das laufende Jahr	—
	Summa	328
	Den Bürgereid haben geleistet	338

(Gez.) B. Tiele.